

Prof. Dr. Oliver Brand, LL.M.

Telefon +49 0621 181-1365

E-Mail: versicherungsrecht@uni-mannheim.de

Schloss Ehrenhof-West, EW 185
68131 Mannheim

Sekretariat: Karin Jörg

Telefon +49 0621 181-1363

E-Mail: Karin.joerg@uni-mannheim.de

www.jura.uni-mannheim.de

Gutachten

Schadensfallabsicherung und Schadensfallregulierung bei Projekten der Tiefengeothermie

Gliederung

Gliederung	2
Abkürzungsverzeichnis	4
Executive Summary	7
Einführung.....	11
0.1 Gutachtauftrag	11
0.2 Begriffliche Klärungen.....	11
Kapitel 1: Rechtliche Ausgangslage	12
1.1 Überblick.....	12
1.2 Bergrecht	12
1.2.1 Erfasste Tätigkeiten bei der Tiefengeothermie	12
1.2.2 Tatbestand der Bergschadenshaftung.....	14
1.2.3 Bergschadensvermutung, § 120 Abs. 1 S. 1 BBergG	16
1.2.4 Verhältnis zu anderen Haftungsnormen	22
1.2.5 Zusammenfassung bergrechtliche Haftung.....	22
1.2.6 Bergschadensausfallkasse	22
1.3 Wasserrecht	23
1.3.1 Verhaltenshaftung nach § 89 Abs. 1 WHG.....	24
1.3.2 Anlagenhaftung nach § 89 Abs. 2 WHG.....	27
1.3.3 Rechtsfolge und Verhältnis zu anderen Vorschriften.....	29
1.4 Umwelthaftungs- und Umweltschadensrecht.....	29
1.5 Allgemein-deliktische Haftung	31
1.6 Umfang der Haftung.....	32
1.6.1 Grundsätze.....	32
1.6.2 Naturalrestitution.....	33
1.6.3 Schadenskompensation	34
1.6.4 Abzug „neu für alt“	35
1.7 Deckung der Schäden durch Haftpflichtversicherungen.....	38
1.7.1 Anbietermarkt.....	38
1.7.2 Überblick über die Rahmenbedingungen der Haftpflichtpolicen	39
1.7.3 Versicherungsfall	40
1.7.4 Pflichtenprogramm des Versicherers	41
1.7.5 Leistung des Versicherers	42
1.7.6 Beschränkungen des Versicherungsschutzes	44
1.7.7 Zusammenfassung: Haftpflichtversicherung.....	47
1.8 Deckung von Schäden durch Eigenversicherung.....	47
1.9 Zusammenfassung Kapitel 1	49
Kapitel 2: Praktische Schadensfälle bei Tiefbohrprojekten	50

2.1 Überblick.....	50
2.2 Einzelne Projekte.....	50
2.2.1 Basel 2006	50
2.2.2 Straßburg-Vendenheim	51
2.2.3 Landau	55
2.2.4 Schwetzingen	57
2.2.5 Poing.....	58
2.3 Analyse der Schadensszenarien.....	59
2.3.1 Mangelnde Differenzierung in der Wahrnehmung von Gefahren	59
2.3.2 Haftung ist ein zentrales Thema in der Wahrnehmung der Tiefengeothermie	60
2.3.3 Geschwindigkeit der Schadensabwicklung.....	60
2.3.4 Richtigkeit der Schadensermittlung	60
2.3.5 Bürgerinitiativen als fester Bestandteil der Regulierungslandschaft	61
2.3.6 Ausreichende Deckung in der Haftpflichtversicherung.....	61
Kapitel 3: Verbesserungspotential.....	63
3.1 Ausgestaltung von Haftpflichtversicherungsprodukten.....	63
3.1.1 Erweiterung des Deckungsschutzes auf zwingenden Neuwertersatz.....	63
3.1.2 Erhöhung der Deckungssummen	64
3.1.3 Ausgestaltung als Pflichtversicherung	65
3.2 Entschädigungsfonds (sog. „Landesbürgschaft“)	66
3.2.1 Rechtsnatur und Ergänzung des Haftungssystems.....	66
3.2.2 Absicherung des Neuwertersatzes.....	69
3.3 Formalisierung, Rationalisierung und Institutionalisierung der Streitschlichtung.....	69
3.3.1 Hintergrund der Empfehlung	69
3.3.2 Abhilfe durch Neutralität bei der Schadensermittlung.....	69
3.4 Unterstützungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand.....	76
3.4.1 Anreiz zu oder Auflage der Mitgliedschaft im Ombudsverein.....	76
3.4.2 Ausgestaltung und Unterstützung des Ombudsvereins.....	77
3.4.3 Unterstützende Kommunikationsleistungen	78
3.4.3 Schaffung eines Runden Tisches „Versicherung der Tiefengeothermie“	79
3.4.5 Beteiligung an Rückversicherungslösungen	79
3.5 Änderungen des BBergG	80
3.6 Zusammenfassung 3. Kapitel	82

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. A.	andere Auffassung
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AHB	Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung
AMG	Arzneimittelgesetz
Aufl.	Auflage
BBerG	Bundesberggesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BR	Bundesrat
BT	Bundestag
BWGZ	Gemeindezeitschrift Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
d. h.	das heißt
DRiZ	Deutsche Richterzeitschrift
Drucks.	Drucksache
EichO a. F.	Eichordnung alte Fassung
EinwirkungsBergV	Einwirkungsbereichs-Bergverordnung
etc.	et cetera
e. V.	eingetragener Verein
f.	Folgende
ff.	Fortfolgende
GDV	Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft
GEG	Gebäudeenergiegesetz
GeoWG	Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HDI	Haftpflichtverband der Deutschen Industrie
h. M.	herrschende Meinung
i. d. R.	in der Regel
i. E.	Im Ergebnis

IGG	Interessengemeinschaft Geoven-Geschädigte
insg.	insgesamt
i. S. d.	im Sinne des
JA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
lit.	litera
LT	Landtag
Ltd.	Limited
m ²	Quadratmeter
Mio.	Millionen
MDR	Monatsschrift des Deutschen Rechts (Zeitschrift)
MIE	Mission d'Information et d'Évaluation
Mot.	Motive
Mrd.	Milliarden
MünchKomm	Münchener Kommentar
MW	Megawatt
NJW	Neue juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	Rechtsprechungsreport der Neuen juristischen Wochenschrift (Zeitschrift)
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NW Assekuranz	Nordwest Assekuranz
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannte
OLG	Oberlandesgericht
OBE	Queensland Insurance, Bankers' and Traders' Insurance Company und The Equitable Probate and General Insurance Company
Rn.	Randnummer
RAG	Ruhrkohle AG
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
S.	Seite
sog.	sogenannte
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
UmweltHR	Umwelthaftungsrecht
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
vgl.	vergleiche
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
VAG	Vermögensanlagegesetz
VGB	Vereinigung der Berufsgenossenschaften
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)

VVG	Versicherungsvertragsgesetz
WD	Wirtschaftsdienst (Zeitschrift)
z. B.	zum Beispiel
ZfB	Zeitschrift für Bergrecht
ZfW	Zeitschrift für Wasserrecht
Ziff.	Ziffer
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

Executive Summary

Ergebnisse von Kapitel 1

- *Die Haftung nach dem Bergrecht ist der zentrale Haftungstatbestand in der Geothermie (Rn. 4 ff.). Die dort angeordnete Gefährdungshaftung ist attraktiv, da ein Verschulden des Betreibers der Geothermieanlage nicht nachgewiesen werden muss. Der Tatbestand des § 114 (Bundesberggesetz) BBergG gilt von der Exploration nutzbarer Erdwärmenvorkommen bis hin zum Betrieb von Geothermieanlagen und deren Stilllegung. Die Bergschadensvermutung des § 120 BBergG ist heute ausdrücklich und vor dem 12.8.2016 bereits ihrem Sinn nach auf Geothermiebohrungen anzuwenden und erleichtert den Geschädigten die Geltendmachung ihrer Schäden erheblich – allerdings nicht für seismische Untersuchungen, für welche die Vermutung nicht gilt. Problematisch kann für die Geschädigten im Einzelfall der Nachweis, dass der eingetretene Schaden im Einwirkungsbereich einer Bergbauunternehmung eingetreten ist. Hier schafft die Bergverordnung über Einwirkungsbereiche (EinwirkungsBergV) nicht nur für den Fall der Erschütterung Klarheit, sondern auch für ggf. auftretende Bodenhebungen und -senkungen.*
- *Ergänzend können – je nach Schadensereignis – auch die Haftungsbestimmungen des Wasserrechts (§ 89 WHG – Rn. 41 ff.) und die allgemeine Haftung nach dem Deliktsrecht des BGB eine Rolle spielen. Mangels Erwähnung als Anlage i. S. d. Anhangs 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) kommt eine Haftung nach dem Umwelthaftungsrecht allerdings nicht in Betracht.*
- *Der Umfang des Ersatzes für Schäden infolge tiefengeothermischer Ereignisse bemisst sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dabei gilt insbesondere das schadensrechtliche Bereicherungsverbot, das verhindern will, dass der Geschädigte infolge des schädigenden Ereignisses besser steht als ohne dieses (Rn. 81 ff.). Der Abzug „neu für alt“ ist eine besondere Ausprägung des Bereicherungsverbots, die bei der Bewältigung tiefengeothermisch verursachter Schäden zum Tragen kommen kann. Die Voraussetzungen dafür, insbesondere die spürbare dauerhafte Mehrung des Vermögens des Geschädigten und die Zumutbarkeit des Abzugs, liegen aber häufig nicht vor. An der Zumutbarkeit fehlt es u. a., wenn der Geschädigte die Schadensbeseitigung im Wesentlichen selbst zu schultern hätte. Das wird in der Praxis bisher nicht immer richtig gehandhabt.*
- *Die Anzahl der Erstversicherer, die Haftpflichtversicherungsschutz für Projekte der Tiefengeothermie anbieten, und der Vermittlermarkt sind sehr klein (Rn. 89 f.). Der Abschluss entsprechenden Haftpflichtversicherungsschutzes ist für die betreffenden Unternehmen im versicherungsrechtlichen Sinne freiwillig (Rn. 95 und 104). Der Haftpflichtversicherer ist nach einer solchen Police zur Deckung berechtigter Ansprüche Dritter und zur Abwehr unberechtigter Ansprüche verpflichtet (Rn. 100 ff.). Der Umfang etwaiger Leistungen des Versicherers ist in der gesamten Haftpflichtversicherung und damit auch in der Geothermiehaftpflichtversicherung auf die Deckung der gesetzlichen Ansprüche nach dem Bürgerlichen Recht beschränkt (Rn. 102). Das ist eine ebenso richtige wie prinzipielle Konstante, die eine „Neuwert-Haftpflichtversicherung“*

ausschließt. Die Leistung des Versicherers kann durch Selbstbehalte, Haftungshöchstsummen und Serienschadensklauseln weiter geschmälert (Rn. 106 ff.) und bei wissentlichen Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers sogar ausgeschlossen sein (Rn. 116).

- *Gebäudeeigentümer, die sicherstellen wollen, dass sie bei tiefengeothermischen Schadensereignissen Versicherungsschutz genießen, können Eigenversicherungsschutz in der Wohngebäudeversicherung zeichnen. Dazu müssen „unbenannte Gefahren“ in den Deckungsschutz einbezogen sein (Rn. 119 f.). Das ist für praktisch alle Gebäude in Deutschland möglich.*

Ergebnisse von Kapitel 2

- *Betroffene suchten in den betrachteten Schadensfällen häufig den Vergleich mit anderen Schadensszenarien. Dabei werden wichtige Unterschiede oft nicht beachtet, wie die eingesetzten Bohrverfahren oder auch nur die saubere Unterscheidung von Tiefengeothermie und oberflächennaher Geothermie. Das schafft insgesamt eine verzerrte Wahrnehmung der Gefahren, die drohen (Rn. 153).*
- *Bereits im Vorfeld tiefengeothermischer Aktivitäten ist die Haftung im Schadensfall und deren Versicherung ein ganz zentrales Thema. Dieses ist von Betreibern geothermischer Anlagen aktiv – bereits im Vorfeld – und ggf. auch wiederholt anzusprechen (Rn. 155).*
- *In beinahe sämtlichen dargestellten Szenarien haben die Geschädigten die Dauer der Schadensbewältigung bemängelt. Die Erwartungshaltung geht offenbar dahin, nach Art einer Eigenversicherung, die nach der Schadensursache nicht oder nur bedingt fragt (weil sie für die eigene Einstandspflicht unerheblich ist), umgehend Ersatz zu erhalten (Rn. 156).*
- *Weiterhin ist in vielen Szenarien die Richtigkeit der Schadensbemessung hinterfragt worden. Wurden die Schäden vom Schädiger selbst oder von dessen Haftpflichtversicherer ermittelt, sind Zweifel an der objektiven Richtigkeit der Feststellungen zur Ursache der Schäden und zu deren Umfang laut geworden. Zudem besteht verbreitet der Eindruck, der Ersatz falle „nicht vollständig“ aus. Die Erwartungshaltung geht mitunter dahin, wie bei einer Eigenversicherung auf den Neuwert der beschädigten Sache entschädigt zu werden (Rn. 157 f.).*
- *Die derzeit üblichen Deckungssummen in der Geothermiehaftpflichtversicherung haben bisher ausgereicht, um die Schadensfälle vollständig zu decken (Rn. 159).*

Ergebnisse von Kapitel 3

- *Eine Haftpflichtversicherung kann keinen zwingenden Neuwerterersatz vorsehen (siehe auch Kapitel 1). Das verstieße gegen Prinzipien des Versicherungsrechts (Rn. 161 ff.). Eine Erhöhung der Deckungssummen erscheint aufgrund der derzeitigen Genehmigungspraxis der Bergbehörde in Baden-Württemberg, die vorhabenbezogene Haftpflichtversicherungen verlangen, nicht angezeigt.*
- *Die Haftpflichtversicherung von Geothermieunternehmen könnte zur Pflichtversicherung i. S. d. § 113 VVG gemacht werden, um den Schutz der geschädigten Dritten zu verbessern (§ 117 VVG) und sicherzustellen, dass jeder Betreiber von Anlagen der Tiefengeothermie angemessen versichert ist (Rn. 169 ff.).*
- *Es empfiehlt sich für das Land nicht, einen Entschädigungsfonds für Geschädigte von Geothermieereignissen (sog. „Landesbürgschaft“) einzusetzen (Rn. 172 ff.). Eine solche Bürgschaft würde Fehlanreize setzen, Schäden unnötig sozialisieren und zudem das ausgewogene System von Haftung und Versicherung stören. In der naheliegendsten Form der Ausgestaltung als nachrangige Verantwortlichkeit des Landes würde sie zudem erst zu spät Wirkung entfalten.*
- *Es sollte ein Ombudsverein zur außergerichtlichen Streitbeilegung gegründet werden, in dem sämtliche Betreiber von Anlagen der Tiefengeothermie und idealiter auch ihre Versicherer Mitglied sind (Rn. 186 ff.). Durch die Satzung des Vereins ließen sich die Mitglieder an einheitliche Standards der Schadenserfassung und -regulierung binden, u. a. auch für Streitfragen wie den Abzug „neu für alt“ (Rn. 200). Zudem würde mit der Ombudsperson, die über die alleinige Befugnis zur Schadensregulierung verfügen sollte, eine neutrale Institution geschaffen, die sich unabhängig vom Einzelfall, schnell, zuverlässig und gleichmäßig um die Schadensbewältigung kümmert – und zwar gleich ob die Schäden im Endeffekt von den Schädigern oder von ihren Versicherern zu tragen sind. Dies gilt gerade auch im Falle von Schäden, die möglicherweise durch seismische Erkundungen verursacht wurden.*
- *Das Land Baden-Württemberg könnte die Verbesserung der Schadensregulierung bei Geothermievorfällen unterstützen, indem sie dem Ombudsverein bei der Auswahl der Ombudsperson und ihres Hilfspersonals sowie organisatorisch und infrastrukturell zur Seite steht und Anreize für einen Beitritt setzt (Rn. 204 ff.), durch neutrale Information über Schadensereignisse der Tiefengeothermie und die Möglichkeiten zur Vorsorge den Diskurs in der Bevölkerung rationalisiert (Rn. 210 f.) und einen Round Table mit der Versicherungswirtschaft zum Zweck der Verbesserung des Angebots an Versicherungsschutz und der Durchführung der Schadensregulierung ins Leben ruft (Rn. 212).*
- *Das Angebot einer Stop-Loss-Garantie des Landes empfiehlt sich nicht, da das Land nicht der richtige Anbieter einer solchen Lösung ist und diese auch – anders als bei der Versicherung von Elementarschäden nicht die richtigen Anreize setzt (Rn. 213 ff.).*
- *Das BBergG sollte in § 56 ergänzt werden, indem es der Bergbehörde erlaubt wird, die Mitgliedschaft in dem zu schaffenden Ombudsverein sowie die Mitgliedschaft in der*

Bergschadensausfallkasse im Genehmigungsverfahren zur Auflage zu machen (Rn. 216 ff.).

Einführung

0.1 Gutachtenauftrag

- 1** Der Unterzeichner ist am 28.05.2024 durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg aufgefordert worden, in einem neutralen und unabhängigen Gutachten die Schadensfallabsicherung und -regulierung bei Projekten der Tiefengeothermie zu untersuchen. Dazu sollten im Einzelnen die geltende Rechtslage im Haftungs- und Versicherungsrecht untersucht werden, vergangene Schadensfälle im Zusammenhang mit tiefengeothermischen Projekten im In- und benachbarten Ausland auf etwaige Schwächen und Fehler in Schadensfallabsicherung und Schadensfallregulierung untersucht und schließlich Verbesserungsvorschläge diesbezüglich unterbreitet werden.

0.2 Begriffliche Klärungen

- 2** Dieses Gutachten untersucht lediglich Schadensfälle im Zusammenhang mit der sog. „Tiefengeothermie“. Diese nutzt Lagerstätten, die in größeren Tiefen als 400 m unter der Geländeoberkante erschlossen sind und ist durch diese Minimaltiefe von der sog. „oberflächennahen Geothermie“ abzugrenzen. Innerhalb der Tiefengeothermie kann weiterhin zwischen zwei Arten der Nutzung von Erdwärme unterschieden werden. Bei sog. „hydrothermalen Geothermie“ werden im Untergrund vorhandene Thermalwässer an einer Stelle gefördert und an einer anderen Stelle in den gleichen natürlichen Grundwasserleiter injiziert. Hydrothermale Geothermie ist je nach Höhe der Temperatur des Tiefenwassers zur Wärme- oder Stromgewinnung nutzbar. „Petrothermale Geothermie“, die in Baden-Württemberg derzeit nicht betrieben wird, bezeichnet ein Verfahren, bei dem heißes und geklüftetes Tiefengestein erschlossen wird. Die dafür genutzten Grundgebirgsstockwerke sind i. d. R. durch eine geringere natürliche Wasserdurchlässigkeit charakterisiert. Durch den Einsatz technischer Maßnahmen (Stimulation) kann die geringe Wasserdurchlässigkeit des natürlichen Kluftsystems künstlich verbessert werden.

Kapitel 1: Rechtliche Ausgangslage

1.1 Überblick

- 3** Ziel des ersten Kapitels ist die Darstellung der geltenden Rechtslage für Projekte der Tiefengeothermie im Haftungs- und Versicherungsrecht. Dabei werden zunächst in den Abschnitten 1.2 – 1.5 die verschiedenen Haftungsregime untersucht, in Abschnitt VI der Umfang der Haftung abgesteckt, der in der Praxis immer wieder zu Missverständnissen führt, und in den Abschnitten 1.7 und 1.8 die Absicherung der Haftung durch Haftpflichtversicherungen der Unternehmen, die Tiefengeothermie betreiben, und durch Gebäudeversicherungen potenziell Geschädigter erläutert.

1.2 Bergrecht

- 4** Bei der Tiefengeothermie liegt der Schwerpunkt bezüglich der Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Niederbringen von Bohrungen, dem Betrieb der Anlagen und ggf. auch bei Maßnahmen zur Reservoir-Entwicklung, um eine Verbesserung der Lagerstätteneigenschaften zu erreichen. ¹ Dessen Vorgaben näher zu betrachten lohnt sich, da sie in der Diskussion um die Bewältigung von Schäden, die im Zusammenhang mit Anlagen der Tiefengeothermie auftreten, in der öffentlichen und in der Fachdiskussion verschiedentlich verkürzt wiedergegeben werden, oder der aktuelle Rechtsstand nicht beachtet wird. Letzteres gilt vor allem für die sog. „Bergschadensvermutung“.

1.2.1 Erfasste Tätigkeiten bei der Tiefengeothermie

- 5** Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Bundesberggesetz (BBergG) findet dieses u. a. auf die Gewinnung und das Aufsuchen von bergfreien Bodenschätzen Anwendung. Bergfreie Bodenschätze sind herrenlos, also der Verfügungsgewalt des Eigentümers des darüber gelegenen Grundstücks entzogen. Sie unterliegen zunächst einem Aneignungsrecht des jeweiligen Landes und darauf aufbauend einem öffentlich-rechtlichen Konzessionssystem nach den §§ 6 ff. BBergG. Das Aufsuchen von bergfreien Bodenschätzen bedarf nach diesem System einer Erlaubnis (§ 7 BBergG), ihre Gewinnung einer Bewilligung (§ 8 BBergG) oder des staatlich verliehenen öffentlich-rechtlichen Bergwerkseigentums (§ 9 BBergG).² Nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 lit. b) BBergG handelt es sich auch bei Erdwärme um einen solchen bergfreien Bodenschatz. Erdwärme wird nach der Richtlinie 4640 des VDI als die in Form von Wärme gespeicherte Energie unterhalb der festen Oberfläche der Erde definiert. Weitere Einschränkungen lassen sich dem Wortlaut der Vorschrift des § 3 Abs. 3 Nr. 2 lit. b) BBergG nicht entnehmen. Ähnlich wie im allgemeinen und technischen Sprachgebrauch, wird zur Erdwärme oder Geothermie auch rechtlich sowohl die tiefe als auch die oberflächennahe Erdwärme gezählt (vgl. etwa auch § 3 Abs. 1 Nr. 13 Gebäudeenergiegesetz – GEG).

¹ Ebenso *Kräber*, Haftungsprobleme bei Geothermiebohrungen, 2012, S. 45; sämtliche zitierten Online-Quellen wurden zuletzt am 10.12.2024 abgefragt.

² BT-Drucks. 8/1315 Anlage 1, S. 77.

- 6 Insoweit in der Literatur Einschränkungen gegenüber dieser Definition dergestalt gefordert werden, dass von Erdwärme erst ab einer bestimmten Temperatur des Wärmeträgers gesprochen werden kann,³ ist dies, entgegen der Praxis zumindest zweier Bundesländer,⁴ abzulehnen. Diese Ansicht findet schlicht keine Stütze im Wortlaut des BBergG oder dem Willen des Bundesgesetzgebers. Im Rahmen des zum 1.1.2025 in Kraft tretenden Bürokratie-Entlastungsgesetzes IV⁵ wird die oberflächennahe Geothermie ausdrücklich vom Anwendungsbereich des BBergG ausgenommen. Für diese Untersuchung ist das ohne Belang, da sie sich allein auf die Tiefengeothermie bezieht.
- 7 Für Geothermievorhaben ist der Anwendungsbereich des BBergG aber nur eröffnet, insoweit es um das Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten von Bodenschätzen geht. Aufsuchen bezeichnet in diesem Zusammenhang das mittelbare oder unmittelbare Entdecken von Bodenschätzen sowie die zielgerichtete Feststellung der Ausdehnung und/ oder Förderwürdigkeit einer Lagerstätte bekannter oder erwarteter Bodenschätze durch geophysikalische oder geochemische Verfahren.⁶ Zu denken ist sowohl an direkte Feststellungsverfahren, wie Erkundungsbohrungen, als auch an indirekte Verfahren wie seismische Erkundungen.⁷ Gerade in Bezug auf die Geothermie sind die seismischen Untersuchungen des Untergrundes auf seine Eignung zur Gewinnung von Erdwärme sowie Aufsuchungsbohrungen vor Fündigkeit Aufsuchung i. S. d. Gesetzes.⁸
- 8 Unter dem „Gewinnen“ von Bodenschätzen i. S. d. Bergrechts sind das Lösen und Freisetzen von Bodenschätzen und die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten zu verstehen.⁹ Eine Gewinnung liegt nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BBergG lediglich dann nicht vor, wenn das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen in einem Grundstück aus Anlass oder im Zusammenhang mit dessen baulicher oder sonstiger städtebaulicher Nutzung, also grundstücksbezogen, und damit etwa für die Beheizung eines bestimmten Gebäudes erfolgt. Sobald die Erdwärme grundstücksübergreifend in einer Teufe unterhalb von 400 m eingesetzt werden soll, gelten die Bestimmungen des Bergrechts. Zur Gewinnung gehören auch Maßnahmen nach Beendigung der Gewinnung aus Anlass der Stilllegung.¹⁰
- 9 Die dritte Form der bergrechtlich relevanten Tätigkeit ist das Aufbereiten i. S. d. § 4 Abs. 3 BBergG. Dabei handelt es sich um die erste Verarbeitungsstufe bergbaulicher Rohstoffe in Form des Trennens und Anreicherns von Bodenschätzen nach stofflichen Bestandteilen oder geometrisch-physikalischen Abmessungen (Korngröße oder Gewicht). Dazu zählen auch das Verschwelen oder Verflüssigen von Bodenschätzen,¹¹ und in der Geothermie ggf. das Herauslösen von Lithiumsalzen aus dem Tiefenwasser. Daraus folgt insgesamt, dass das Bergschadensrecht auf den Prozess aller bergbaulichen

³ Kühne/v. Hammerstein et. al./Schubert, BBergG, 3. Aufl. 2023, § 3 Rn. 37.

⁴ Das sind die Länder Bayern und Brandenburg.

⁵ BGBl. 2024 I Nr. 323, S. 1.

⁶ Kühne/von Hammerstein et al./von Hammerstein, BBergG, 3. Aufl. 2023, § 4 Rn. 2.

⁷ Zur seismischen Erkundung als Aufsuchung BVerwG NwVZ 2011, 1520 Rn. 2.

⁸ So wertet auch das Landesamt für Geologie und Bergwesen des Landes Sachsen-Anhalt: <https://www.geodaten.lagb.sachsen-anhalt.de/wilma.aspx?pgId=32>.

⁹ Kräber, Haftungsprobleme bei Geothermiebohrungen, 2012, S. 56.

¹⁰ Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 3. Aufl. 2020, § 114 Rn. 17; Staudinger/Kohler UmweltHR (2017), §§ 114 – 121 BBergG, Rn. 10; Frenz, NuR 2006, 680 ff.; Terwiesche, ZfW 2007, 3

¹¹ Kühne/von Hammerstein et al./von Hammerstein, BBergG, 3. Aufl. 2023, § 4 Rn. 18.

Tätigkeiten von Tiefengeothermie anzuwenden ist, und zwar schon was die seismische Erkundung anbelangt, vor allem aber auch auf die Bohrung und die anschließende Nutzung, soweit sie dem Bergrecht unterliegt.¹² Aus dem derart festgelegten Anwendungsbereich folgt nur, dass das BBergG dem Grunde nach anzuwenden ist – nicht aber zwingend, dass für die genannten Tätigkeiten auch der Anwendungsbereich der Bergschadenshaftung nach § 114 BBergG oder derjenige der Bergschadensvermutung nach § 120 BBergG eröffnet ist. Das ist in einem gesonderten Schritt zu prüfen.

1.2.2 Tatbestand der Bergschadenshaftung

- 10** Der zentrale Haftungstatbestand des Bergrechts ist § 114 Abs. 1 BBergG. Dieser ordnet, wie sich aus der amtlichen Begründung deutlich ergibt,¹³ eine Gefährdungshaftung¹⁴ an. Das bedeutet, dass der Verpflichtete für Schäden, die infolge eines Bergbaubetriebes entstehen, unabhängig davon haftet, ob er den Schaden schuldhaft (also vorsätzlich oder fahrlässig) verursacht hat. Schon die Verursachung des Schadens begründet seine Ersatzpflicht. Diese strenge Haftung ist der Ausgleich für die Duldungspflichten, welche Eigentümern bzgl. schädlicher Auswirkungen des Bergbaus durch bestehende bergrechtliche Genehmigungen auferlegt sind.¹⁵ Sie können ihre Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche nach § 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nicht geltend machen und erhalten zum Ausgleich einen weitreichenden Anspruch auf Ersatz ihrer Schäden.

1.2.2.1 Bergschäden

- 11** Die Gefährdungshaftung des § 114 Abs. 1 BBergG gilt seinem Wortlaut nach nur für die Verursachung von „Bergschäden“. Darunter versteht die Vorschrift sowohl die Tötung und die Gesundheitsbeschädigung von Menschen als auch die Beschädigung von Sachen in Folge einer bergbaulichen Tätigkeit. Im allgemeinen Deliktsrecht würde man von „Rechtsgutsverletzungen“ sprechen. Das Vermögen als solches wird, wie bei § 823 Abs. 1 BGB und anders als nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht geschützt.¹⁶ Voraussetzung für das Vorliegen eines Bergschadens ist, dass die Tötung oder Gesundheitsbeschädigung von Menschen bzw. die Beschädigung von Sachen Folge einer Bergbautätigkeit i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBergG ist. Dazu gehören namentlich die Kerntätigkeiten des Aufsuchens, Gewinnens oder Aufbereitens von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen (siehe Rn. 5 ff.).
- 12** Hinsichtlich der Anforderungen an die Verursachung eines Bergschadens durch eine Bergbautätigkeit gelten die allgemeinen Anforderungen an die Kausalität nach dem

¹² Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 3. Aufl. 2020, § 3 Rn. 21; Kühne/von Hammerstein et al./von Hammerstein, BBergG, 3. Aufl. 2023, § 3 Rn. 40 ff.; Böttcher/Marhewka, Geothermievorhaben – Tiefe Geothermie, 2014, S. 40; Große, ZUR 2009, 535 (536).

¹³ Siehe nur BT-Drucks. 8/1315, S. 141.

¹⁴ Teilweise wird abweichend davon ausgegangen, dass der Haftungstatbestand Elemente der aufopferungshaftung enthält (so etwa Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 3. Aufl. 2020, § 114 Rn. 2 und 21; Staudinger/Kohler UmweltHR (2017), §§ 114 – 121 BBergG Rn. 2; Zeiler, DB 1980, 529 (531); wie hier u.a. Konrad, Das Bergschadensrecht im System der verschuldensunabhängigen Haftung, 2012, S. 59.

¹⁵ BGHZ 50, 180 (190); Kühne, Festschrift für Deutsch, 1999, S. 203 (214).

¹⁶ Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 3. Aufl. 2020, § 114 Rn. 47; Staudinger/Kohler UmweltHR (2017), §§ 114 – 121 BBergG, Rn. 5.

BGB, also eine äquivalent und eine adäquat kausale Verursachung sowie die Wahrung des Schutzzwecks der Norm.¹⁷

1.2.2.2 Ersatzpflichtige

- 13** Wer nach § 114 BBergG ersatzpflichtig ist, bestimmen die §§ 115, 116 sowie ergänzend § 119 BBergG. Primärer Schuldner des Geschädigten ist nach § 115 Abs. 1 BBergG der Unternehmer i. S. d. § 4 Abs. 5 BBergG, der zum Zeitpunkt der Verursachung des Bergschadens, also der Vornahme der schädigenden Handlung,¹⁸ die Bergbauunternehmung betrieben hat. Das ist derjenige, der den wirtschaftlichen Nutzen aus dem Betrieb zieht und die Verfügungsgewalt über ihn hat. Unter Bergbaubetrieb ist dabei nicht jede einzelne bergbauliche Tätigkeit i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBergG zu verstehen, sondern anlagenbezogen deren Gesamtbetrieb in Form eines Aufsuchungs-, Gewinnungs- oder Aufbereitungsbetriebs.¹⁹ Für Geothermiebohrungen bedeutet dies, dass nicht zwingend derjenige nach § 115 Abs. 1 BBergG verantwortlich ist, der die Geothermiebohrung tatsächlich niederbringt oder eine Exploration tatsächlich durchführt. Handelt es sich dabei um einen beauftragten selbständigen Bohr- oder Explorationsunternehmer, ist nicht er nach § 115 Abs. 1 BBergG verantwortlich, da er nicht den Gesamtbetrieb des Geothermievorhabens führt, sondern sein Auftraggeber, der Bauherr oder Träger des Geothermievorhabens.²⁰ Je nach Ausgestaltung des Projekts können für einzelne Phasen (Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung) unterschiedliche Personen Unternehmer i. S. d. Bergrechts sein, wenn die betreffende Phase wirtschaftlich in der jeweils anderen Hand liegt.
- 14** Neben dem Unternehmer ist nach § 116 BBergG derjenige dem Geschädigten gegenüber verantwortlich, der zum Zeitpunkt der schädigenden Handlung²¹ Inhaber der Bergbauberechtigung nach §§ 7 – 9 BBergG war. Bei Vorhaben der Tiefengeothermie sind beide Personen, Unternehmer und Bergbauberechtigter regelmäßig identisch. § 116 BBergG kommt in einem solchen Fall keine eigenständige Bedeutung zu.²² Etwas anderes gilt allerdings, wenn der Bergbauberechtigte sein Recht zur Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen verpachtet hat oder einem anderen daran einen Nießbrauch eingeräumt hat. Das kann bei großen Geothermieprojekten der Fall sein. Ist es dazu gekommen, haftet z. B. der Verpächter bergrechtlich neben dem Pächter als Ersatzpflichtiger i. S. d. § 116 BBergG.

¹⁷ Konrad, Das Bergschadensrecht im System der verschuldensunabhängigen Haftung, 2012, S. 86; näher Frenz, NuR 2016, 603 (607 f.).

¹⁸ Kühne/v. Hammerstein et. al./Schubert, BBergG, 3. Aufl. 2023, § 115, Rn. 10; Konrad, Das Bergschadensrecht im System der verschuldensunabhängigen Haftung, 2012, S. 104.

¹⁹ Kräber, Haftungsprobleme bei Geothermiebohrungen, 2012, S. 206; a.A. Kühne/v. Hammerstein et. al./Schubert, BBergG, 3. Aufl. 2023, § 115 Rn. 9.

²⁰ Kräber, Haftungsprobleme bei Geothermiebohrungen, 2012, S. 207.

²¹ Der maßgebliche Zeitpunkt geht aus dem Gesetz nicht klar hervor, wird in Rechtsprechung und Schrifttum aber einheitlich so verstanden; siehe nur OLG Düsseldorf ZfB 150 (2009), 296 (298); Dapprich/Römermann, BBergG, 1983, § 116 Rn. 3; Konrad, Das Bergschadensrecht im System der verschuldensunabhängigen Haftung, 2012, S. 106; Kräber, Haftungsprobleme bei Geothermiebohrungen, 2012, S. 210; sowie letztlich auch BT-Drucks. 8/1315, Anlage 1, S. 143.

²² Dapprich/Römermann, BBergG, 1983, § 116 Rn. 1; Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 3. Aufl. 2020, § 116 Rn. 2; Kräber, Haftungsprobleme bei Geothermiebohrungen, 2012, S. 210.

- 15** § 119 BBergG bestimmt, dass auch derjenige ersatzpflichtig ist, der nach einem anderen Gesetz (etwa dem BGB, dem WHG oder dem Umwelthaftungsgesetz - UmweltHG) verantwortlich ist, weil bei der Entstehung des Bergschadens eine Ursache mitgewirkt hat, die dem Bergbau nicht zuzurechnen ist, aber eine Verantwortung nach dem anderen Gesetz begründet. § 119 schafft jedoch keine eigene Anspruchsberechtigung nach dem BBergG; die Vorschrift bestimmt lediglich, dass die Haftung nach den anderen Gesetzen neben der Haftung der Personen, die aufgrund von §§ 115, 116 BBergG nach § 114 BBergG verantwortlich sind, bestehen bleibt.
- 16** Alle Verpflichteten haften als Gesamtschuldner nach §§ 421 ff. BGB.²³ Das bedeutet, dass sie Leistung in der Weise schulden, dass jeder die ganze Leistung bewirken muss, der Geschädigte die Leistung aber nur einmal fordern kann – und zwar nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zum Teil. Ein Ausgleich findet dann im Innenverhältnis zwischen den Verpflichteten statt. Die §§ 115 ff. BBergG enthalten eine Reihe von Sonderregeln, wie dieser Ausgleich im Innenverhältnis erfolgen muss.

1.2.2.3 Haftungsumfang

- 17** Ersatzfähig sind die aus den Bergschäden resultierenden Schäden im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Grundsätzlich ist also Ersatz nach Maßgabe der §§ 249 ff. BGB zu leisten (dazu näher unten Rn. 70 ff.). Das sagt § 117 Abs. 1 BBergG ausdrücklich. Die Vorschrift schränkt allerdings auch den Umfang der Haftung zugunsten des Bergbauunternehmers in zweierlei Hinsicht ein. Im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen haftet der Betreiber für jede Person nur bis zu einem Betrag von € 600.000,- oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich € 36.000,-, § 117 Abs. 1 Nr. 1 BBergG. Bei einer Sachbeschädigung haftet der Ersatzpflichtige nur bis zur Höhe des dem Steuerrecht entlehnten gemeinen Werts, also dem im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für die Sache zu erzielenden Preis (Verkaufswert).²⁴ Das gilt nach § 117 Abs. 1 Nr. 2 BBergG aber nicht für die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör. Damit sind vor allem Gebäude und ihr Inventar gemeint. Hier gilt eine – für eine Gefährdungshaftung durchaus ungewöhnliche – Haftung nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 249 ff. BGB ohne summenmäßige Beschränkung.²⁵

1.2.3 Bergschadensvermutung, § 120 Abs. 1 S. 1 BBergG

1.2.3.1 Überblick und Rechtsnatur

- 18** Die Strenge der Bergbauhaftung liegt auch in der sog. „Bergschadensvermutung“ des § 120 Abs. 1 S. 1 BBergG begründet. Die Vorschrift besagt, dass für einen Schaden, der im Einwirkungsbereich einer untertägigen bergbaulichen Aufsuchung oder Gewinnung eines Bergbaubetriebes oder bei einer bergbaulichen Tätigkeit mit Hilfe von Bohrungen entsteht und seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, vermutet wird, dass er durch den Bergbaubetrieb verursacht worden ist. Durch diese Regelung soll die außeror-

²³ *Kremer/Neuhaus*, Bergrecht, 2001, S. 125; *Konrad*, Das Bergschadensrecht im System der verschuldensunabhängigen Haftung, 2012, S. 103.

²⁴ Das kann Auswirkungen auf den Ersatz von Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten haben.

²⁵ BT-Drucks. 8/1315, S. 143; *Kühne/von Hammerstein et al./Schubert*, BBergG, 3. Aufl. 2023, § 117 Rn. 124.

dentlich schwierige Beweissituation des Geschädigten erleichtert werden. Dieser befindet sich in der Regel in einem Nachteil gegenüber dem Schädiger, da nur dieser über genaue Kenntnisse in Bezug auf die möglichen Ursachen für Bergschäden verfügt; auch kann der Schädiger Einlassungen des Geschädigten durch die im eigenen Betrieb beschäftigten Sachverständigen leicht erschüttern.²⁶ Regelungen wie § 120 Abs. 1 S. 1 BBergG sind nicht ungewöhnlich. Rechtskonstruktiv vergleichbare Bestimmungen finden sich z. B. in § 84 AMG oder §§ 6, 7 UmweltHG.

- 19** In der Praxis ist zu beachten, dass die Überschrift des § 120 BBergG in zweierlei Hinsicht mehr verspricht, als der Normgehalt hergibt. Zunächst handelt es sich nicht um eine echte Vermutung im Rechtssinne. Eine solche hätte die Umkehr der Beweislast zur Folge: Sie würde dazu führen, dass nicht mehr der Geschädigte beweisen müsste, dass der Betreiber einer Geothermieanlage einen Schaden an seinem Grundstück verursacht hat, sondern dass umgekehrt der Betreiber einer Geothermieanlage den Vollbeweis zu erbringen hat, dass er den betreffenden Schaden nicht verursacht hat. Vollbeweis bedeutet dabei, dass das Gericht vom Vorliegen der behaupteten Tatsache vollständig zu überzeugen ist. Eine solche Wirkung hat § 120 Abs. 1 S. 1 BBergG aber nicht. Es handelt sich lediglich um einen gesetzlich geregelten Fall eines Anscheinsbeweises.²⁷ Das bedeutet, dass von einem typischen Sachverhalt (im Falle des § 120 BBergG: Schaden im Einwirkungsbereich einer bergbaulichen Tätigkeit) auf üblicherweise eintretende Folgen oder Ursachen (im Falle des § 120 BBergG: Verursachung durch den Bergbaubetrieb) geschlossen wird, die unterstellt werden dürfen, ohne dass es eines weiteren Nachweises durch den Anspruchsteller bedarf. Eine Entkräftung dieser Wirkung gelingt allerdings nicht erst, wenn der Anspruchsgegner das Gegenteil beweist, sondern bereits dann, wenn er die Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs beweist (dazu unten 1.2.3.4).²⁸
- 20** Des Weiteren ist zu beachten, dass die Bergschadensvermutung des § 120 BBergG lediglich eine Vermutung für die Verursachung von Schäden durch eine Bergbautätigkeit aufstellt, sich aber nicht auf die Höhe des Schadens erstreckt. Diese muss im Einzelfall nach den allgemeinen Regeln bewiesen werden.²⁹
- 21** Eine Ausnahme von der Anwendung des § 120 BBergG besteht für das Aufsuchen oder Gewinnen von Erdwärme aus Grubenräumen stillgelegter Bergwerke. Für sie gilt die Bergschadensvermutung nicht. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass typischerweise Schäden, die durch solche Vorhaben hervorgerufen werden, ihre Ursachen eher in der vorangegangenen Nutzung als Bergbaubetrieb haben als in der Aufsuchung oder der Gewinnung von Erdwärme.³⁰ Des Weiteren macht der Wortlaut des § 120 BBergG klar, dass die Bergschadensvermutung nur auf die untertägige bergbauliche Tätigkeit und

²⁶ BT-Drucks. 8/1315, S. 144.

²⁷ Kühne/von Hammerstein et al./Schubert, BBergG, 3. Aufl. 2023, § 120 Rn. 1; Staudinger/Kohler, UmweltHR (2017), §§ 114 – 121 BBergG, Rn. 52; Schürken/Finke, Bewertung von Bergschäden, 2008, S. 75 f.; Kühne, Festschrift für Deutsch, 1999, S. 203 (213); Nölscher, NJW 1981, 2039; a.A. aber Kräber, Haftungsprobleme bei Geothermiebohrungen, 2012, S. 157.

²⁸ Konrad, Das Bergschadensrecht im System der verschuldensunabhängigen Haftung, 2012, S. 95; Ebert, ZfB 118 (1987), 331 (339).

²⁹ Staudinger/Kohler, UmweltHR (2017), §§ 114 – 121 BBergG, Rn. 48; Müggenborg, NuR 2013, 326 (332).

³⁰ BR-Drucks. 145/15, S. 9.

Bohrlochbergbau Anwendung findet. Diese Voraussetzung liegt bei seismischen Untersuchungen nicht vor. Dort wird kein Einwirkungsbereich ausgewiesen und es findet auch keine untertägige Aufsuchung statt.

1.2.3.2 Erweiterung des Anwendungsbereichs im Jahre 2016

- 22** In der öffentlichen wie in der fachlichen Diskussion der Haftung für Schäden, die durch Betriebe der Tiefengeothermie verursacht werden, werden nicht selten zwei wichtige Rechtsänderungen aus dem Jahre 2016 übersehen, welche den Anwendungsbereich der Bergschadensvermutung auch und gerade mit Bezug auf Geothermievorhaben entscheidend erweitern. Zunächst gilt die Bergschadensvermutung seit dem 12.8.2016 nicht nur, wie zuvor bereits, für den unterirdischen Bergbaubetrieb, sondern nach dem insoweit ergänzten Wortlaut der Norm ausdrücklich auch für bergbauliche Tätigkeiten mit Hilfe von „Bohrungen“, zu denen auch Geothermiebohrungen zählen.³¹ Sinn der Gesetzesänderung war es nach den amtlichen Motiven des Gesetzgebers³² nämlich, die Bergschadensvermutung auf risikobehaftete Bergbaubereiche zu erstrecken, deren Qualifikation als untertägiger Bergbau bislang umstritten war.³³
- 23** Insoweit ist entgegen vereinzelt Stellungnahmen im Schrifttum³⁴ allerdings davon auszugehen, dass Geothermiebohrungen auch vor der Änderung des Wortlautes im Jahre 2016 in den Anwendungsbereich des § 120 BBergG gefallen sind, selbst wenn sie, wie üblich, von der Oberfläche angesetzt wurden. Es gibt nämlich schon im Wortlaut des § 120 BBergG a. F. keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber von der Oberfläche angesetzte Bohrungen aus dem Anwendungsbereich der Norm ausgliedern wollte, wie ein Vergleich zur ausdrücklich ausgenommenen übertägigen Gewinnung von Bodenschätzen zeigt.³⁵ Das hat Bedeutung für die Übergangsvorschrift des § 170 S. 2 BBergG. Danach gilt für Geothermievorhaben, die vor dem 12.8.2016 niedergebracht worden sind, das alte Recht fort. Auch bei diesen Vorhaben können sich die Geschädigten nach dem soeben Gesagten auf die Bergschadensvermutung berufen.
- 24** Für die Tiefengeothermie von besonderer Bedeutung ist weiterhin die Aufnahme der „Erschütterungen“ in den Kreis der maßgeblichen bergbaulichen Einwirkungen, welche die Bergschadensvermutung auslösen können, mit Wirkung zum 12.8.2016. Diese Erweiterung des Wortlautes des § 120 BBergG ist wichtig, weil in schadensträchtigen Sachverhalten mit Bezug zur Tiefengeothermie wie Basel und Landau (dazu Kapitel 2 unter II. und IV.) gerade Erderschütterungen Schäden an Gebäuden hervorgerufen haben. Diese Schadensszenarien werden auch bei aktuellen Schäden im Zusammenhang mit tiefengeothermischen Vorhaben immer wieder diskutiert und dabei auch immer wieder zeitlich überholte Einschätzungen zur Reichweite der Bergschadensvermutung wiedergegeben, so etwa: „Erdbebenschäden [sind] als typische Folgeschäden von sogenanntem Bohrlochbergbau beispielsweise nicht durch die Bergschadensvermutung des

³¹ Frenz, NuR 2016, 603 (606).

³² BT-Drucks 18/4714, S. 13.

³³ Zu diesem Streitstand BeckOGK BGB/Neupert (Stand: 10/2024), § 120 BBergG Rn. 9; Kühne/v. Hammerstein et. al./Schubert, BBergG, 3. Aufl. 2023, § 120 Rn 12.

³⁴ Kühne/v. Hammerstein et. al./Schubert, BBergG, 3. Aufl. 2023, § 120 Rn. 9; Nölscher, NJW 1981, 2039 (2040).

³⁵ Kräber, Haftungsprobleme bei Geothermiebohrungen, 2012, S. 160.

§ 120 BBergG abgedeckt.“³⁶ Das stimmt freilich nicht mehr. Vor der Reform von 2016 hatten der Gesetzgeber³⁷ und das Schrifttum³⁸ „Erschütterungsfolgen“ u. a. aufgrund der vergleichsweise hohen Wahrscheinlichkeit der Mit- oder Alleinverursachung der Schäden durch bergbaufremde Dritte (z. B. durch Sprengungen oder Explosionen, die ihnen zuzurechnen sind) nicht in den Anwendungsbereich der Bergschadensvermutung einbeziehen wollen. Für Bodenhebungen, die ebenfalls infolge von Geothermiebohrungen auftreten können und die vor dem 12.8.2016 ebenfalls nicht vom Wortlaut der Norm erfasst waren, konnte man wegen der Vergleichbarkeit mit den geregelten Fällen allerdings bereits zuvor annehmen, dass für sie die Bergschadensvermutung gilt.³⁹ Jetzt ist das durch die Erweiterung des Wortlautes unzweifelhaft der Fall.

1.2.3.3 Voraussetzungen der Bergschadensvermutung

- 25** Die Bergschadensvermutung des § 120 Abs. 1 S. 1 BBergG greift nur dann ein, wenn der Geschädigte beweist, dass drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Zunächst muss er einen typischen Bergschaden erlitten haben. Das ist ein solcher, der seinem äußeren Erscheinungsbild nach der Lebenserfahrung üblicherweise durch einen Bergbaubetrieb bei untertägigem Abbau oder dem Niederbringen einer Bohrung verursacht wird. Das trifft vornehmlich auf Gebäudeschäden zu, weil es bei Personenschäden und bei Schäden an beweglichen Sachen in der Regel an der Typizität der Verursachung durch eine Bergbauaktivität fehlt. An Gebäuden gehören bestimmte Rissbilder, Verwerfungen im Untergrund, Schiefstellungen des Gebäudes und Veränderungen im Grundstücksgefälle zu den typischen Schäden, weil solche Veränderungen regelmäßig Folgen bergbaulicher Einwirkungen wie Erschütterungen, Senkungen, etc. sind.⁴⁰ Untypisch sind Risse, die erst an der Wandmitte ansetzen und sich bis zur Decke fortsetzen.⁴¹ Für solche Schäden gilt entsprechend die Bergschadensvermutung nicht.
- 26** Die zweite und für Schäden infolge von Geothermiebohrungen besonders wichtige Voraussetzung für das Eingreifen der Bergschadensvermutung ist, dass der Schaden im Einwirkungsbereich eines Bergbaubetriebs oder Untergrundspeichers aufgetreten sein muss. Ist dies nicht der Fall, greift die Bergschadensvermutung nicht. Was zum Einwirkungsbereich eines Bergbaubetriebs gehört, bestimmt sich nach dem Willen des Gesetzgebers⁴² nach der Bergverordnung über Einwirkungsbereiche (EinwirkungsBergV⁴³). Nachrangig können nach der h. M. auch anderweitige Hilfstatsachen wie etwa bergbehördliche Auskünfte oder Bergschadensregulierungen in der Umgebung herangezogen

³⁶ Geothermie in Landau, Deutscher Naturschutzring, https://www.dnr.de/sites/default/files/Publikationen/Themenhefte/16_05_R2-0_Fallstudie-Geothermie-Landau.pdf.

³⁷ Siehe BT-Drucks. 8/1315, S. 144.

³⁸ Kräber, Haftungsprobleme bei Geothermiebohrungen, 2012, S. 167.

³⁹ Siehe nur Ehrlicke, UPR 2009, 281 (288); a.A. aber u.a. Kräber, Haftungsprobleme bei Geothermiebohrungen, 2012, S. 167 f.

⁴⁰ Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 3. Aufl. 2020, § 120 Rn. 6; Kräber, Haftungsprobleme bei Geothermiebohrungen, 2012, S. 164 f.

⁴¹ Kühne/v. Hammerstein et. al./Schubert, BBergG, 3. Aufl. 2023, § 120 Rn. 13; Kratz, Bergschadenskunde, 6. Aufl. 2013, S. 527.

⁴² BT-Drucks. 8/1315, S. 144.

⁴³ Verordnung v. 11.11.1982 BGBl. I S. 1553 (1558); zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung v. 18.10.2017 BGBl. I S. 3584.

werden.⁴⁴ Die EinwirkungsBergV scheint für Schäden infolge von Geothermiebohrungen auf den ersten Blick nur von beschränktem Nutzen zu sein, da nach § 2 der Verordnung räumlich nur die in einer Anlage abschließend aufgeführten Bergbauzweige und -bezirke erfasst werden.⁴⁵ Die Erdwärmegewinnung und die dazu erforderlichen Bohrungen gehören auch nach der Normänderung des § 120 BBergG im Jahre 2016 nicht dazu. § 2 Abs. 1 EinwirkungsBergV gilt seinem Wortlaut nach allerdings nur, soweit in den § 3 und 5 EinwirkungsBergV nichts anderes bestimmt ist. Das ist nach § 3 Abs. 4 EinwirkungsBergV für „Erschütterungen“, dem Hauptanwendungsfall der Bergschadensvermutung im Fall von Schadensereignissen im Zusammenhang mit der Geothermie, allerdings der Fall. Hier ist die Grenze des Einwirkungsbereichs von der zuständigen Behörde erst im Nachgang der Erschütterung aufgrund von Ergebnissen seismologischer Messungen und sonstiger Daten, der makroseismischen Intensität und festgestellten Bodenschwingungsgeschwindigkeit festzulegen.⁴⁶ Diese Festlegung kann unter Hinzuziehung der in ihrem Aufgabenbereich berührten Erdbebendienste erfolgen.

- 27** Auch bei anderen Ereignissen als Erschütterungen, wie z. B. Bodenhebungen und -senkungen, ist freilich anzunehmen, dass die Bergschadensvermutung auf Bohrungen in der Tiefengeothermie anzuwenden ist. Das folgt schon daraus, dass die EinwirkungsBergV seit August 2016 auf Grundlage von § 67 Nr. 7 BBergG neben Gewinnungsbetrieben auch die Aufsuchung von Bodenschätzen erfasst. Daher können Geschädigte auch bei anderen Ereignissen als Erschütterungen die Lage ihrer Schäden im Einwirkungsbereich eines Bergbaubetriebs sowohl auf Grundlage der Ermittlung von Einwirkungswinkeln nach § 2 EinwirkungsBergV als auch durch Hilfstatsachen nachweisen. Freilich werden Geschädigte nur ausnahmsweise auf anerkannte Hilfstatsachen wie Bergschadensregulierungen aus der näheren Umgebung zurückgreifen können, weil diese regelmäßig nicht oder noch nicht vorliegen werden. Die Geschädigten werden in solchen Fällen regelmäßig mithilfe von Sachverständigen ermitteln müssen, ob das geschädigte Objekt im Einwirkungsbereich einer Geothermieanlage liegt.⁴⁷ Das ist kostspielig und zeitraubend.
- 28** Dabei ist zu beachten, dass der Einwirkungsbereich auch eine zeitliche Grenze hat, § 4 EinwirkungsBergV. Die Vermutung beginnt mit dem Auftreten einer Bodenhebung oder -senkung von mindestens 10 cm und endet zu dem Zeitpunkt, in dem Bodenbewegungen messtechnisch nicht mehr nachweisbar oder nach der Erfahrung nicht mehr zu erwarten sind. Im Falle einer Erschütterung gilt die Vermutung ab dem Zeitpunkt des Auftretens der Erschütterung. Ein Endzeitpunkt ist für diesen Fall nicht vorgesehen, § 4 Abs. 2 EinwirkungsBergV.
- 29** Als dritte Voraussetzung für das Eingreifen der Bergschadensvermutung sieht das BBergG vor, dass der Schaden durch eine der im Gesetz abschließend aufgezählten Einwirkungen hervorgerufen worden ist, namentlich durch Senkungen, Hebungen, Pressungen, Zerrungen oder Erschütterungen der Erdoberfläche sowie durch Erdrisse. Für

⁴⁴ Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 3. Aufl. 2020, § 120 Rn. 13a; Kräber, Haftungsprobleme bei Geothermiebohrungen, 2012, S. 161 f.; Finke, ZfB 128 (1987), 331 (333); ders., ZfB 129 (1988), 52 f.; a. A. aber Kühne/von Hammerstein et al./Schubert, BBergG, 3. Aufl. 2023, § 120 Rn. 25.

⁴⁵ Kräber, Haftungsprobleme bei Geothermiebohrungen, 2012, S. 161.

⁴⁶ Dazu auch Kühne/von Hammerstein et al./Schubert, BBergG, 3. Aufl. 2023, § 120 Rn. 21.

⁴⁷ Kräber, Haftungsprobleme bei Geothermiebohrungen, 2012, S. 163.

Geothermiebohrungen sind dabei die seit 2016 ausdrücklich von der Vermutung erfassten Erschütterungen von besonderem Belang,⁴⁸ die z. B. durch das Verpressen von Flüssigkeiten entstehen können. Damit die Bergschadensvermutung eingreift, muss feststehen, dass die Schäden, die am Gebäude entstanden sind, auf den festgestellten Bodenbewegungen beruhen.

1.2.3.4 Entkräftung der Bergschadensvermutung

- 30** Die Bergschadensvermutung wird entkräftet, wenn der Bergbaubetreiber beweist, dass die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs besteht. Dazu bedarf es konkreter Anhaltspunkte; die bloß theoretische Möglichkeit einer alternativen Verursachung, die nicht mit der untertägigen Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen zusammenhängt, genügt nicht für eine Entkräftung.⁴⁹ Des Weiteren legt § 120 BBergG den Kreis der relevanten alternativen Kausalverläufe abschließend fest.⁵⁰ Dazu zählen offensichtliche Baumängel und eine baurechtswidrige Nutzung der beschädigten Immobilie, d. h. ein Verstoß gegen das Bauplanungs- oder das Baunutzungsrecht. Ein abweichender Kausalverlauf ist aber nur anzunehmen, wenn die Mängel bzw. die baurechtswidrige Nutzung ihrer Natur nach geeignet sind, die eingetretenen Schäden zu verursachen.⁵¹ Die alternativen Kausalverläufe müssen zudem zur Überzeugung des Gerichts feststehen.⁵² Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn sie durch ein Sachverständigengutachten bewiesen worden sind. Bei Baumängeln wird man wegen ihrer Qualifikation als „offensichtlich“ davon ausgehen müssen, dass sich eine Überzeugung des Gerichts auch ohne ein Sachverständigengutachten bilden kann. Das zeigt, dass die Entkräftung der Vermutung in den meisten Fällen doch schwerfallen wird.
- 31** Schließlich kann die Bergschadensvermutung auch entkräftet werden, wenn die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass der Schaden auf natürlichen geologischen oder hydrologischen Gegebenheiten oder auf Veränderungen des Baugrundes beruht. Zu denken ist an einen schwankenden Grundwasserstand oder an ein bergfremdes seismisches Ereignis, z. B. eine Sprengung beim Bahntrassenbau in der näheren Umgebung.⁵³ Das gleiche gilt für ein natürliches, nicht von Menschenhand verursachtes Erdbeben, in dessen Einwirkungsbereich sich das geschädigte Grundstück befindet. Auch zu den vorbezeichneten seismischen Ereignissen wird es regelmäßig gutachterlicher Feststellungen zur Kausalität bedürfen. Die bloße Belegenheit eines Grundstücks in einem Erdbebengebiet genügt zur Entkräftung der Bergschadensvermutung auf jeden Fall nicht. Es muss vielmehr, wie unter Rn. 30 ausgeführt, die konkrete Möglichkeit der Schadensverursachung durch ein konkretes Erdbeben nachgewiesen werden, das mit der bergbaulichen Tätigkeit nichts zu tun hat.

⁴⁸ Kühne/von Hammerstein et al./*Schubert*, BBergG, 3. Aufl. 2023, § 120 Rn. 30; *Kratzsch*, Bergschadenskunde, 6. Aufl. 2013, S. 938.

⁴⁹ Kühne/von Hammerstein et al./*Schubert*, BBergG, 3. Aufl. 2023, § 120 Rn. 37.

⁵⁰ Zum abschließenden Charakter der Regelung Kühne/von Hammerstein et al./*Schubert*, BBergG, 3. Aufl. 2023, § 120 Rn. 37.

⁵¹ *Pienschulte/Graf Vitzthum*, BBergG, 3. Aufl. 2020, § 120 Rn. 10 f.; *Kräber*, Haftungsprobleme bei Geothermiebohrungen, 2012, S. 176; *Finke*, ZfB 129 (1988), 52 (54).

⁵² *Staudinger/Kohler*, UmweltHR (2017), §§ 114 – 121 BBergG, Rn. 53; Kühne/von Hammerstein et al./*Schubert*, BBergG, 3. Aufl. 2023, § 120 Rn. 38 f.

⁵³ Kühne/von Hammerstein et al./*Schubert*, BBergG, 3. Aufl. 2023, § 120 Rn. 41.

- 32** Jenseits der in § 120 BBergG genannten alternativen Kausalverläufe bleibt es dem Unternehmer unbenommen, eine anderweitige Schadensursache im Wege des Vollbeweises nachzuweisen, § 292 ZPO.⁵⁴

1.2.4 Verhältnis zu anderen Haftungsnormen

- 33** Geht es um die Regulierung eines Bergschadens, stellt § 121 Alt. 1 BBergG sicher, dass wenn Verantwortliche nach §§ 115, 116 BBergG nach anderen Vorschriften als nach dem BBergG weitergehend haften, die Haftung nach diesen Vorschriften neben der Haftung auf Grundlage von § 114 BBergG bestehen bleibt. Das betrifft schon die allgemein deliktsrechtliche Norm des § 823 Abs. 1 BGB, der einen gegenüber § 114 BBergG erweiterten Rechtsgüterschutz und keine Haftungsgrenzen vorsieht, oder § 89 WHG, der, anders als § 114 BBergG, wiederum keine Haftungshöchstgrenze kennt. § 121 Alt. 2 BBergG stellt darüber hinaus klar, dass die Haftung anderer Personen als den nach §§ 115, 116 BBergG Verantwortlichen durch das BBergG unberührt bleiben. Das betrifft etwa Bauunternehmer, die von nach §§ 115, 116 BBergG Verantwortlichen damit beauftragt worden sind, eine Bohrung zur Gewinnung von Erdwärme niederzubringen, überwachende Bohr- oder Bauleiter und ggf. auch an einem Geothermievorhaben beteiligte selbständige Geologen.⁵⁵
- 34** Insoweit schon kein Bergschaden vorliegt, gilt das Regime der §§ 114 BBergG überhaupt nicht. Es entfaltet auch keine Sperrwirkung gegenüber anderen Haftungsnormen, so dass diese ungehindert direkt anzuwenden sind.⁵⁶

1.2.5 Zusammenfassung bergrechtliche Haftung

- 35** Die Haftung nach dem Bergrecht ist der zentrale Haftungstatbestand in der Geothermie. Die dort angeordnete Gefährdungshaftung ist attraktiv, da ein Verschulden des Betreibers der Geothermieanlage nicht nachgewiesen werden muss. Der Tatbestand des § 114 BBergG gilt von der Exploration nutzbarer Erdwärmevorkommen bis hin zum Betrieb von Geothermieanlagen und deren Stilllegung. Die Bergschadensvermutung des § 120 BBergG ist heute ausdrücklich und vor dem 1.8.2016 bereits ihrem Sinn nach auf Geothermiebohrungen anzuwenden und erleichtert den Geschädigten die Geltendmachung ihrer Schäden erheblich – allerdings nicht für seismische Untersuchungen, für welche die Vermutung nicht gilt. Problematisch kann im Einzelfall der Nachweis sein, den sie zu erbringen haben, dass der eingetretene Schaden im Einwirkungsbereich einer Bergbauunternehmung eingetreten ist. Hier schafft die EinwirkungsBergV nicht nur für den Fall der Erschütterung Klarheit, sondern auch für ggf. auftretende Bodenhebungen und -senkungen.

1.2.6 Bergschadensausfallkasse

⁵⁴ Kühne/von Hammerstein et al./Schubert, BBergG, 3. Aufl. 2023, § 120 Rn. 37.

⁵⁵ Kräber, Haftungsprobleme bei Geothermiebohrungen, 2012, S. 240.

⁵⁶ Kräber, Haftungsprobleme bei Geothermiebohrungen, 2012, S. 250.

- 36** Tritt ein Bergschaden ein, den weder die Bergbauunternehmung selbst tragen kann noch ihre Haftpflichtversicherung tragen muss, ist ergänzend die Bergschadensausfallkasse einstandspflichtig. Das kann der Fall sein, weil Haftpflichtversicherungsschutz nicht besteht – sei es, dass er nie gezeichnet wurde, dass der Vertrag durch Anfechtung (z. B. wegen arglistiger Falschantworten auf Risikofragen gem. § 22 VVG) oder Rücktritt bzw. Kündigung (z. B. wegen Prämienzahlungsverzugs, §§ 37 Abs. 1, 38 Abs. 3 VVG) vernichtet wurde, oder dass dessen Deckungsgrenzen überschritten sind. Eine Haftung der Bergbauunternehmung scheidet auch dann aus, wenn diese zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses bereits in Insolvenz gefallen ist, so dass es sich auch dabei um einen Fall handelt, in dem die Bergbauunternehmung ihre Haftung nicht selbst tragen kann. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Bergbauunternehmung erst nach dem schädigenden Ereignis in Insolvenz fällt im Umfang desjenigen Betrags, mit dem die Geschädigten im Insolvenzverfahren unbefriedigt bleiben.
- 37** Die 1987 gegründete Bergschadensausfallkasse e. V. ist ein privatrechtlicher Verein, in dem sich Bergbauunternehmen verschiedener Bergbauzweige zusammengeschlossen haben, um solidarisch für Bergschäden zu haften, falls ein nach §§ 115 f. BBergG ersatzpflichtiger Bergbauunternehmer oder Bergbauberechtigter nicht selbst oder mit Hilfe seiner Versicherung in der Lage ist, den Schaden zu tragen. Die maßgeblichen Szenarien diesbezüglich wurden soeben beschrieben. Dass weder die Bergbauunternehmung noch deren Versicherer zur Leistung herangezogen werden können, muss der Geschädigte nachweisen.⁵⁷
- 38** Die Mitgliedschaft im Bergschadensausfallkasse e. V. ist nicht verpflichtend. Die meisten der in Deutschland tätigen Erdwärmeunternehmen sind indes freiwillig dort Mitglied. Erdwärmeunternehmen, die bereits inländische Aufsuchungstätigkeiten ausführen, haben der Beitrittserklärung zur Bergschadensausfallkasse die Bestätigung eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in der EU (Versicherungsschein) als Beleg beizufügen, dass für sämtliche Aufsuchungsvorhaben jeweils eine auskömmliche Haftpflichtversicherung für Bergschäden mit Absicherung des Insolvenzfalles (Nachhaftung über mindestens fünf Jahre) abgeschlossen wurde.
- 39** Der Verein leistet nach seiner Satzung allerdings auch an Geschädigte, wenn die Bergbauunternehmung, welche den Schaden verursacht hat, nicht Vereinsmitglied ist. Konkret leistet der Verein Schadensersatz für ausgefallene Bergschadensersatzansprüche gegen Mitglieder von bis zu € 13 Mio. und gegen Nichtmitglieder von bis zu € 2 Mio. Im Gegenzug tritt der Geschädigte seine haftungsrechtlichen Ansprüche gegen den Schädiger an den Bergschadensausfallkasse e. V. ab.
- 40** Voraussetzung für die Einstandspflicht der Bergschadensausfallkasse ist das Vorliegen eines Bergschadens i. S. d. § 114 BBergG.

1.3 Wasserrecht

⁵⁷ Kühne/v. Hammerstein et al./Kappes, BBergG, 3. Aufl. 2023, § 112 Rn. 6.

- 41** Das Wasserrecht kennt mit § 89 Abs. 1 S. 1 WHG und § 89 Abs. 2 S. 1 WHG zwei selbständige und voneinander unabhängige privatrechtliche Haftungstatbestände, welche unabhängig von einem Verschulden des Schädigers Ersatz für Schäden versprechen, die auf einer Änderung der Wasserbeschaffenheit beruhen. Das ist im Zusammenhang mit Tiefengeothermie die zentrale Grundlage, um Ansprüche wegen Gewässerverunreinigung herzuleiten.

1.3.1 Verhaltenshaftung nach § 89 Abs. 1 WHG

1.3.1.1 Anspruchsberechtigte und -verpflichtete

- 42** Nach § 89 Abs. 1 S. 1 WHG ist derjenige zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, der Stoffe in Gewässer einbringt oder einleitet oder der in anderer Art und Weise auf ein Gewässer derart einwirkt, dass sich die Wasserbeschaffenheit nachhaltig verändert. Das ist derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft und die rechtliche Verfügungsmacht über die Vorgänge des Einbringens und Einleitens hat.⁵⁸ Anspruchsberechtigt nach § 89 Abs. 1 WHG ist nicht, wie im allgemeinen Deliktsrecht, jedermann, sondern mit dem III. Zivilsenat des BGH nur derjenige, der durch die Verschlechterung des Wassers unmittelbar persönlich betroffen ist.⁵⁹ Das sind insbesondere der Gewässereigentümer und berechtigte Gewässernutzer. Was potenziell betroffenes Grundwasser anbelangt, gehören zu den berechtigten Gewässerbenutzern insbesondere auch berechtigte Entnehmer zur Wasserversorgung (Wasserwerke) und solche natürlichen und juristischen Personen, die Grundwasser zur Bewässerung gärtnerischer Anlagen oder Felder entnehmen dürfen.⁶⁰

1.3.1.2 Tatbestand

- 43** Da § 89 Abs. 1 WHG zentral daran anknüpft, dass sich die Wasserbeschaffenheit nachhaltig verändert, fällt z. B. das Anbohren artesisch gespannten Grundwassers⁶¹ augenscheinlich nicht unter den Tatbestand, da es bei einem solchen Zwischenfall nicht um eine Änderung der Wasserbeschaffenheit, sondern allenfalls seiner nutzbaren Menge (z. B. als Trinkwasser) geht.⁶² Gewässer i. S. d. § 89 WHG sind nach § 2 Abs. 1 WHG sowohl oberirdische Gewässer und Küstengewässer als auch das Grundwasser. Das Niederbringen einer Geothermiebohrung ist eine Tätigkeit, die bewusst und planmäßig sowie zweckgerichtet auf das Grundwasser bezogen ist.⁶³ Das liegt daran, dass bei offenen Systemen (Tiefen-) Grundwasser an die Oberfläche zum Zwecke der Entnahme der darin gespeicherten Wärme und ggf. darin gelösten Lithiumsalze befördert und anschließend wieder eingeleitet werden soll. Geschlossene, sondenbasierte Systeme scheinen direkt nicht zwingend auf den Aufschluss von Wasser gerichtet, laufen praktisch aber doch darauf hinaus, da sie von einem möglichst hohen Wassergehalt des Gesteins profitieren. Freibewegliches Tiefenwasser, also letztlich Grundwasser, ist dabei besonders förderlich. Es ist daher bei beiden Formen der Tiefengeothermie davon auszugehen, dass es sich bei der Niederbringung der jeweils erforderlichen Bohrungen um eine subjektiv

⁵⁸ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 89 Rn. 11.

⁵⁹ BGH ZfW 2000, 51 (53); BGH VersR 1972, 463 (465).

⁶⁰ Berendes/Reiff, WHG, 2. Aufl. 2017, § 89 Rn. 10; Kräber, Haftungsprobleme bei Geothermiebohrungen, 2012, S. 285.

⁶¹ Artesisch gespanntes [Grundwasser](#) fließt infolge Überdrucks eigenständig oberflächennah aus und ggf. auch in einer Quelle aussprudeln.

⁶² Dazu auch Kräber, Haftungsprobleme bei Geothermiebohrungen, 2012, S. 279 f.

⁶³ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 64.

und objektiv gezielt auf das Grundwasser gerichtete Tätigkeit i. S. d. § 89 Abs. 1 WHG handelt.⁶⁴

- 44 Zu klären bleibt, ob die Bohrung und der anschließende Betrieb der geothermischen Anlage auch ein Einbringen von festen Stoffen i. S. d. § 89 WHG bedeuten. Das wird im Schrifttum teilweise ohne nähere Begründung für die Bohrung angenommen.⁶⁵ Was ein Stoff ist, definiert das WHG nicht; Aus § 62 Abs. 3 WHG lässt sich lediglich entnehmen, dass es auf den Aggregatzustand nicht ankommt. Auch wenn der Wortlaut des § 89 WHG keine weitere Auslegungshilfe leistet, wird man doch aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift heraus, eine weitere Eingrenzung vornehmen können. Da § 89 WHG dem Ziel dient, Gewässerverunreinigungen vorzubeugen⁶⁶ und der Tatbestand der Norm dementsprechend voraussetzt, dass das Einbringen von Stoffen zu einer nachteiligen Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Wasserbeschaffenheit führt, kann es sich bei „Stoffen“ i. S. d. Vorschrift nur um solche handeln, die dazu geeignet sind – zumindest in Reaktion mit Wasser – zu solchen Konsequenzen zu führen, also um wassergefährdende Stoffe.⁶⁷ Um einen solchen Stoff handelt es sich zweifelsohne nicht bei den Bohrgerätschaften, mit denen die geothermische Bohrung niedergebracht wird. Etwas anders kann aber für wassergefährdende Stoffeinträge gelten, die im Zuge der Bohrung in das Grundwasser eingetragen werden. Das können schon Spülmittel sein, die zum Zwecke der Stabilisierung des Bohrlochs zugegeben werden, oder Schmiermittel von den Gewinden des Bohrgestänges.⁶⁸
- 45 Das Einleiten von Stoffen muss kausal eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zur Folge haben. Die Kausalität muss dabei der Geschädigte beweisen.⁶⁹ Anders als nach dem BBodMG oder auch dem UmwHG (dort §§ 6, 7) kommen ihm keine Beweiserleichterungen zu. Obwohl dies systemwidrig erscheint, kommt eine analoge Anwendung dieser Vorschriften⁷⁰ aufgrund ihres Charakters als Spezialvorschriften nicht in Betracht. Das wird in gewisser Weise dadurch abgemildert, dass die allgemeinen beweisrechtlichen Grundsätze des Anscheinsbeweises auch für den Anspruch nach § 89 WHG gelten.⁷¹ Es wird sich vor diesem Hintergrund für eine ganze Reihe an Einleitungen von Stoffen die erforderliche Typizität feststellen lassen, was eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit als Folge anbelangt. Das hätte zur Folge, dass eine Haftung des Geothermieunternehmens bereits dann in Betracht kommt, wenn die erforderliche Kausalität nach allgemeiner Erfahrung mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben ist. Eine Erschütterung dieser Wirkung durch das Unternehmen ist aber möglich, indem Tatsachen vorgetragen und bewiesen werden, welche die Möglichkeit eines anderen (atypischen) Geschehensablaufs im Einzelfall begründen.

⁶⁴ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 89 Rn. 16 f.; Kräber, Haftungsprobleme bei Geothermiebohrungen, 2012, S. 269 und 271.

⁶⁵ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 64.

⁶⁶ BGH NJW 1988, 1593 (1595); Staudinger/Kohler (2017), § 89 WHG Rn. 16.

⁶⁷ BGH NVwZ-RR 2007, 754 (755); BGH ZfW 2000, 51 (54); BGHZ 55, 180, (183); Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 89 Rn. 8; Staudinger/Kohler, § 89 WHG Rn. 57 f.; Kiethe, DVBl. 2004, 1516 (1518); a.A. noch OVG Lüneburg ZfW 1980, 314 (315); Kaiser, ZfW 1963, 208 (214) – jedweder Stoff.

⁶⁸ Kräber, Haftungsprobleme bei Geothermiebohrungen, 2012, S. 275.

⁶⁹ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 89 Rn. 45; Staudinger/Kohler (2017), § 89 WHG Rn. 81.

⁷⁰ Erwogen von Salzwedel/Reinhardt, NVwZ 1991, 946 (949 f.).

⁷¹ Anerkannt z. B. von OLG Düsseldorf ZfW 1996, 549 (551).

- 46 Die Wasserbeschaffenheit ist in § 3 Nr. 9 WHG als physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers legaldefiniert. Als nachteilige Veränderung ist mit dem III. Zivilsenat des BGH jede spürbare Verschlechterung der natürlichen Gewässereigenschaften im Vergleich zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor dem Einleiten der Stoffe zu verstehen.⁷² Bei tiefengeothermischen Bohrungen wird versucht, einer solchen Kausalität vorzubeugen. Dazu wird ein Mehrbarrierensystem geschaffen: Mehrere Stahlrohre werden ineinandergesteckt und die Zwischenräume jeweils auszementiert. Dennoch ist es bei der im 2. Kapitel näher betrachteten Geothermiebohrung in Landau zu einer Leckage infolge einer schlecht ausgeführten Verrohrung gekommen. Diese führten zu einer Grundwasserverunreinigung, die zwar nicht trinkwassergefährdend war, aber dennoch nachteilige Veränderungen zur Folge hatte.⁷³ Der Vorfall zeigt, dass eine nachteilige Veränderung durchaus möglich ist, wenn Fehler bei der Einrichtung tiefengeothermischer Kreisläufe unglücklich mit Leckagen einhergehen. Grundwassergefährdungen gehen dabei vor allem von den im Tiefenwasser gelösten Salzen, zu denen auch Lithiumsalze gehören, aus. In geringerem Maße mögen auch Schmiermittel, etc. das Potential zu einer Verunreinigung haben.
- 47 Ein Einwirken in anderer Art und Weise i. S. d. § 89 Abs. 1 WHG kann vorliegen, wenn mit einer Geothermiebohrung regelwidrig eine schützende Deckschicht, welche Grundwasserleiter trennt, durchteuft wird mit der Folge, dass eine neue hydraulische Verbindung geschaffen wird, welche zur Vermischung von Grundwasserleitern mit unterschiedlicher stofflicher Beschaffenheit führt. Auch darin kann eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu sehen sein.⁷⁴ Das ist z. B. dann der Fall, wenn von einem der Grundwasserleiter verschmutztes oder stark salzhaltiges Wasser in einen anderen Grundwasserleiter gelangt mit der Folge, dass letzterer nicht mehr zur Trinkwassergewinnung verwendet werden kann. Das mag eher ein Problem von Projekten der oberflächennahen Geothermie sein, kann aber auch bei tiefengeothermischen Bohrungen auftreten.
- 48 Gleichsam ist ein Einwirken in anderer Weise anzunehmen, wenn beim Niederbringen der Bohrung im Untergrund befindliche Altlasten, Bodenverunreinigungen oder wasserlösliche Gesteine angebohrt und in das Grundwasser eingetragen werden.⁷⁵ Das Gleiche gilt, wenn durch eine tiefengeothermische Bohrung Verunreinigungen durch hochmineralisierte Sole in der Tiefe in das Grundwasser gelangen.
- 49 Zu beachten ist indes, dass nach h. M. die Wasserverunreinigung „zweckgerichtet“ i. S. d. Finalität sein muss. Es genügt eine objektive Finalität, also eine Handlung, welche nach ihrer objektiven Eignung auf ein Hineingelangen von Stoffen in das Wasser gerichtet ist.⁷⁶ Selbst daran wird es aber bei der tiefengeothermischen Tätigkeit von der Bohrung bis hin zum Betrieb der Anlage fehlen, und Unfälle erfüllen das Kriterium der Zweckgerichtetheit ohnehin nicht. Allerdings ist der Tatbestand des Abs. 1 nicht nur durch positives Tun, sondern auch durch Unterlassen zu verwirklichen. Hier lauert für

⁷² BGH NJW 1988, 1593 (1595); *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 13. Aufl. 2023, § 89 Rn. 32; *Staudinger/Kohler* (2017), § 89 WHG Rn. 13.

⁷³ <http://jl-w.de/geothermie/#ampel>

⁷⁴ *Kräber*, Haftungsprobleme bei Geothermiebohrungen, 2012, S. 277 f.

⁷⁵ Siehe nur Leitfaden für Erdwärmesondenanlagen in Hessen, S. 23.

⁷⁶ *Staudinger/Kohler* (2017); § 89 WHG Rn. 35; *Czychowski/Reinhardt*, WHG, § 89 Rn. 16; *Keppeler*, AgrarR 1997, 207; *Larenz*, VersR 1963, 593 (594).

die Betreiber tiefengeothermischer Anlagen eine Haftungsgefahr.⁷⁷ Eine Haftung aus Abs. 1 droht insbesondere für den Fall, dass er nach einer (versehentlich) eingetretenen Gewässerverunreinigung untätig bleibt. Dann kann der Tatbestand des Abs. 1 durchaus erfüllt sein.

- 50** Nach h. M. im Wasserrecht muss das Einleiten oder Einbringen von Stoffen rechtswidrig sein.⁷⁸ Wie im allgemeinen Deliktsrecht ist dabei davon auszugehen, dass die Erfüllung des Tatbestands des § 89 WHG die Rechtswidrigkeit der Handlung bereits indiziert. Das Unternehmen muss dementsprechend Rechtfertigungsgründe vortragen, die es entlasten. Die erteilte Erlaubnis wirkt dabei nicht entlastend, da sie ihrem Wesen nach etwaige Schadensersatzansprüche nach § 89 WHG nicht berührt.⁷⁹ Es wäre auch sinnwidrig, wenn eine einmal erteilte Genehmigung Geschädigte selbst bei Schlechtausführung der Arbeiten durch den Genehmigungsinhaber wasserschadensrechtlich schutzlos stellte.

1.3.1.3 c) Ausschluss bei höherer Gewalt?

- 51** Anders als § 89 Abs. 2 WHG enthält dessen Abs. 1 keine Regelung, die einen Haftungsausschluss im Falle höherer Gewalt, also ein außergewöhnliches, betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte eintretendes Ereignis oder Handlungen Dritter,⁸⁰ bestimmt. Eine analoge Anwendung dieses Haftungsausschlusses auf § 89 Abs. 1 wird indes teilweise im Schrifttum gefordert, da sich die Ungleichbehandlung von Einleitendem und Anlageninhaber systematisch nicht begründen lasse.⁸¹ I.E. ist eine analoge Anwendung jedoch aufgrund des klaren Regelungswillens des Gesetzgebers abzulehnen.

1.3.2 Anlagenhaftung nach § 89 Abs. 2 WHG

- 52** Neben der soeben geprüften wasserrechtlichen Handelndenhaftung könnte auch die Anlagenhaftung nach § 89 Abs. 2 WHG auf das Niederbringen von Bohrungen in der Tiefengeothermie und den Betrieb tiefengeothermischer Anlagen anwendbar zu sein. Danach ist der Betreiber einer Anlage für den Ersatz des Schadens verantwortlich, der dadurch entsteht, dass Stoffe, die in der betreffenden Anlage hergestellt, verarbeitet, gelagert, befördert oder weggeleitet werden, in ein Gewässer gelangen, ohne in dieses eingeleitet oder eingebracht worden zu sein.

1.3.2.1 Betrieb einer Anlage

- 53** Zentralbegriff dieser Haftung ist derjenige der Anlage, der eher weit verstanden wird.⁸² Dabei handelt es sich um ortsfeste oder bewegliche Einrichtungen, die zumindest für

⁷⁷ *Mohr/Schlöser*, BWGZ 2010, 782 (783).

⁷⁸ Siehe nur BGHZ 57, 170 (173); *Czychowski/Reinhardt*, WHG, § 89 Rn. 38; *Seuser*, NuR 2013, 248 (254).

⁷⁹ *Czychowski/Reinhardt*, WHG, § 89 Rn. 39; *Scheier/Klowait*, ZfW 1993, 129 (133).

⁸⁰ Dazu *Berendes/Reiff*, WHG, 2. Aufl. 2017, § 89 Rn. 92.

⁸¹ So u.a. *Keppeler*, DRiZ 1997, 479 (482); *ders.*, AgrarR 1997, 207 (208); *Nagel*, UPR 2009, 378 (379); *Seuser*, NuR 2013, 248 (256 f.).

⁸² BGHZ 172, 287 (293); dazu auch *Mohr/Schlöser*, BWGZ 2010, 782 (783).

einen nicht ganz unerheblichen Zeitraum die in § 89 WHG aufgeführten Zwecke mit technischen Mitteln verfolgen. Die abschließend⁸³ aufgeführten Zwecke sind das Herstellen, Lagern, Ablagern, Befördern oder Wegleiten von Stoffen. Da die Stoffe, die in Maschinen zum Betrieb von Geothermieanlagen benötigt werden, namentlich Schmiermittel, Kraftstoff und Hydrauliköl nicht im Sinne der Vorschrift gelagert oder verarbeitet werden, stellen Bohrgerätschaften, welche bei der Niederbringung von Geothermiebohrungen eingesetzt werden, schon keine Anlage i. S. d. § 89 Abs. 2 WHG dar, da keiner der dort genannten Zwecke verfolgt wird.

- 54** Zu prüfen ist, ob sich der Betrieb einer tiefeingeothermischen Anlage unter § 89 Abs. 2 WHG subsumieren lässt. Nach der Beschreibung in Rn. 2 zielen tiefeingeothermische Anlagen nicht darauf ab, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern oder zu befördern. Das liegt daran, dass es bei der Tiefeingeothermie lediglich darum geht, Wasser durch verschiedene Erdschichten zu leiten. Ein Verarbeitungsvorgang, wie er für die Anlagenhaftung nach § 89 Abs. 2 WHG erforderlich wäre, findet hier nicht statt, weil die Trägerflüssigkeit sich in ihrer Zusammensetzung während des Kreislaufs nicht verändert, sondern lediglich Wärme aufnimmt und abgibt.⁸⁴ Auch andere Anlagen, die im Wesentlichen Wasser führen, wie Kanalisationen und Klärwerke werden (in diesem Falle als stationäre Anlagen zur Lagerung oder Ablagerung) werden nur unter besonderen Voraussetzungen unter § 89 Abs. 2 WHG subsumiert.⁸⁵
- 55** In Erweiterung dieses unmittelbaren Wortsinns des „Verarbeitens“ hat die Rechtsprechung indes eine solche auch dann angenommen, wenn Stoffe in einer Anlage zur Herstellung anderer Erzeugnisse (etwa der Gewinnung der Wärmeenergie) verwendet werden. Voraussetzung für eine Haftung nach § 89 Abs. 2 WHG bleibt auch in dieser Auslegung aber, dass die in der Anlage verarbeiteten Stoffe bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung wassergefährdend sind.⁸⁶ Diese nicht unmittelbar dem Wortlaut der Vorschrift zu entnehmende Einschränkung ergibt sich aus Sinn und Zweck der Norm, die darauf abzielt, den besonderen Gefahren Rechnung zu tragen, die eine Anlage typischerweise mit sich bringt. Dass das in einer Geothermieanlage eingepresste bzw. durchgeleitete Wasser seiner bestimmungsgemäßen Verwendung nach wassergefährdend ist, lässt sich nicht sagen. Zwar mag das im Oberrheingraben aufzufindende Tiefenwasser teilweise hochmineralisiert sein und damit geeignet, sich negativ auf das oberflächennahe Grundwasser auszuwirken. Das tut es aber nicht bestimmungsgemäß, da es durch einen geschlossenen Kreislauf geleitet und nicht planmäßig dem oberflächennahen Grundwasser zugeführt wird. Das wäre nur bei einer Leckage der Fall. Die Tatbestandsalternative „Verarbeiten“ ist folglich beim Betrieb einer tiefeingeothermischen Anlage nicht erfüllt.
- 56** Fraglich ist, ob das auch für die Tatbestandsalternative des „Wegleitens“ gilt. Damit ist das Abführen von flüssigen und gasförmigen Stoffen in Kanälen, Rohren oder Leitungen gemeint. Anders als beim Befördern steht hier weniger das Erreichen des Ziels als vielmehr das Verlassen des alten „Standortes“ im Vordergrund, so dass z. B. Abwasser

⁸³ Kräber, Haftungsprobleme bei Geothermiebohrungen, 2012, S. 267.

⁸⁴ Mohr/Schlöser, BWGZ 2010, 782 (783).

⁸⁵ Berendes/Reiff, WHG, 2. Aufl. 2017, § 89 Rn. 72; Staudinger/Kohler (2017), § 89 WHG Rn. 56.

⁸⁶ Berendes/Reiff, WHG, 2. Aufl. 2017, § 89 Rn. 71; Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG, § 89 Rn. 73.

„weggeleitet“ wird.⁸⁷ Wegleiten bedeutet dabei nicht unbedingt das Weiterleiten zum Zwecke der Entsorgung. Es kann sich auch um das Leiten in einem Kreislaufsystem handeln und damit auch um den Transport von Tiefenwasser in einer Geothermieanlage.

1.3.2.2 Hineingelangen in ein Gewässer

57 Zweite Voraussetzung einer Haftung nach § 89 Abs. 2 S. 1 WHG ist, dass aus einer Anlage i.S.d. Gesetzes Stoffe, die dort hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, in ein Gewässer gelangen. Ausreichend ist danach das bloße Hineingelangen solcher Stoffe in das Gewässer, ohne dass dies unmittelbar geschehen sein müsste. Anders als bei der Handlungshaftung nach Abs. 1 ist keine objektive Finalität im Sinn einer Zweckgerichtetheit oder Gewässerbezogenheit erforderlich. Die Anlagenhaftung greift schon bei bloß ungeplanten Betriebsstörungen und Unglücksfällen ein.⁸⁸ Was die notwendige Qualität der Stoffe anbelangt, gilt dasselbe wie für die Handelndenhaftung nach Abs. 1: Aufgrund der Ausgestaltung des Tatbestands als Gefährdungshaftung muss es sich um wassergefährdende Stoffe handeln. Das kann, wie unter Rn. 46 geprüft, auch aufgrund der darin gelösten Salze bei Tiefenwasser der Fall sein. Sofern keine höhere Gewalt i.S.d. § 89 Abs. 2 S. 3 WHG vorliegt (dazu Rn. 51), kommt daher auch eine Haftung nach § 89 Abs. 2 WHG im laufenden Betrieb einer Geothermieanlage in Betracht.

1.3.3 Rechtsfolge und Verhältnis zu anderen Vorschriften

58 Die Haftung nach § 89 WHG hat für die Anspruchsberechtigten zwei augenfällige Vorteile. Sie setzt weder die Verletzung eines bestimmten Rechtsgutes voraus, noch kennt sie – durchaus untypisch für einen Tatbestand der verschuldensunabhängigen Haftung – eine Haftungshöchstgrenze. Für die Ermittlung des ersatzfähigen Schadens gelten die allgemeinen Regeln der §§ 249 ff. BGB. Typische ersatzfähige Schäden sind: Kosten für die Untersuchung von Wasserproben, Mehrkosten für die Reinigung verschmutzten Grundwassers oder der Ausgleich von Nachteilen von Privatpersonen, die Gewässereigentümer sind (z. B. Ersatz für verendete Fische bei Fischzüchtern). Obwohl dies (anders als im BBergG) nicht ausdrücklich bestimmt ist, verdrängt die Haftung nach § 89 WHG weder eine solche nach anderen Spezialbestimmungen (z. B. nach § 114 BBergG) noch die allgemein-deliktische Haftung aus § 823 BGB.⁸⁹ Mag der Anwendungsbereich des § 89 WHG für die Betreiber von Anlagen der Tiefengeothermie auch auf sehr spezifische Sachverhalte zugeschnitten sein, so ergänzt die Haftung nach dieser Norm zumindest die bergrechtliche Haftung des § 114 BBergG sinnvoll in Fällen der Gewässer-
verunreinigung.

1.4 Umwelthaftungs- und Umweltschadensrecht

59 Umliegende Umweltbereiche sind durch das Betreiben emittierender Anlagen regelmäßig einem erhöhten Risiko von Umwelteinwirkungen und -schäden ausgesetzt. Das ist der Grund dafür, dass das parallel zum Berg- und Wasserrecht anwendbare UmweltHG eine verschuldensunabhängige Anlagenhaftung bei Umwelteinwirkungen normiert. § 1 UmweltHG bestimmt, dass demjenigen, der durch Umwelteinwirkungen, die von einer

⁸⁷ Berendes/Reiff, WHG, 2. Aufl. 2017, § 89 Rn. 67.

⁸⁸ Staudinger/Kohler (2017), § 89 WHG Rn. 58.

⁸⁹ Berendes/Reiff, WHG, 2. Aufl. 2017, § 89 Rn. 15; Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 89 Rn. 68.

im Anhang 1 des Gesetzes genannten Anlage ausgehen, getötet, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt oder dessen Sache beschädigt wird, vom Inhaber der Anlage den entstandenen Schaden ersetzt verlangen kann.

- 60** Die derart umrissene Haftung des Anlagenbetreibers knüpft ebenfalls nicht an ein zu vertretendes Handeln des Schädigers an, sondern an das bloße Betreiben einer bestimmten Anlage, von der negative Umwelteinwirkungen ausgehen. Da es sich um einen weiteren spezialgesetzlichen Tatbestand der Gefährdungshaftung handelt, verwundert es auf den ersten Blick, dass diese Haftungsgrundlage im Zusammenhang mit Geothermievorhaben regelmäßig vollkommen übergangen wird. Ein näherer Blick auf die Normvoraussetzungen zeigt allerdings, warum dies zu Recht der Fall ist:
- 61** Damit dem UmweltHG für die Haftung der Betreiber von Geothermieanlagen eine Relevanz zukommt, muss es sich bei diesen Anlagen um solche i. S. d. UmweltHG handeln. Dieses enthält in § 3 Abs. 2 eine Legaldefinition von Anlagen. Danach sind Anlagen ortsfeste Einrichtungen wie Betriebsstätten und Lager. Unter den Begriff der „Betriebsstätte“ ließe sich dabei durchaus auch eine Geothermieanlage verstehen. Allerdings ist zu beachten, dass die Haftungsnorm des § 1 UmweltHG nicht pauschal auf den Betrieb einer jedweden Anlage i. S. d. Gesetzes abstellt, sondern konkret auf solche Anlagen, die in der Anlage 1 zum UmweltHG erfasst sind. Das sind insgesamt 96 Anlagentypen, darunter durchaus Kraftwerke diverser Art, Feuerungsanlagen und Verbrennungsmotoranlagen. Für Geothermieanlagen sind aus dem Katalog allenfalls die Nr. 1 – 18 von Interesse. Geothermieanlagen sind allerdings, selbst dann, wenn sie nicht nur für die Stromerzeugung, sondern auch oder sogar nur für die Wärmegewinnung genutzt werden, keine „Heizkraftwerke“ i. S. d. Nr. 1. Dazu fehlt es ihnen – gleich ob sie hydrothermal oder petrothermal betrieben werden – an den nach dem Wortlaut der Norm erforderlichen „Feuerungsanlagen“ für den Einsatz fester, flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe, da die Geothermie schon begrifflich an der nichtstofflichen Nutzung von Wärme ansetzt. Aus demselben Grund lassen sich Geothermieanlagen auch nicht unter die Nr. 2 und 3 subsumieren. Auch sonst lässt sich kein Tatbestand finden, dem Geothermieanlagen zuzuordnen wären.
- 62** Das UmweltHG zielt lediglich darauf ab, eine verschuldensunabhängige Haftung für die Emissionen bestimmter Anlagen, deren Betrieb typischerweise die Gefahr von Umweltschäden mit sich bringt, vorzusehen, nämlich derjenigen Anlagen, die es selbst in seiner Anlage 1 benennt. Für die Errichtung und den Betrieb anderer Anlagen, die dort nicht aufgeführt sind, soll keine vergleichbare Haftung begründet werden, auch wenn sie vergleichbar gefährlich sind.⁹⁰ Deswegen scheidet eine analoge Anwendung des § 1 UmweltHG auf solche Anlagen aus.⁹¹
- 63** Anlagen zur Erdwärmegewinnung stellen damit mangels Erwähnung im Katalog in Anlage 1 zum UmweltHG keine Anlagen i. S. v. dessen § 1 dar, der sich auch nicht analog anwenden lässt, so dass Umwelthaftungsrecht für die Haftung der Betreiber von Geothermieanlagen insgesamt keine Rolle spielt.

⁹⁰ Staudinger/Kohler (2017), § 1 UmweltHG, § 1 Rn. 3 und 39; Schmidt-Salzer, VersR 1991, 9 (10).

⁹¹ Staudinger/Kohler (2017), § 1 UmweltHG, § 1 Rn. 39.

1.5 Allgemein-deliktische Haftung

- 64** Wie bereits mehrfach erwähnt, besteht neben den speziellen Haftungsgrundlagen der § 114 BBergG und § 89 WHG die allgemein-deliktische Haftung nach § 823 BGB fort. Das ist – mit Blick auf das Bergrecht – z. B. von Belang, wenn es um den Ausgleich von Schäden geht, die wegen § 114 Abs. 2 BBergG keine Bergschäden sind, oder um Schäden, bei denen die Haftungshöchstgrenzen des § 117 Abs. 1 BBergG überschritten sind. Wasserrechtlich mögen Fallgestaltungen der fahrlässigen, nicht zweckgerichteten Wasserverunreinigung von Interesse sein, die nicht unter § 89 WHG fallen.
- 65** Ist dies der Fall, kann bei der rechtswidrigen und schuldhaften Verletzung von Rechtsgütern i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB Ersatz verlangt werden. Im Zusammenhang mit Erschütterungen, die von Geothermiebohrungen und dem Betrieb geothermischer Anlagen ausgelöst werden können, ist insbesondere an die Verletzung der Rechtsgüter „Eigentum“ und „berechtigter Besitz“ an Gebäuden zu denken. Diese Rechtsgüter werden u. a. durch Substanzbeeinträchtigungen wie Risse und Verschiebungen im Mauerwerk geschädigt.
- 66** Was die (ergänzende) Haftung nach den allgemeinen deliktischen Vorschriften in der Praxis unattraktiv macht, ist, dass der Geschädigte als Anspruchsteller die Beweislast für das Vorliegen sämtlicher Tatbestandsmerkmale trägt. Das betrifft u. a. auch die Kausalität der geothermischen Tätigkeit für die Verletzung des Rechtsguts und ein Verschulden des Betreibers der geothermischen Anlage. Insbesondere Letzteres muss der Geschädigte in Form des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit, d. h. nach § 276 Abs. 2 BGB des Außerachtlassens der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt beweisen. Das wird ihm regelmäßig nicht gelingen, da er – außer im Falle behördlicher Untersuchungen (dazu sogleich Rn. 67) kaum Zugriff auf die notwendigen Beweismittel hat.
- 67** Zwar werden sich im Einzelfall Verkehrspflichten ermitteln lassen, gegen welche der Anlagenbetreiber verstoßen haben könnte, da das Niederbringen einer Geothermiebohrung und der Betrieb einer geothermischen Anlage das Schaffen oder die Aufrechterhaltung einer Gefahrenlage begründen können und auch die Gefahrenquelle regelmäßig vom Betreiber der Geothermieanlage kontrolliert wird. Diese Gefahren, die naturgemäß mit Geothermievorhaben einhergehen, werden in Deutschland durch eine Reihe von Regelwerken begleitet, welche versuchen, die Gefahren einzuhegen. Das sind insbesondere technische Regelungen in Form von DIN-Normen und VDI-Richtlinien. Diese können zur Konkretisierung von Verhaltensanforderungen an die Betreiber von Geothermieanlagen herangezogen werden.⁹² Die betreffenden Normen gelten aber zum einen vielfach nur für die oberflächennahe, nicht auch für die Tiefengeothermie. Zum anderen werden Geschädigte zudem im Einzelfall selbständig nicht nachweisen können, ob ein Schadensereignis auf einer Verletzung solcher Normen (s. § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG) beruht. Sie sind darauf angewiesen, dass behördliche Untersuchungen solche Verstöße zu Tage bringen, um daran anschließend ihre zivilrechtlichen Ansprüche geltend zu machen. Haben allerdings behördliche Untersuchungen einen Verstoß gegen maßgebliche Sicherheitsvorschriften ergeben, genügt es, wenn Geschädigte sich diese Feststellungen, auf die sie in Baden-Württemberg mithilfe der Informationsansprüche

⁹² Kräber, Haftungsprobleme bei Geothermiebohrungen, 2012, S. 305.

aus § 24 UVwG zugreifen können, in ihrem Sachvortrag zu eigen machen, um ihre Darlegungslast zu erfüllen. Dem Unternehmen steht es dann frei, die behördlichen Feststellungen im Wege einer sekundären Darlegungslast im Zivilverfahren gegen die Geschädigten zu entkräften.

- 68** Nicht weniger schwierig ist der Nachweis der Kausalität zwischen dem Verhalten des Betreibers einer Geothermieanlage und der Rechtsgutsverletzung, welche ein Geschädigter erlitten hat. Im Schrifttum ist überlegt worden, ob dem Geschädigten insoweit Beweiserleichterungen zugutekommen können.⁹³ Insbesondere eine Übertragung der Bergschadensvermutung des § 120 BBergG auf die bürgerlich-rechtliche Haftung kommt schon wegen rechtstechnischen Bedenken hinsichtlich der Spezialität der Regelung nicht in Betracht. Den Geschädigten könnten allerdings Beweiserleichterungen nach den Regeln über den Anscheinsbeweis zur Seite stehen. Dazu müsste das eingetretene Schadensereignis nach allgemeiner Lebenserfahrung typischerweise auf einer bestimmten Pflichtverletzung beruhen.⁹⁴ Das kann aus Sicht der Rechtsprechung bei der Verletzung von Verkehrspflichten, die sich aus technischen Sicherheits- oder Unfallverhütungsvorschriften ergeben, durchaus einmal der Fall sein. Erforderlich wird in einem solchen Fall zudem eine gewisse zeitliche und räumliche Nähe der Rechtsgutsverletzung zu dem Verhalten sein, bei dem eine Verkehrspflicht verletzt worden ist.⁹⁵ Ist dies der Fall und kann der Betreiber einer Geothermieanlage keine ernsthafte anderweitige Möglichkeit nachweisen, durch welche die Rechtsgutsverletzung eingetreten sein könnte, wird Geschädigten auch der Nachweis der Kausalität im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB gelingen können.
- 69** Es lässt sich damit festhalten, dass die Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB für die Anspruchsinhaber nicht annähernd so leicht zu handhaben ist wie die spezielleren Haftungstatbestände der § 114 BBergG und § 89 WHG. Es handelt sich in der Praxis aber auch nicht, wie der Wortlaut der Norm suggeriert, um eine strikte Verschuldenshaftung mit nahezu unüberwindlichen Hürden, was den Nachweis von Kausalität und Verschulden anbelangt. Es wird in vielen Fällen, was die Kausalität anbelangt, ein Anscheinsbeweis möglich sein. Behördliche Untersuchungen von Schadensfällen können zudem wertvolle Hinweise auf die Verletzung von Verkehrspflichten liefern.

1.6 Umfang der Haftung

1.6.1 Grundsätze

- 70** Der Umfang der Ersatzpflicht des Betreibers eines Geothermieunternehmens richtet sich nach den Vorschriften des BGB über die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens im Falle einer unerlaubten Handlung (vgl. etwa § 117 Abs. 1 BBergG). Das ist als Verweis auf die Regeln des allgemeinen Schadensersatzrechts in den §§ 249 ff. BGB zu verstehen. Das bürgerliche Schadensersatzrecht ist von drei Grundprinzipien geprägt: dem Prinzip der Totalreparation, dem Vorrang der Naturalrestitution und dem Bereicherungsverbot.

⁹³ Kräber, *Haftungsprobleme bei Geothermiebohrungen*, 2012, S. 322 ff.

⁹⁴ BGH NJW 1994, 945 (946).

⁹⁵ Kräber, *Haftungsprobleme bei Geothermiebohrungen*, 2012, S. 328.

- 71 Totalreparation bedeutet, dass die Folgen des schädigenden Ereignisses möglichst vollständig aus der Sphäre des Geschädigten getilgt und in diejenige des Schädigers überführt werden sollen. Die Totalreparation ist oberstes Ziel des deutschen Schadensersatzrechts.⁹⁶ Das sieht man u. a. daran, dass eine Begrenzung der Höhe des Schadensersatzes durch die Leistungsfähigkeit des Schädigers oder das Maß seines Verschuldens bzw. die Vorhersehbarkeit des schädigenden Ereignisses grundsätzlich nicht in Betracht kommt.⁹⁷ Eine Ausnahme zum Grundsatz der Totalreparation bilden Normen, welche die Ersatzpflicht des Schädigers der Höhe nach begrenzen (sog. „Haftungshöchstsummen“). Sie sind gesondert zu begründen. Vorrang der Naturalrestitution bedeutet, dass der Geschädigte grundsätzlich die Beseitigung seiner Beeinträchtigung *in natura* verlangen kann (also z. B. eine tatsächliche Reparatur), anstatt sich mit einer Kompensation seines (Vermögens-) Schadens durch eine bloße Geldleistung nach §§ 251, 253 BGB begnügen zu müssen.
- 72 Das schadensrechtliche Bereicherungsverbot ist ein nach deutschem Verständnis notwendiges Korrektiv des Prinzips der Totalreparation. Der Geschädigte soll vollständig entlastet werden, aber auch nicht mehr. Dieses Korrektiv geht letztlich auf *Aristoteles'* Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit zurück und ist dem deutschen Privatrecht so wichtig, dass es ausländischen Gerichtsentscheidungen, die dem Geschädigten mehr als vollständigen Ausgleich versprechen, wegen Verstoßes gegen Grundprinzipien des deutschen Rechts (den sog. „*ordre public*“) die Anerkennung verweigern.⁹⁸ Das schadensrechtliche Bereicherungsverbot begrenzt vor diesem Hintergrund den Umfang des Schadensersatzes grundsätzlich auf die Einbuße, die der Geschädigte erlitten hat. Würde ihn der Ersatz, auf den er Anspruch hat, besserstellen, als er ohne schädigendes Ereignis gestanden hätte, kann er im Umfang des überschießenden Ersatzes seinen Anspruch nicht geltend machen. Der Geschädigte soll schlicht durch den Schadensersatz, gleich in welcher Form er erfolgt, nicht bessergestellt werden, als er ohne das schädigende Ereignis stünde. Das schadensrechtliche Bereicherungsverbot wohnt sämtlichen Vorschriften des Schadensrechts – § 249 BGB ebenso wie § 251 BGB – inne und wirkt sich unmittelbar auf die Schadensberechnung aus.

1.6.2 Naturalrestitution

- 73 Die Naturalrestitution besteht gem. § 249 Abs. 1 BGB darin, denjenigen Zustand wiederherzustellen, der bestünde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Gemeint ist die Herstellung eines wirtschaftlich gleichwertigen Zustands,⁹⁹ denn rückgängig gemacht werden kann das schädigende Ereignis nicht. Der Grundsatz der Naturalrestitution gilt für sämtliche Rechtsgüter, gleich ob sie materieller oder immaterieller Natur sind.¹⁰⁰ Bei Gebäuden kann der Anspruch auf Naturalrestitution auch auf den Ersatz der Kosten für eine Neu-/Wiedererrichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen gerichtet sein, wenn diese erforderlich ist, um den Geschädigten wirtschaftlich so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde.

⁹⁶ Brand, Schadensersatzrecht, 3. Aufl. 2021, § 2 Rn. 32.

⁹⁷ Brand, Schadensersatzrecht, 3. Aufl. 2021, § 2 Rn. 32.

⁹⁸ Brand, Schadensersatzrecht, 3. Aufl. 2021, § 2 Rn. 21.

⁹⁹ RGZ 165, 360; Pöggeler, JA 1999, 505 (506).

¹⁰⁰ Mot. II, 23; Lange/Schiemann, Schadensersatz, 3. Aufl. 2003, S. 217; Deutsch, ZRP 2001, 351.

- 74 Wiederherstellung ist auf zwei Arten möglich: Grundsätzlich muss der Schädiger selbst oder auf eigene Kosten dafür sorgen, den entstandenen Schaden zu beheben, § 249 Abs. 1 BGB. In den praktisch bedeutsamen Fällen der Verletzung einer Person und der Sachbeschädigung soll der Geschädigte seine Rechtsgüter dem Schädiger aber nicht anvertrauen müssen. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB räumt ihm deshalb eine Ersetzungsbefugnis ein („kann der Gläubiger statt der Herstellung verlangen“). Er kann statt der Wiederherstellung nach seiner Wahl auch den dafür erforderlichen Geldbetrag erlangen und somit die erforderliche Heilbehandlung oder Reparatur selbst veranlassen. Da es sich um eine Regel der Naturalrestitution handelt,¹⁰¹ kommt es stets auf die Herstellungskosten an, nicht auf den Wert der Sache.
- 75 Aus dem Prinzip des Vorrangs der Naturalrestitution ergibt sich weiterhin, dass die Kosten für die Wiederherstellung auch dann zu ersetzen sind, wenn sie den Zeitwert einer beschädigten Sache übersteigen.¹⁰² Etwas anderes gilt nur, wenn die Herstellung eines gleichwertigen Zustands nicht möglich (§ 251 Abs. 1 BGB) oder nur unter unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist (§ 251 Abs. 2 BGB). Unverhältnismäßige Aufwendungen liegen bei Gebäudeschäden vor, wenn sie den Verkehrswert des Grundstücks in schadensfreiem Zustand oder 200 % des schadensbedingten Minderwerts übersteigen.¹⁰³ Man kann vor diesem Hintergrund nicht formulieren, wie es oft in der Diskussion um Schäden aufgrund tiefengeothermischer Tätigkeiten getan wird, der Ersatz des Zeitwertes beschädigter Sachen sei der Regelfall. Der Vorrang der Naturalrestitution schützt den Geschädigten vielmehr weitergehend und macht den Ersatz der Reparaturkosten – und zwar auch dann, wenn sie den Zweitwert übersteigen – zum Regelfall des Ersatzes. Dass dies praktisch nicht immer so gehandhabt wird und auch bei den Geschädigten vielfach nicht bekannt ist, ändert an der eigentlichen Rechtslage nichts. Überhaupt ist die Begrifflichkeit des Neu- und des Zeitwertes unglücklich, da das Schadensersatzrecht selbst zwischen Herstellungskosten und Wertersatz unterscheidet. Diese Terminologie sollte auch in der Auseinandersetzung um Schäden im Zusammenhang mit der Tiefengeothermie gebraucht werden.
- 76 Macht der Geschädigte von seiner Ersetzungsbefugnis nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB Gebrauch und wählt er den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag anstelle der Herstellung selbst, ist er weiterhin (jedenfalls bei Sachschäden¹⁰⁴) nicht verpflichtet, diesen auch tatsächlich zur Wiederherstellung einzusetzen. Es steht ihm vielmehr frei, den Betrag auch dazu zu verwenden, sich anderweitig Annehmlichkeiten zu verschaffen und mit der beschädigten Sache weiterzuleben und zu wirtschaften (sog. „Grundsatz der Dispositionsfreiheit“).¹⁰⁵

1.6.3 Schadenskompensation

- 77 In den Fällen des § 251 Abs. 1, 2 BGB erfolgt eine sog. „Schadenskompensation“. Diese besteht in der Differenz zwischen dem Wert des Vermögens, wie es sich ohne das schä-

¹⁰¹ *Fischer*, Der Schaden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich, 1903, S. 200 f. und 209.

¹⁰² *Brand*, Schadensersatzrecht, 3. Aufl. 2021, § 5 Rn. 20 und § 6 Rn. 14 f.

¹⁰³ BGH v. 4.4.2014 – V ZR 275/12, Rn. 41 ff.; BGHZ 200, 350 ff.

¹⁰⁴ Zur Dispositionsfreiheit bei Personenschäden BeckOK BGB/J. *Flume* (Stand: 10/2024), § 249 Rn. 76 f.; *Brand*, Schadensersatzrecht, 3. Aufl. 2021, § 5 Rn. 16.

¹⁰⁵ BGHZ 61, 56 (58); MünchKomm-BGB/*Oetker*, 10. Aufl. 2022, § 249 Rn. 367.

digende Ereignis darstellen würde, und dem durch das schädigende Ereignis verminderten Wert. Das ist im Falle eines Totalschadens bei nicht wieder zu beschaffenden Sachen der durch Verkauf erzielbare Wert, bei wiederzubeschaffenden Sachen der Wiederbeschaffungswert.¹⁰⁶ Das ist bei gebrauchten Sachen jeweils der Zeitwert. Darunter ist der Wert zu verstehen, den der beschädigte Gegenstand zum Zeitpunkt des Schadensfalls auf dem Markt hat.

- 78** Die Schadenskompensation muss aber nicht zwingend anstelle der Naturalrestitution treten. Die Fälle der Unmöglichkeit der Herstellung und ihrer Unwirtschaftlichkeit lassen die Schadenskompensation als ein „Minus“ gegenüber Naturalrestitution erscheinen. Das ist aber nicht zwingend der Fall. Sie kann diese auch ergänzen, um das Generalziel der Totalreparation zu erreichen. So kann beim Geschädigten auch nach erfolgter Reparatur im Wege der Naturalrestitution ein wirtschaftlicher Nachteil verbleiben, weil die Sache nach der Reparatur weniger wert ist als zuvor (sog. „merkantiler Minderwert“). Diesen Fall regelt § 251 Abs. 1 Alt.2 BGB, das Nichtgenügen der Herstellung zur Totalreparation.¹⁰⁷ Auch für einen solchen Minderwert kann der Geschädigte vom Schädiger (zusätzlich zu den Reparaturkosten) einen Ausgleich verlangen.
- 79** Die Berechnung des merkantilen Minderwertes kann schwierig sein. Teilweise haben sich in der Praxis spezialisierte Handreichungen etabliert, um die praktische Abwicklung von Schäden zu rationalisieren und zu beschleunigen. Für Bergschäden der ehemaligen Ruhrkohle AG (RAG, heute Evonik) haben der Verband bergbaugeschädigter Haus- und Grundeigentümer und die RAG ein Minderwertabkommen über beweis- und verfahrenserleichternde Regelungen zur Abgeltung bergschadensbedingter Wertminderungen geschlossen. Darin findet sich u. a. seit 2001 ein Berechnungsverfahren zur Ermittlung diverser Minderwerte.¹⁰⁸

1.6.4 Abzug „neu für alt“

- 80** Grundsätzlich muss der Schädiger nach § 249 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BGB sämtliche Kosten der Wiederherstellung tragen. Das schadensrechtliche Bereicherungsverbot fordert aber, dass der Geschädigte durch die Herstellung nicht besser steht, als er ohne das schädigende Ereignis stehen würde. Dieser Grundsatz ist in Frage gestellt, wenn sich der Wert der beschädigten Sache durch die Naturalrestitution dauerhaft messbar erhöht. Das ist zumeist dann der Fall, wenn eine gebrauchte Sache durch eine neue ersetzt oder unter Verwendung von Neuteilen repariert wird. So treten bei der Reparatur eines beschädigten Hauses notwendigerweise neue, oft höherwertige Teile an die Stelle der alten.
- 81** Der Abzug „neu für alt“ ist funktional mit der Vorteilsausgleichung verwandt. Es handelt sich allerdings um einen Abzugsposten innerhalb der Schadensberechnung. Fällig wird er nach Ansicht des BGH erst, wenn sich der Vorteil durch Veräußerung oder die

¹⁰⁶ BGHZ 95,85 (90); Grüneberg/*Grüneberg*, BGB, 83. Aufl. 2024, § 251 Rn. 10; *Brand*, Schadensersatzrecht, 3. Aufl. 2021, § 6 Rn. 2.

¹⁰⁷ *Brand*, Schadensersatzrecht, 3. Aufl. 2021, § 6 Rn. 9.

¹⁰⁸ http://www.bbi-ev.de/wordpress/wp-content/uploads/2016/01/Gesamtminderwertabkommen_VBHG-RAG_2001.pdf

verlängerte Lebensdauer der Sache für den Geschädigten tatsächlich günstig auswirkt.¹⁰⁹

- 82** Die Rechtsprechung nimmt einen Abzug „neu für alt“ unter drei Voraussetzungen vor:¹¹⁰ Die erste davon lautet, dass die Schadensbeseitigung zu einer dauerhaften, messbaren Vermögensmehrung des Geschädigten geführt haben muss.¹¹¹ Im Falle der Wiederherstellung eines Gebäudes ist dies nur dann der Fall, wenn die Wiederherstellung zu einem Wertzuwachs des Gebäudes geführt hat, dessen Lebensdauer erhöht hat oder zumindest dem Geschädigten Aufwendungen erspart hat, indem künftige Reparaturen hinausgeschoben worden sind. Die Vermögensmehrung kann also nicht ohne Weiteres mit dem Minderwert des alten Gebäudes gegenüber dem neuen Gebäude gleichgesetzt werden. Bei erschütterungsbedingten Rissen durch seismische Messungen oder die Erschließung oder das Abteufen von Bohrungen im Zusammenhang mit Geothermievorhaben wird daher ganz regelmäßig kein Abzug neu für alt vorzunehmen sein. Die bloße Reparatur dieser Risse einschließlich einer Neuverputzung dürfte nämlich regelmäßig keine dauerhafte, messbare Vermögensmehrung darstellen. Ausnahmsweise ist anders zu entscheiden, wenn der Putz/der Anstrich vor dem schädigenden Ereignis bereits in einem derart schlechten Zustand war, dass eine Neuverputzung bereits zuvor angezeigt war. Dann hat der Geschädigte nämlich eigene Aufwendungen erspart. Bei Neuanstrichen infolge einer Rissverfüllung wird eher einmal ein Abzug „neu für alt“ vorzunehmen sein. Allgemeine Leitlinien lassen sich dafür nicht aufstellen. Ob ein Abzug vorzunehmen ist, hängt u. a. vom Umfang der zu überstreichenden und neuverputzten Rissfläche und vom Alter des Voranstrichs ab. Ist dieser jünger als fünf Jahre, wird man keine Vermögensmehrung durch einen Neuanstrich annehmen können, weil dies der übliche Zeitraum ist, bevor optische Mängel auftreten.¹¹² Ist, umgekehrt, die technische Lebensdauer eines Innenanstrichs, die auf maximal 15 Jahre anzusetzen ist, überschritten, wird ein Abzug „neu für alt“ ganz regelmäßig vorzunehmen sein. Das Regel-/Ausnahmeverhältnis von der Vornahme und einer Nichtvornahme eines Abzugs neu für alt wird von Schädigern und auch ihren Versicherern in der Praxis nicht immer richtig angewendet und teilweise sogar in das Gegenteil verkehrt. Das ist aber keine korrekte Handhabung der geltenden Regeln des Schadensersatzrechts.
- 83** Auch bei größeren Reparaturen ist nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass eine messbare Vermögensmehrung beim Geschädigten vorliegt. Dass muss selbst bei der Neueindeckung oder der Wiedererrichtung eines Daches nicht der Fall sein. Bei der für gewöhnlich langen Gebrauchsdauer eines Daches kann im Einzelfall auf viele Jahre hinaus keine Dacherneuerung und keine größere Dachreparatur zu erwarten gewesen sein. Ist dem so, erwächst dem Geschädigten auch durch die Neuherstellung des Schädigers beschädigten Daches kein im Rahmen des Ausgleichs neu für alt auszugleichender Vorteil.¹¹³
- 84** Die zweite Voraussetzung für einen Abzug neu für alt ist, dass sich die Vermögensmehrung infolge des Ersatzes für den Geschädigten günstig ausgewirkt hat. Davon ist

¹⁰⁹ Staudinger/Höpfner (2021), BGB, § 249 Rn. 179.

¹¹⁰ BGH NJW 1959, 1078; OLG Bamberg ZfS 2011, 445 (446); Grüneberg/Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, Vor § 249 Rn. 97 ff.

¹¹¹ OLG Naumburg v. 25.11.2015 – 12 U 85/15, BeckRS 2016, 1984.

¹¹² Dazu auch OLG München v. 11.9.2019 – 7 U 2873/18.

¹¹³ OLG Karlsruhe VersR 1975, 741.

grundsätzlich auszugehen, wenn die Naturalrestitution – wie im Falle der neu errichteten Scheune – die Lebensdauer einer beschädigten Sache verlängert oder dem Geschädigten durch das Hinausschieben künftiger Reparaturen Aufwendungen erspart. Eine solche Verlängerung wirkt sich allerdings dann nicht günstig für den Geschädigten aus, wenn dieser nicht von ihr profitiert, weil er die Sache nur noch kurze Zeit benötigt. Das wird im Regelfall aber nicht so sein, so dass dieses Kriterium bei Schäden infolge tiefengeothermischer Aktivitäten einem Abzug neu für alt kaum einmal entgegenstehen wird.

- 85** Von Belang kann aber die dritte Voraussetzung sein: Der Abzug darf für den Geschädigten keine unbillige Härte bedeuten. Ist dies der Fall können die Zivilgerichte nach billigem Ermessen den Abzug neu für alt kürzen oder sogar ganz davon absehen, ihn vorzunehmen. Daraus folgt nach gefestigter Rechtsprechung¹¹⁴ zunächst schon einmal, dass jeweils im Einzelfall entschieden werden muss, ob die durch eine ordnungsgemäße Nachbesserung bewirkte längere Lebensdauer und die dadurch ersparten Renovierungsaufwendungen einen ausgleichspflichtigen Vorteil darstellen.¹¹⁵ Das kann nicht pauschal für sämtliche Schadensfälle oder ähnliche Schadensfälle im Zusammenhang mit einem Erschütterungs- oder anderen Schadensereignis im Bereich der Geothermie entschieden werden.
- 86** Von einer unbilligen Härte für den Geschädigten ist auszugehen, wenn der Abzug den Geldersatz nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB in einem Umfang mindert, der den Geschädigten außer Stande setzt, sich Ersatz zu beschaffen.¹¹⁶ Das ist nicht nur dann der Fall, wenn er aufgrund finanzieller Nöte auf die Herbeiführung der Wiederherstellung deshalb ganz verzichten müsste,¹¹⁷ sondern bereits dann, wenn er die Kosten der Wiederherstellung weitgehend aus eigenen Mitteln aufwenden müsste.¹¹⁸ Das zeigt, dass dem Abzug „neu für alt“ gerade in Fällen größerer Gebäudeschäden enge Grenzen gesetzt sind. In diesem Zusammenhang betont die Rechtsprechung die Bedeutung besonderer Umstände, welche für die Frage der Zumutbarkeit bedeutsam sein können, immer wieder. Besonderes Gewicht besitzt dabei der Umstand, dass der Geschädigte wirtschaftlich nicht in eine Situation gebracht werden darf, in welcher er nicht mehr in der Lage wäre, die erforderlichen Mehrkosten für eine Reparatur aufzubringen.¹¹⁹
- 87** Aber auch bei kleineren Schäden hat die Rechtsprechung in der Vergangenheit schon zugunsten der Geschädigten korrigierend eingegriffen. So haben beispielsweise das Amtsgericht Northeim und das Landgericht Göttingen einen Abzug „neu für alt“ im Rahmen des Schadensersatzes für die Beschädigung von 110 Jahre alten Mauerwerkspfählen eines durch einen Kfz-Unfall beschädigten Tores auf 10 % der Kosten der Errichtung neuer Pfeiler in Höhe von ca. € 3.400,- beschränkt, obwohl der Unfallverursacher und seine Haftpflichtversicherung auf Grund des Alters der Torpfeiler und einem durch einen Gutachter ermittelten Zeitwert von € 390,- einen Abzug von 90 % vornehmen wollten. Eine gewisse Rolle mag dabei gespielt haben, dass kein Ge-brauchtmarkt

¹¹⁴ BGHZ 91, 206 = NJW 1984, 2457.

¹¹⁵ OLG Hamm NJW-RR 1996, 272 (273).

¹¹⁶ BGHZ 30, 29 (34); MünchKomm-BGB/Oetker, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 348; Larenz, Schuldrecht I, 14. Aufl. 1987, § 29 II a.

¹¹⁷ OLG Schleswig v. 4.10.1951 – 1 U 161/51.

¹¹⁸ AG Northeim v. 24.09.2015 – 3 C 495/14; BeckRS 2015, 124279, Rn. 16 ff.; bestätigt durch LG Göttingen v. 13.9.2017 – 1 S 110/15; BeckRS 2017, 145246, Rn. 8

¹¹⁹ BGHZ 30, 29 Rn. 9.

für Pfeiler der geschädigten Art existierte. Das dürfte aber typisch sein für die Schädigung älterer Bauwerke. Es ist weiterhin zu beachten, dass eine solche „Reduktion“ des Abzugs neu für alt nicht nur dann erfolgt, wenn die Leistungsfähigkeit des Geschädigten erschöpft ist, sondern bereits dann, wenn er zum eigentlichen wirtschaftlichen Träger der Naturalrestitution würde. Denn die schuldet der Schädiger ihm, nicht er sich selbst. Das ist auch wichtig, damit sämtliche Geschädigte und nicht nur ärmere Bevölkerungskreise von der wertungsmäßigen Korrektur des Abzugs neu für alt profitieren.

- 88** Die Korrektur des Abzugs „neu für alt“ durch die Zumutbarkeitsprüfung erscheint angemessen, obwohl der Abzug „neu für alt“ ein wichtiges Grundprinzip des Schadensersatzrechts, nämlich das schadensrechtliche Bereicherungsverbot konkretisiert. Man muss sich nämlich vor Augen halten, dass der Vorteil, den er durch den Ersatz erhält, dem Geschädigten aufgedrängt wird. Daher würde eine wertungsmäßig unkontrollierte, rein mathematische Handhabung des Abzugs „neu für alt“ die Gefahr zeitigen, den Schädiger unbillig zu entlasten, weil er (fast) vollständig aus der Verantwortung entlassen werden könnte. Das aber ist nicht die Aufgabe dieser Rechtsfigur.¹²⁰ Die wertungsmäßige Korrektur des Abzugs „neu für alt“ entspricht im Übrigen auch einem Grundsatz, den das Schadensersatzrecht auf Ebene der Kausalität streng beachtet: Dass der Schädiger das Opfer so hinnehmen muss, wie er es vorfindet, d. h. ggf. auch mit Vor-
schäden.

1.7 Deckung der Schäden durch Haftpflichtversicherungen

1.7.1 Anbietermarkt

- 89** Haftpflichtpolicen, welche die oben unter 1.2 – 1.5 beschriebene Haftung der Unternehmen, die Tiefengeothermie betreiben, in der gesamten Breite abdecken, sind auf dem deutschen Markt ohne Weiteres erhältlich. Der Markt ist allerdings sehr eng. Auf Versichererseite treten derzeit vor allem die HDI Versicherungen als deutscher Anbieter und die australische QBE Insurance Group über ihre deutsche Tochter auf. Andere Erstversicherer, wie etwa die Allianz SE, die in der Vergangenheit Geothermieprojekte versichert haben, tun dies derzeit nicht. Grund dafür sind aus Unternehmenssicht mangelnde Geschäftsaussichten, aufgrund des vergleichsweise kleinen Marktes, auf dem nur wenige Policen nachgefragt werden, die mit vergleichsweise hohem Personalaufwand betreut werden müssen, teilweise aber auch wenig lukrative Bedingungen bei der Rückversicherung eines entsprechenden Angebots. Der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat in einer Stellungnahme vom 15.7.2024 geschätzt, dass aufgrund der Anforderungen an Know-How und Personal derzeit theoretisch maximal ein halbes Dutzend Erstversicherer, die auf dem deutschen Markt tätig sind, in der Lage wären, passenden, gut kalkulierten Deckungsschutz in der Haftpflichtversicherung für Projekte der Tiefengeothermie anzubieten.
- 90** Bei den Haftpflichtversicherungen, welche tiefengeothermische Projekte absichern, handelt es sich um spezielle, teilweise auf den einzelnen Versicherungsnehmer sogar individuell zugeschnittene Produkte. Daher ist es wenig überraschend, dass der Vertrieb über Makler stattfindet. Auch insoweit ist der Markt eng. Derzeit sticht die NW Assekuranz auf dem Markt als prominentester Vermittler von Geothermiepolicen hervor. Die

¹²⁰ BGHZ 10, 107 (108); Schleswig-Holsteinisches OLG MDR 1952, 747; *Enneccerus/Lehmann*, Recht der Schuldverhältnisse, 13. Aufl. 1950, § 17 II 1a (S. 85).

Übernahme von Personal des Mitbewerbers Marsh hat letzteren derzeit aus dem Vertrieb von Geothermiepolicen ausscheiden lassen.

- 91** Die relative Enge des Anbietermarkts auf Seite der Produkthanbieter und der Vermittler bleibt nicht ohne Auswirkung auf den Produktinhalt. Dieser entwickelt sich nicht besonders dynamisch. Der Unterschied zwischen den Bedingungswerken ist außerdem nicht sonderlich groß. Zudem findet kein sonderlich aktiver Preiskampf zwischen den beiden Hauptanbietern von Tiefengeothermiehaftpflichtpolicen statt.

1.7.2 Überblick über die Rahmenbedingungen der Haftpflichtpolicen

- 92** Haftpflichtversicherungen verfolgen einen doppelten Zweck. Zum einen sollen sie den Versicherungsnehmer, im vorliegenden Fall also den Betreiber einer Geothermieanlage, vor den wirtschaftlichen Folgen einer begründeten oder auch unbegründeten Inanspruchnahme nach den Regeln des Haftungsrechts schützen. Daneben ist es aber auch Ziel der Haftpflichtversicherung, den geschädigten Dritten zu schützen, u. a. indem sichergestellt wird, dass das bürgerlich-rechtliche Haftungsversprechen, das vollmundig auf Totalreparation gerichtet ist, mit hinreichenden Geldmitteln hinterlegt ist, und indem der Versicherungsnehmer darin beschränkt wird, über erhaltene Versicherungsleistungen zu verfügen (§ 108 Versicherungsvertragsgesetz – VVG) – sog. „soziale Funktion der Haftpflichtversicherung“.
- 93** Die marktüblichen Haftpflichtversicherungsprodukte decken neben der Betriebs- und Produkthaftpflicht eines Unternehmens auch dessen Umwelthaftpflicht, Bauherrenhaftpflicht sowie die Haftung nach dem WHG und dem BBergG und den gesetzlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts ab. Konstruktiv lehnt sich das Bedingungswerk an die Musterbedingungen des GDV für Betriebshaftpflichtversicherungen an. Kennzeichen sämtlicher Policen ist, dass der übliche Risikoausschluss für Bergschäden (A.1-7.13 im Musterbedingungswerk des GDV) und auch derjenige für Senkungen und Erdbeben (A.1-7.12 im Musterbedingungswerk des GDV) abbedungen ist. Aufgrund der zuvor geschilderten Zentralität der bergrechtlichen Haftung wäre ansonsten das Produkt weder für die Geothermieunternehmen als Versicherungsnehmer attraktiv, noch würde es den Schutz potenzieller Geschädigter, den das Haftpflichtversicherungsrecht immer mitverfolgt, hinreichend berücksichtigen.
- 94** Zu den versicherten Tätigkeiten gehören sinnvollerweise schon die seismischen Untersuchungen, aber natürlich auch die erforderlichen (Erkundungs-) Bohrungen sowie der Betrieb der fertigen Geothermieanlage.
- 95** Der Abschluss einer solchen Haftpflichtversicherung ist für den Betreiber einer Geothermieanlage nicht verpflichtend i. S. d. § 113 VVG. Dennoch kann ihr Nichtabschluss für die Geschäftsführer bzw. den Vorstand des Unternehmens haftungsrechtliche Konsequenzen haben. Es kann sich nämlich gesellschaftsrechtlich eine Pflicht gegenüber dem Unternehmen zum Abschluss einer hinreichenden Haftpflichtversicherung aus einer Vermögensbetreuungspflicht der Unternehmensführung ergeben.¹²¹ Die

¹²¹ Bruck/Möller/R. Koch, VVG, 10. Aufl. 2023, Vor §§ 100-112 Rn. 110.

Rechtsprechung ist vergleichsweise streng, was eine solche Pflicht anbelangt. So hat der VI. Zivilsenat des BGH z. B. selbst einem Reitverein einen Schadensersatzanspruch gegen seinen Vorstand zugesprochen, weil dieser es versäumt hatte, für den Verein eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen oder anderweitig für eine Haftungsfreistellung zu sorgen.¹²² Eine vergleichbare Pflicht trifft die Leitungsebene eines wirtschaftlich tätigen Unternehmens, das in der Ausübung seines Geschäfts mit Schäden bei Dritten rechnen muss, wie dies bei Geothermieunternehmen der Fall ist, erst recht.

1.7.3 Versicherungsfall

- 96** Auch was die versicherten Ereignisse anbelangt, gelten für die Haftpflichtversicherung von Projekten der Geothermie teilweise Besonderheiten. Auffällig ist vor allem, dass typischerweise der Versicherungsfall für verschiedene Haftungstatbestände unterschiedlich definiert wird. Gerade für die zentrale Haftung nach § 114 BBergG wird oft ein eigenständiger Versicherungsfall festgelegt. Hintergrund ist, dass sich für Schäden, die nach diesem Haftungsregime abzuwickeln sind, häufig der Regelversicherungsfall nach dem Musterbedingungswerk, den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), nicht nachweisen lässt.
- 97** Genereller Versicherungsfall ist auch in Haftpflichtpolicen für die Betreiber von Projekten der Tiefengeothermie – wie nach dem Musterbedingungswerk der AHB – das während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretene Schadensereignis. Das ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist.¹²³ Wichtig ist – dies wird teilweise im Bedingungswerk ausdrücklich in einem Nachsatz betont – dass es nicht auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung ankommt, d. h. den Zeitpunkt, in dem die maßgebliche Handlung vorgenommen worden ist, die zur Schädigung des Dritten geführt hat. Entscheidend ist vielmehr der Zeitpunkt, zu dem das Rechtsgut des Dritten konkret verletzt wird.¹²⁴ Ob sich diese Verletzung sogleich erkennen lässt, ist unerheblich. Bei Schäden, die auf einer Erschütterung des Erdbodens herrühren, kommt es also maßgeblich auf den Zeitpunkt an, zu dem die Erschütterung derart negativ auf die Beschaffenheit der Sache (z. B. eines Hauses) einzuwirken beginnen, dass von einer Substanzbeeinträchtigung auszugehen ist.
- 98** In auf dem deutschen Markt vertriebenen Produkten findet – zumindest für die Haftung nach dem BBergG – auch der kompliziertere, der Umwelthaftpflichtversicherung entlehnte Versicherungsfall der „nachprüfaren ersten Feststellung des Sachschadens eines Dritten“ Verwendung. Die Deckung wird entsprechend gegenüber dem Zeitpunkt, zu dem die Haftung nach dem BBergG, dem WHG und dem BGB einsetzt, zeitlich verschoben. Das entspricht nicht der reinen Lehre der Haftpflichtversicherung, nach der Haftung und Deckung möglichst gleichlaufen sollen.¹²⁵ Versicherer verwenden diesen Versicherungsfall immer dann, wenn ihre Risikomodelle aufgrund der häufig nur schwierig festzustellenden Wirkungszusammenhänge einen zeitlich besonders klaren Anknüpfungspunkt brauchen. Das ist zumindest bei Bergschäden durchaus der Fall.

¹²² BGH NJW-RR 1986, 572; ähnlich OLG Zweibrücken NZG 1999, 506 ff.

¹²³ BGH VersR 2014, 625; Prölss/Martin/Lücke, VVG, 32. Aufl. 2024, AHB Ziff. 1 Rn. 2.

¹²⁴ Bruck/Möller/R. Koch, VVG, 10. Aufl. 2023, AHB 2012 Ziff. 1 Rn.5; HK-VVG/Schmimikowski, 4. Aufl. 2023, AHB Ziff. 1 Rn. 22.

¹²⁵ Kritisch auch Vogel/Stockmeier/Vogel, Umwelthaftpflichtversicherung, 2. Aufl. 2009, UHV Rn. 936 f.

99 Festgestellt ist ein Schaden nach der o. g. Definition des Versicherungsfalls dann, wenn tatsächlich klare Hinweise darauf vorliegen, dass er eingetreten ist.¹²⁶ Allein das unbemerkte Sichtbarwerden des Schadens genügt dazu nicht.¹²⁷ Erforderlich ist vielmehr die positive Kenntnis eines Feststellenden von einem vorliegenden Schaden, nicht notwendig aber auch von dessen genauen Umfang oder seiner Ursache. Die Beweislast für die erste Feststellung trägt der Versicherungsnehmer.¹²⁸ Dass die Feststellung zudem nachprüfbar sein muss, ist eine objektive Komponente der Definition des Versicherungsfalles. Die Objektivierung der Feststellung des Schadens erfolgt dadurch, dass Handlungen dem Beweis zugänglich gemacht werden.¹²⁹ Dadurch soll sichergestellt werden, dass es nicht zu Manipulationen kommt.¹³⁰ Als Handlungen, welche die Nachprüfbarkeit gewährleisten, sind in Rechtsprechung und Schrifttum solche anerkannt worden, welche zur Kenntnis des Schadens durch eine feststellungsbereite Person führen. Feststellungsbereit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass damit zu rechnen ist, dass der Empfänger die Feststellung in einem Dokument niederlegt.¹³¹ Das gilt z. B. für die Meldung des Schadens bei der Polizei oder einer Behörde (z. B. Ordnungs-, Gesundheitsamt oder Wasserbehörde), die Meldung des Schadens beim Versicherungsnehmer durch einen Dritten, oder die Beauftragung eines Sachverständigen zum Zwecke der Beweissicherung bzw. die Einleitung eines Beweissicherungsverfahrens.¹³² In einigen Policen wird der Kreis der feststellungsberechtigten Personen näher definiert (z. B. „Geschädigter, sonstiger Dritter oder Versicherungsnehmer“).

1.7.4 Pflichtenprogramm des Versicherers

100 Wird ihm ein Versicherungsfall gemeldet, unterliegt der Versicherer einem doppelten Pflichtenprogramm. Das wird vielfach verkürzt gesehen. Schon nach der gesetzlichen Bestimmung des § 100 VVG muss er einerseits berechnete Ansprüche, die gegen das Unternehmen, das bei ihm Versicherung genommen hat, geltend gemacht werden, decken. D. h., dass er dem Versicherungsnehmer die Mittel zur Verfügung stellen muss, die dieser benötigt, um die Ansprüche, denen er sich gegenüber sieht, zu erfüllen. Insofern freilich zu Unrecht Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden, hat der Haftpflichtversicherer diesen nach Art eines Rechtsschutzversicherers gegen die erhobenen Ansprüche zu verteidigen (sog. „Abwehrdeckung“). Die Abwehrdeckung dient auch dazu, zu verhindern, dass die Haftpflichtversicherungsgemeinschaften von übergreifenden Anspruchstellern ausgebeutet werden. Beide Pflichtenprogramme können auch zusammenlaufen. Das ist dann der Fall, wenn gegen den Versicherungsnehmer

¹²⁶ MünchKomm-VVG/Schimikowski, 3. Aufl. 2024, UHV/USV Rn. 48; Prölss/Martin/Voit, VVG, 32. Aufl. 2024, Ziff. 4 UHV Rn. 2; Vogel/Stockmeier/Vogel, Umwelthaftpflichtversicherung, 2. Aufl. 2009, UHV Rn. 950.

¹²⁷ Bruck/Möller/Koch, 10. Aufl. 2023, Ziff. 4 UmweltHM 2009, Rn. 3; Looschelders/Pohlmann/Laschet, 4. Aufl. 2024, Anhang F Rn. 49; Vogel/Stockmeier/Vogel, Umwelthaftpflichtversicherung, 2. Aufl. 2009, UHV Rn. 939.

¹²⁸ Looschelders/Pohlmann/Laschet, VVG, 4. Aufl. 2024, Anhang F Rn. 49; Prölss/Martin/Voit, VVG, 32. Aufl. 2024, Ziff. 4 UHV, Rn. 3.

¹²⁹ Bruck/Möller/Koch, VVG, 10. Aufl. 2023, Ziff. 4 UmweltHM 2009, Rn. 3; Looschelders/Pohlmann/Laschet, VVG, 4. Aufl. 2024, Anhang F Rn. 50.

¹³⁰ Prölss/Martin/Voit, VVG, 32. Aufl. 2024, Ziff. 4 UHV Rn. 3; Vogel/Stockmeier/Vogel, Umwelthaftpflichtversicherung, 2. Aufl. 2009, UHV Rn. 953; HUK-Verband, Beilage zu VW Heft 24/98, S. 26.

¹³¹ Bruck/Möller/Koch, VVG, 10. Aufl. 2023, Ziff. 4 UmweltHM 2009, Rn. 4; Prölss/Martin/Voit, VVG, 32. Aufl. 2024, Ziff. 4 UHV Rn. 3.

¹³² Vogel/Stockmeier/Vogel, Umwelthaftpflichtversicherung, 2. Aufl. 2009, UHV Rn. 954.

Ansprüche erhoben werden, die dem Grunde nach berechtigt, der Höhe nach aber übertrieben sind. Das kann schon dann der Fall sein, wenn den Geschädigten ein Mitverschulden nach § 254 BGB trifft, das den Schädiger zur Leistungskürzung berechtigen würde.

- 101** Dieses doppelte Pflichtenprogramm des Haftpflichtversicherers hat unmittelbare Auswirkungen auf die Praxis von Schadensfällen. Zum einen wird der Versicherer einige Zeit aufwenden müssen, um festzustellen, ob (und ggf. in welchem Umfang) er die Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer erhoben worden sind, für berechtigt hält. Nur in ganz einfach gelagerten Fällen und bei ganz geringen Schadenssummen wird diese Prüfungszeit gegen Null laufen. Bei auch technisch, d. h. physikalisch, schwierigen Schadensereignissen wie der Auslösung von seismischen Ereignissen durch Geothermieanlagen oder auch nur den Folgen seismischer Untersuchungen, wird der Versicherer oft Sachverständige hinzurufen müssen, um eine Entscheidung treffen zu können. Das bedarf eines gewissen Zeitaufwandes. Je mehr Schadensfälle er dabei zeitgleich zu regulieren hat, desto größer wird dieser Zeitaufwand. Die Regulierung von Schadensereignissen auf dem Gebiet der Geothermie ist daher gewissermaßen naturgegeben relativ langwierig.
- 102** Zugleich lässt sich die Regulierung durch den Versicherer nicht umgehen. Anspruchsgegner der Geschädigten bleibt zwar der Betreiber der Geothermieanlage. Um sich jedoch die Entscheidung, wie reguliert wird, vorbehalten zu können, hat sich der Versicherer standardmäßig nach dem Vorbild von Ziff. 5.4 und 25.5 AHB 2012 vom Versicherungsnehmer Regulierungsvollmacht geben lassen, so dass der Versicherer außerprozessual und prozessual entscheidet, ob und inwieweit Befriedigungs- und inwieweit Abwehrdeckung gewährt wird. Der Versicherer wird dadurch zum Herren des Verfahrens. Zugleich wird der Versicherungsnehmer durch weitere Obliegenheiten daran gehindert, den Versicherer in dieser Position zu behindern und sogar verpflichtet, ihn nach Kräften zu unterstützen.

1.7.5 Leistung des Versicherers

- 103** Insoweit der Versicherer berechtigte Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer zu decken hat, schuldet er diesem vertraglich Freistellung von den Forderungen, die gegen ihn geltend gemacht werden. Das macht ein Grundprinzip der Haftpflichtversicherung sichtbar: Die Versicherungsleistung folgt in ihrem Umfang der Haftung den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts und der privatrechtlichen Sonderbestimmungen. Nach dem Bedingungsmerk deckt der Versicherer die Haftung „aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts“. Besonders wichtig bei dieser Definition ist die Beschränkung der Einstandspflicht auf die Grenzen der „gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen“. Das bedeutet, dass der Versicherer Ersatz nur nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des Haftungsrechts, also z. B. des § 114 BBergG und des § 89 WHG einschließlich der Rechtsfolgenregelungen in den §§ 249 ff. BGB leistet; vertragliche Erweiterungen dieser Haftung dergestalt, dass die Beweislast zugunsten des Geschädigten verändert oder die Verjährung verlängert wird, sind

vom Versicherungsschutz nicht umfasst.¹³³ Die Leistungspflicht des Versicherers wird zudem durch Haftungshöchstgrenzen gedeckelt (dazu sogleich unter 1.7.6).

104 Zu beachten ist weiterhin, dass die Haftpflichtversicherung des Betreibers einer Geothermieanlage eine freiwillige Haftpflichtversicherung ist. Selbst wenn eine Bergbehörde im Betriebsplanverfahren nach §§ 55, 56 BBergG den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangt hat, macht das diese nicht zu einer Pflichtversicherung i. S. d. § 113 VVG. Dazu müsste sich die Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung unmittelbar aus einer Rechtsvorschrift ergeben. Das ist bereits dann nicht mehr der Fall, wenn die betreffende Rechtsvorschrift der Behörde ein Ermessen einräumt, ob sie den Abschluss einer Haftpflichtversicherung anordnen will (z. B. § 63 Abs. 2 EichO a. F.), oder wenn der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nur eine mögliche Form der Gewähr von Sicherheit ist.¹³⁴ Wichtigste Konsequenz davon, dass die Haftpflichtversicherung des Betreibers einer Geothermieanlage keine Pflichthaftpflichtversicherung ist, dürfte sein, dass die Schutzvorschrift des § 117 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 VVG nicht gilt. Diese besagt, dass der Versicherungsschutz in Bezug auf geschädigte Dritte von etwaigen Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers im Innenverhältnis zum Versicherer unberührt bleibt. Das bedeutet z. B., dass die Nichtzahlung von Prämien (§ 38 Abs. 3 VVG), die Falschbeantwortung von Risikofragen des Versicherers (§§ 19, 22 VVG) oder auch Falschangaben zum Versicherungsfall (§§ 30, 31 VVG) sich im Verhältnis zu Dritten nicht auswirken und diese auf die Versicherungssumme in vollem Umfang zugreifen können. Das ist bei einer freiwilligen Haftpflichtversicherung nicht der Fall. Hier kann die grundsätzlich nach dem Versicherungsvertrag zur Verfügung stehende Versicherungssumme im Einzelfall durch Fehlverhalten des Versicherungsnehmers der geschilderten Art geringer ausfallen. Vor allem wird der Versicherer bei Eintritt des Versicherungsfalls aber prüfen, inwieweit er überhaupt einstandspflichtig ist. Das wirkt sich zu Lasten der Geschädigten auf die Regulierungszeit aus.

105 Der Versicherer kann vertragsrechtlich auch im Rahmen einer freiwilligen Haftpflichtversicherung Kulanzleistungen erbringen – und zwar sowohl, wenn er dies tut, weil er Haftung und Deckung nicht eindeutig feststellen kann und durch die Zahlung langwierige Rechtsstreitigkeiten vermeiden will, als auch, wenn er trotz eindeutig fehlender Haftung zahlt um die Kundenbeziehung zu pflegen oder negative Presseberichterstattung vom Versicherungsnehmer oder sich selbst abzuwehren.¹³⁵ Um ein Anerkenntnis im Rechtssinne handelt es sich dabei freilich im Regelfall nicht.¹³⁶ Zu bedenken ist allerdings, dass ein Versicherer Kulanzleistungen nicht ohne Weiteres und nicht in beliebigem Umfang erbringen kann. Dem steht das Versicherungsaufsichtsrecht entgegen. Auch jenseits der speziellen Gleichbehandlungsgrundsätze des Kranken- und Lebensversicherungsrechts in §§ 138 Abs. 2, 146 Abs. 2 VAG hegt die deutsche Versicherungsaufsichtsbehörde, die BaFin, berechtigtes Misstrauen gegenüber Kulanzleistungen

¹³³ Bruck/Möller/R. Koch, VVG, 10. Aufl. 2023, AHB 2012 Ziff. 1 Rn. 34.

¹³⁴ Bruck/Möller/Beckmann, VVG, 10. Aufl. 2023, § 113 Rn. 12; MünchKomm-VVG/Brand, 3. Aufl. 2024, § 113 Rn. 6 f.

¹³⁵ Bruck/Möller/R. Koch, VVG, 10. Aufl. 2023, § 111 Rn. 14.

¹³⁶ LG Hagen VersR 1983, 1147.

von Versicherern, weil darin immer eine versteckte Ungleichbehandlung von Versicherungsnehmern liegen kann und weil – zumindest bei klar fehlender Deckungspflicht – der Aufgabenbereich des Versicherers schlicht überschritten ist.¹³⁷

1.7.6 Beschränkungen des Versicherungsschutzes

- 106** Der Versicherungsschutz in einer Haftpflichtversicherung unterliegt vertraglich und gesetzlich vorgesehenen Schranken. Die erste ist zeitlicher Natur. Grundsätzlich schuldet der Haftpflichtversicherer Deckung nur für solche Versicherungsfälle, die vollständig in den Zeitraum fallen, für den Versicherung genommen worden ist. Abweichend von dieser Grundregel sehen die Haftpflichtpolicen der Betreiber von Projekten der Tiefengeothermie eine sog. „Nachhaftung“ vor, welche den Versicherer verpflichtet, auch für solche Versicherungsfälle einzustehen, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Einstellung des Betriebs des Versicherungsnehmers entstanden sind, auch wenn dann das Versicherungsverhältnis bereits beendet ist.
- 107** Regelmäßig ist in den Geothermiehaftpflichtpolicen weiterhin eine Selbstbeteiligung der Bohrunternehmungen für Bergschäden und andere Versicherungsfälle vorgesehen. Diese Selbstbehalte schwanken unternehmensindividuell in ihrer Höhe. Häufige Beträge sind € 50.000,- oder € 100.000,-. Die Höhe des gewählten Selbstbehalts hat Auswirkungen auf die Prämienlast des Versicherungsnehmers: Innerhalb des Selbstbehalts muss er mit seinem eigenen Vermögen für die Regulierung auftretender Schäden einstehen. Eine erhöhte Bereitschaft, dies zu tun, ist aus Versicherersicht Ausdruck des Vertrauens des Versicherungsnehmers in seine eigene Sorgfalt und zugleich auch ökonomischer Anreiz zu solcher Sorgfalt. Innerhalb des Selbstbehalts reguliert der Versicherungsnehmer von ihm verursachte Schäden selbst und ist insoweit keinen Weisungen des Versicherers unterworfen.
- 108** Das Gegenstück zu Selbsthalten, welche die Eintrittsschwelle für eine Deckungspflicht des Versicherers markieren, sind Haftungshöchstgrenzen. Auch diese dienen der Prämienregulierung und auch zum Teil der mathematischen Kalkulierbarkeit der Prämie. Ganz regelmäßig enthalten Haftpflichtversicherungen zwei Haftungshöchstgrenzen: Eine für den einzelnen Versicherungsfall und eine für sämtliche Versicherungsfälle in einer Versicherungsperiode, die in der Haftpflichtversicherung standardmäßig ein Jahr beträgt. So ist es auch bei der Versicherung von Tiefengeothermieprojekten. In der Praxis finden sich häufig Höchstsummen von € 20 Mio. pro Versicherungsfall und € 40 Mio. für sämtliche verursachten Schäden in einem Versicherungsjahr.¹³⁸ Auch geringere Summen (nach Medienberichten € 10 Mio. pro Versicherungsfall¹³⁹) und höhere Summen (€ 25 Mio. pro Versicherungsfall und € 50 Mio. für sämtliche verursachten Schäden in einem Versicherungsjahr¹⁴⁰) finden sich auf dem Markt. Keine dieser Summen beruht auf einer versicherungsmathematischen Kalkulation oder einem eigens für die Tiefengeothermie entworfenen Modell, das wahrscheinliche Scha-

¹³⁷ Dazu GB BAV 1980, 89 90); Brand/Baroch Castellvi/Brand, VAG, 2. Aufl. 2024, § 146 Rn. 51; Lenz, Die Kulanzleistung des Versicherers, 1993, S. 111.

¹³⁸ <http://www.new-waghaeusel.de/fragen-zur-tiefengeothermie-teil-2/>

¹³⁹ https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/dem-beben-auf-der-spur_aid-355218

¹⁴⁰ <https://big-geinsheim.de/wie-glaubwuerdig-sind-vulcans-versprechen-ein-faktencheck/#versicherung>

densverläufe simulieren würde. Es handelt sich um Extrapolationen aus dem im 2. Kapitel zu besprechenden tiefengeothermischen Schadensszenario aus dem Jahre 2006 im schweizerischen Basel.

- 109** Die Haftungshöchstsummen, insbesondere diejenige für sämtliche Versicherungsfälle im Laufe der Versicherungsperiode, gelten nach der gängigen Genehmigungspraxis der Bergbehörden (jedenfalls in Baden-Württemberg) vorhabenbezogen. Das bedeutet, dass Geothermieprojektierer für jedes einzelne Geothermieprojekt, das sie durchführen, eine gesonderte Police abschließen, für die jeweils eigene Haftungshöchstgrenzen Anwendung finden. Die genannten Haftungshöchstgrenzen gelten also nicht für sämtliche Aktivitäten des versicherungsnehmenden Unternehmens auf diesem Gebiet, sondern für jedes einzelne Projekt gesondert.
- 110** Werden die Haftungshöchstsummen überschritten, findet ein Verteilungsverfahren statt. Da es sich bei der Versicherung von Tiefengeothermieprojekten nicht um eine Pflichthaftpflichtversicherung i. S. d. § 113 VVG handelt, gilt das einfache Verteilungsverfahren nach § 109 VVG. Danach wird die Haftungshöchstsumme ins Verhältnis zu den versicherten Gesamtschäden gesetzt (z. B. 7/10) und jeder einzelne versicherte Schaden zu der entsprechenden Quote vom Versicherer ersetzt (im Beispiel also zu 70 %).
- 111** Eine weitere Begrenzung des Versicherungsschutzes findet durch sog. „Serienschadensklauseln“ statt. Diese sollen Prämienlast für den Versicherungsnehmer senken. Das wird dadurch möglich, dass die Leistungspflicht des Versicherers im Versicherungsfall sinkt, da die Serienschadensklausel mehrere Schadensereignisse, für die der Versicherer gesondert einstandspflichtig wäre, im Wege der Fiktion¹⁴¹ zu einem einzigen Versicherungsfall zusammenzieht. Aus Sicht des geschädigten Dritten hat die Serienschadensklausel damit einen positiven und einen negativen Effekt. Positiv wirkt sich aus, dass die Bereitschaft von Betriebsinhabern, überhaupt Deckungsschutz zu nehmen, durch die sinkende Prämienlast steigt. Negativ macht sich aber bemerkbar, dass eine Serienschadensklausel dazu führt, dass die für einen einzelnen Versicherungsfall vorgesehene Versicherungssumme ungeachtet der Zahl der tatsächlich eingetretenen Versicherungsfälle nur einmal (nämlich für die gesamte Serie) zur Verfügung steht. Die Wahrscheinlichkeit, dass Opfer bei Großschäden nur anteilig befriedigt werden, weil die Höhe der Schäden die Versicherungssumme übersteigt und es deswegen zu einem Verteilungsverfahren nach § 109 VVG kommt, steigt.¹⁴²
- 112** Die in Praxis verwendeten Serienschadensklauseln entsprechen weitgehend dem Muster in A.1-5.3 der Musterbedingungen des GDV. Sie lauten etwa
- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- a) auf derselben Ursache oder
- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbes. sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang beruhen.
- 113** Zu einem einzigen Versicherungsfall zusammengezogen werden Versicherungsfälle nach Alternative 1 dieser Klausel, wenn sie durch dieselbe Ursache entstanden sind. Das

¹⁴¹ BGHZ 43, 88 (92 f.); Bruck/Möller/R. Koch, VVG, 10. Aufl. 2023, AHB 2012 Ziff. 6 Rn. 9.

¹⁴² Bruck/Möller/R. Koch, VVG, 10. Aufl. 2023, § 109 Rn. 7.

ist dann der Fall, wenn die Schäden durch eine bestimmte, einzelne Ursache hervorgerufen werden und es zugleich ausgeschlossen ist, dass eine andere Ursache zu dem Schaden geführt hat. Unter Ursache ist dabei das Kausalereignis bzw. der Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften zu verstehen, der zur Haftung des Versicherungsnehmers geführt hat.¹⁴³ Es geht also um den maßgeblichen Betriebsvorgang oder auch eine bestimmte (falsch) erteilte Anweisung, welche das schädigende Ereignis hervorgerufen hat.

- 114** In Alternative 2 ist im Unterschied zur 1. Alternative keine Identität der Ursache erforderlich. Ausreichend ist, wenn die Schäden unmittelbar auf mehreren gleichartigen Ursachen beruhen.¹⁴⁴ Weitere Voraussetzung ist jedoch – wie bei Ziff. 6.3 Spiegelstrich 2 AHB 2012 –, dass zwischen gleichen Ursachen ein innerer Zusammenhang besteht. Die Beweislast für den inneren Zusammenhang trägt – anders als nach den Musterbedingungen zur Produkthaftpflichtversicherung (Ziff. 8.3 ProdHM) – der Versicherer.¹⁴⁵ Das liegt am abweichenden Wortlaut des Bedingungswerks. Während die Musterbedingungen zur Produkthaftpflichtversicherung durch ihren Wortlaut („es sei denn...“) klar machen, dass der Versicherungsnehmer beweisbelastet sein soll, fehlt eine entsprechende Formulierung in den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Das Erfordernis des inneren Zusammenhangs geht auf eine Entscheidung des IV. Zivilsenats des BGH zu einer Serienschadenklausel in den damaligen, noch behördlich genehmigten Bedingungen für die AHB aus dem Jahr 1991 zurück. Darin hatte der BGH gefordert, dass eine Serienschadenklausel, die bei bereits gleichen Schadensursachen eingreife, eine „zeitliche und vor allem auch enge sachliche Verknüpfung von gemeinsamer Fehlerquelle“ vorsehen müssen, um den Versicherungsschutz des VN nicht in Abweichung von § 100 VVG (§ 149 VVG a. F.) und entgegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unzumutbar zu verkürzen.¹⁴⁶ Der erforderliche Zusammenhang dürfte in zeitlicher Hinsicht bestehen, wenn die schädigenden Ereignisse sich innerhalb von Tagen oder Woche ereignen,¹⁴⁷ spätestens aber innerhalb eines halben Jahres. Sachlich besteht der erforderliche Zusammenhang, wenn sich der gleiche Fehler realisiert, d. h., z. B. in verschiedenen geothermischen Anlagen die gleiche fehlerhafte Betriebsanweisung gegeben wird, so dass dort jeweils seismische Ereignisse ausgelöst werden. Ebenso wird ein sachlicher Zusammenhang anzunehmen sein, wenn an zwei verschiedenen Standorten nach dem gleichen, fehlerhaften Bohrverfahren eine geothermische Bohrung niedergebracht wird.
- 115** Die gewählten Beispiele zeigen, dass bei tiefeingeothermischen Projekten eine deutlich geringere Gefahr besteht, dass es zur Anwendung der Serienschadenklausel kommt, als dies bei oberflächennaher Geothermie der Fall ist. Das liegt vor allem an der deutlich geringeren Anzahl der niedergebrachten Bohrungen. Auch bei tiefeingeothermischen Projekten kann aber die 2. Variante zur Anwendung kommen, wenn ein Betreiber eine Mehrzahl von Anlagen an verschiedenen Standorten bewirtschaftet oder dort parallel erschließt.

¹⁴³ BGH VersR 2003, 187; Bruck/Möller/R. Koch, VVG, 10. Aufl. 2023, AHB 2012 Ziff. 6 Rn. 15.

¹⁴⁴ VersHB/Matusche-Beckmann, § 27 Rn. 210.

¹⁴⁵ Bruck/Möller/R. Koch, VVG, 10. Aufl. 2023, AHB 2012 Ziff. 6 Rn. 21; Handbuch des Fachanwalts für Versicherungsrecht/Schwab, 6. Aufl. 2018, 30. Kapitel Rn. 108.

¹⁴⁶ BGH VersR 1991, 175 Rn. 21.

¹⁴⁷ Bruck/Möller/R. Koch, VVG, 10. Aufl. 2023, AHB 2012 Ziff. 6 Rn. 20.

116 Schließlich kann die Leistungspflicht des Versicherers auch vollständig ausgeschlossen sein, nämlich bei einer vorsätzlichen Herbeiführung des Versicherungsfalls, § 103 VVG. Das wird eher selten der Fall sein. Zu achten ist aber auf Policen, bei denen § 103 VVG zulässigerweise abbedungen worden ist und durch eine Regelung über „wissentliche Pflichtverletzungen“ des Versicherungsnehmers ersetzt worden ist. Insbesondere wenn die Leitung eines Geothermieunternehmens „Kardinalfehler“ bei der Durchführung eines Geothermievorhabens begeht, z. B., indem sie naheliegende, wesentliche Sicherheitsvorschriften missachtet, wird der Versicherer unter dieser Ausschlussklausel leistungsfrei.

1.7.7 Zusammenfassung: Haftpflichtversicherung

117 Sowohl die Anzahl der Erstversicherer, die Haftpflichtversicherungsschutz für Projekte der Tiefengeothermie anbieten, als auch der Vermittlermarkt sind sehr klein (Rn. 89 f.). Der Abschluss entsprechenden Haftpflichtversicherungsschutzes ist für die betreffenden Unternehmen im versicherungsrechtlichen Sinne freiwillig (Rn. 95 und 104). Der Haftpflichtversicherer ist nach einer solchen Police zur Deckung berechtigter Ansprüche Dritter und zur Abwehr unberechtigter Ansprüche verpflichtet (Rn. 100 ff.). Der Umfang etwaiger Leistungen des Versicherers ist in der gesamten Haftpflichtversicherung und damit auch in der Geothermiehaftpflichtversicherung auf die Deckung der gesetzlichen Ansprüche nach dem Bürgerlichen Recht beschränkt (Rn. 102). Das ist eine ebenso richtige wie prinzipielle Konstante, die eine „Neuwert-Haftpflichtversicherung“ ausschließt. Die Leistung des Versicherers kann durch Selbstbehalte, Haftungshöchstsummen und Serienschadensklauseln weiter geschmälert (Rn. 106 ff.) und bei wissentlichen Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers sogar ausgeschlossen sein (Rn. 116).

1.8 Deckung von Schäden durch Eigenversicherung

118 Unabhängig von der Haftung der Betreiber von Tiefengeothermieanlagen und der Versicherung dieser Haftung, können potentiell Geschädigte auch Eigenvorsorge gegen Schäden, die durch tiefengeothermische Aktivitäten hervorgerufen werden betreiben. Insbesondere können sie Eigenversicherung in einer Gebäudeversicherung (für Immobilien) bzw. in einer Hausrats-/Kaskoversicherung (für bewegliche Sachen) nehmen. In der öffentlichen Diskussion wird öfters fälschlich behauptet, dies sei nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich. Dabei ist der Blick zumeist auf Erschütterungsschäden gerichtet. In vielen Versicherungsbedingungen werden Schäden, die auf Erdbeben beruhen, aufgrund der versicherungsmathematischen Schwierigkeiten, Szenarien zu modellieren, prinzipiell nicht mitversichert. In der Gebäudeversicherung ist standardmäßig – wie nach dem Musterbedingungswerk in Ziff. A.1.3.2 VGB 2022 bzw. § 4 Nr. 1 lit. b) VGB 2009 – allerdings das Erdbeben als versichertes Ereignis mitgedeckt. Dies wird allerdings definiert als „eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren hervorgerufen wird“, Ziff. A.5.4.3 VGB 2022. Mag man bei flüchtiger Lektüre denken, das könne auch auf Erschütterungen zutreffen, die durch eine geothermische Aktivität hervorgerufen wird, so wird man bei zweiter Lektüre freilich über das Adjektiv „naturbedingt“ stolpern. Dies hat den Zweck, künstlich hervorgerufene Erschütterungen, z. B. durch den Bergbau, durch Sprengungen oder den Straßenverkehr, aus dem Versicherungsschutz der Gebäudeversicherung aus-

zuschließen und der Haftpflichtversicherung der jeweils Verantwortlichen zuzuweisen.¹⁴⁸ Bedenken gegen die Wirksamkeit dieser Klausel sind bisher nicht laut geworden und auch nicht ersichtlich. Für anthropogen verursachte Erdbebenschäden besteht daher standardmäßig tatsächlich kein Eigenversicherungsschutz der Geschädigten.

- 119** Das bedeutet aber nicht, dass solcher nicht erhältlich wäre und – in gar nicht wenigen Fällen – sogar vorhanden ist, ohne dass die Versicherungsnehmer davon wissen. In Wohngebäudeversicherungen ist es möglich, auch sog. „unbenannte Gefahren“ mitzuversichern. Das erweitert den Versicherungsschutz über die im Bedingungswerk ausdrücklich positiv genannten Gefahren auf sämtliche nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Gefahren, verwandelt also eine Versicherung von einzelnen Risiken in eine Allgefahrenversicherung. Abgedeckt werden auf diesem Wege u. a. praktisch wichtige Schadensereignisse wie Wasserschäden, die nicht aus Überschwemmungen herrühren, Rauch- und Rußschäden, Schäden (insbesondere an Dächern) durch Marder sowie der Auf- und Anprall von anderen Sachen als Luftfahrzeugen. Einen pauschalen Risikoabschluss für Schäden infolge geothermischer Aktivitäten gibt es derzeit auf dem deutschen Gebäudeversicherungsmarkt nicht. Daher decken Gebäudeversicherungen, in denen „unbenannte Gefahren“ mitversichert sind, Erschütterungsschäden infolge geothermischer Tätigkeit, wie einige Anwendungsfälle im Zusammenhang mit den im 2. Kapitel zu besprechenden seismischen Untersuchungen in Schwetzingen gezeigt haben.
- 120** Etliche Versicherungsgesellschaften bieten die Deckung unbenannter Gefahren gegen Mehrprämie als regulären Baustein ihres Gebäudeversicherungsprogramms an. Ein Beispiel ist dem Gutachten als Anlage 1 beigelegt. Voraussetzung ist flächendeckend, dass die typischen benannten Gefahren (insbesondere Leitungswasserschäden) vollständig versichert sind. Nur wenn dies der Fall ist, bieten die Versicherer auch die Deckung unbenannter Risiken an. Für kleinere Einfamilienhäuser (bis 120 m²) verlangen die Versicherungsgesellschaften z.B. im nördlichen Baden-Württemberg Jahresprämien von ca. € 80,-, für größere Einfamilienhäuser € 130,- – 140,- an Jahresprämie und für hochgeschossige Mehrfamilienhäuser (6 Geschosse und mehr) Jahresprämien von € 600,- – 700,-. Vierstellige Prämien wurden auf dem Markt nicht gefunden. Andere Gesellschaften bieten die Deckung unbenannter Gefahren sogar ohne Mehrprämie an, wenn der Versicherungsnehmer sich im Übrigen für einen weitreichenden Versicherungsschutz (sog. Premium-Schutz) zumeist einschließlich der Versicherung von weiteren Elementarrisiken entschieden hat.¹⁴⁹ Gebäude, die gegen unbenannte Gefahren nicht versicherbar wären, gibt es praktisch nicht. Aus der Versicherungswirtschaft wird der Anteil der insoweit versicherbaren Immobilien mit 99,5 % des Marktes beziffert.
- 121** Darauf hinzuweisen ist, dass die Gebäudeversicherer ihren Versicherungsnehmern nach § 6 Abs. 4 VVG auch vertragsbegleitend zur Beratung verpflichtet sind. Das bedeutet, dass sie, wenn sich für sie erkennbar ein Anlass ergibt, den Versicherungsnehmer auf drohende Lücken im Versicherungsschutz hinweisen müssen. Wird bekannt, dass eine Region tiefengeothermisch erschlossen werden bzw. dass dort entsprechende seismische Voruntersuchungen stattfinden sollen, bedeutet dies nicht, dass der Versicherer sofort aktiv auf seine Bestandskunden zugehen muss, um diesen die Vorteile einer Deckung unbenannter Gefahren zu erläutern. Nimmt allerdings der Versicherungsnehmer

¹⁴⁸ Prölss/Martin/Armbrüster, VVG, 32. Aufl. 2024, § 4 VGB Rn. 12; Wussow, VersR 2008, 1292 (1295).

¹⁴⁹ <https://www.gev-versicherung.de/aktuelles/unbenannte-gefahren-was-ist-versichert/>

von sich aus Kontakt auf und gibt er zu erkennen, dass er sich Sorgen um den Umfang seines Deckungsschutzes macht, schuldet der Versicherer entsprechende Beratung. Versäumt er dabei einen Hinweis auf die Möglichkeit der Versicherung unbenannter Gefahren, begeht er einen Beratungsfehler, der nach § 6 Abs. 5 VVG schadensersatzbewehrt ist. Dieser Schadensersatzanspruch ist durchaus schneidend. Bei Falschberatung ist der Versicherungsnehmer so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer Beratung gestanden hätte. Das kann im Einzelfall bedeuten, dass er (gegen Zahlung der Differenzprämie) so zu stellen ist, wie er stände, wenn in seinem Versicherungsvertrag unbenannte Gefahren mitversichert wären.

1.9 Zusammenfassung Kapitel 1

- 122** Kern der Haftung der Geothermieunternehmen sind die Vorschriften der §§ 114, 120 BBergG einschließlich der Bergschadensvermutung des § 120 BBergG, die aber für seismische Erkundungen nicht gilt (s. auch Zusammenfassung unter Rn. 35). Ergänzend können – je nach Schadensereignis – auch die Haftungsbestimmungen des Wasserrechts (§ 89 WHG) und die allgemeine Haftung nach dem Deliktsrecht des BGB eine Rolle spielen. Mangels Erwähnung als Anlage i. S. d. Anhangs 1 kommt eine Haftung nach dem Umwelthaftungsrecht allerdings nicht in Betracht.
- 123** Der Umfang des Ersatzes für Schäden infolge tiefengeothermischer Ereignisse bemisst sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dabei gilt insbesondere das schadensrechtliche Bereicherungsverbot, das verhindern will, dass der Geschädigte infolge des schädigenden Ereignisses besser steht als ohne (Rn. 81 ff.). Der Abzug „neu für alt“ ist eine besondere Ausprägung des Bereicherungsverbots, die bei der Bewältigung tiefengeothermisch verursachter Schäden zum Tragen kommen kann. Die Voraussetzungen dafür, insbesondere die spürbare dauerhafte Mehrung des Vermögens des Geschädigten und die Zumutbarkeit des Abzugs, liegen aber häufig nicht vor. An der Zumutbarkeit fehlt es u. a. dann, wenn der Geschädigte die Schadensbeseitigung im Wesentlichen selbst zu schultern hätte. Das wird in der Praxis bisher nicht immer richtig gehandhabt.
- 124** Haftpflichtversicherungen für Geothermieunternehmen sind auf einem engen Markt frei erhältlich, bieten aber, anders als teilweise von Geschädigten und ihren Interessenverbänden gefordert, wie auch bei anderen Haftpflichtversicherungen üblich, keinen Neuwertersatz (s. auch Zusammenfassung in Rn. 117). Gebäudeeigentümer, die sicherstellen wollen, dass sie bei tiefengeothermischen Schadensereignissen Versicherungsschutz genießen, können Eigenversicherungsschutz in der Wohngebäudeversicherung zeichnen. Dazu müssen „unbenannte Gefahren“ in den Deckungsschutz einbezogen sein (Rn. 119 f.). Das ist für praktisch alle Gebäude in Deutschland möglich.

Kapitel 2: Praktische Schadensfälle bei Tiefbohrprojekten

2.1 Überblick

125 Nachfolgend sollen diejenigen Schadensfälle im Zusammenhang mit tiefengeothermischen Projekten beleuchtet werden, die bei Geschädigten besondere Aufmerksamkeit gefunden, die in der Presse besonders hervorgehoben worden sind oder die Besonderheiten aufweisen, welche in Kapitel 3 Anlass für eine Verbesserung der Lage der Betroffenen geben.

2.2 Einzelne Projekte

2.2.1 Basel 2006

126 Das Projekt Deep Heat Mining Basel von 2006 prägt insbesondere die Vorstellung von Risiken der Tiefengeothermie in der Versicherungswirtschaft bis heute. Das liegt daran, dass das erste Großschadensereignis im Zusammenhang mit Tiefengeothermie in Europa war. Das Projekt Deep Heat Mining Basel war ein Projekt der petrothermalen Geothermie im sog. Hot-Dry-Rock-Verfahren.¹⁵⁰ Bei diesem Verfahren sollte Energie aus heißen, trockenen Gesteinen dadurch gewonnen werden, dass zwischen zwei Bohrungen durch Aufbrechen (*fracturing*) des Gesteinsmaterials künstlich eine hydraulische Verbindung geschaffen wird. Zur Energiegewinnung wird kühles Wasser in eine der Bohrungen gepumpt. Das Wasser fließt durch die geschaffenen Klüfte zur anderen Bohrung und entzieht dabei dem trockenen Gestein Wärme. In Deutschland wird ein solches Verfahren derzeit – trotz offenbar erheblichen Potentials¹⁵¹ – derzeit nicht umgesetzt.

127 Am 8.12.2006 kam es zu einem in weiten Teilen der Region Basel spürbaren Erdbeben der Stärke 3,4 auf der Richter-Skala. Bis zum 21. März 2007 folgten vier weitere Erdstöße mit Stärken von 3,2 bis 2,9 auf der Richter-Skala. Verursacht wurden sie durch das Einpressen von Wasser in die fünf Kilometer tiefe Bohrung mit zu hohem Druck.¹⁵² Es kam an Gebäuden in der Region infolge der Erdbeben zu Rissen in Mauern und am Verputz.¹⁵³ Insg. gingen 2.700 Schadensmeldungen bei dem Betreiber der Anlage, der Geopower AG, ein und 292 weitere bei der Basler Polizei. Die Gesamtschäden wurden zunächst vom Versicherer des Betreibers (Axa-Winterthur) auf ca. CHF 6 Mio.¹⁵⁴ bis CHF 7 Mio.¹⁵⁵ geschätzt, erhöhten sich im Laufe der Abwicklung allerdings auf ca. CHF 9 Mio. (ca. € 6 Mio.).¹⁵⁶ Grundlage der Schätzung waren dabei die aufgewandten Sanierungskosten. Entsprechend stiegen die geschätzten Durchschnittschäden von CHF 700,-

¹⁵⁰ DEEP-HEAT-MINING (DHM), Bundesverband Geothermie, März 2020, <https://www.geothermie.de/bibliothek/lexikon-der-geothermie/d/deep-heat-mining-dhm>

¹⁵¹ <https://www.geothermie.de/bibliothek/lexikon-der-geothermie/h/hdr-system>

¹⁵² Anklage wegen Verursachung von Erdbeben, Neue Zürcher Zeitung, 05.03.2008, <https://www.nzz.ch/anklage-wegen-verursachung-von-erdbeben-basel-geothermie-ld.468926>

¹⁵³ Anklage wegen Verursachung von Erdbeben, Neue Zürcher Zeitung, 05.03.2008, <https://www.nzz.ch/anklage-wegen-verursachung-von-erdbeben-basel-geothermie-ld.468926>

¹⁵⁴ Schweizerischer Erdbebendienst, ETH Zürich, Projektbeschrieb Geothermie Basel, <http://www.seismo.ethz.ch/de/earthquakes/monitoring/special-networks/basel/>

¹⁵⁵ Schweizerische Eidgenossenschaft, Deep Heat Mining Basel – Seismische Risikoanalyse, Schlussbericht 30. November 2009, <https://www.aramis.admin.ch/Default?DocumentID=62392&Load=true>

¹⁵⁶ Prozessauftakt um Schäden durch Geothermie, Welt, 15.12.2009, <https://www.welt.de/vermischtes/article5535510/Prozessauftakt-um-Schaeden-durch-Geothermie.html>

¹⁵⁷ auf CHF 3.000,-.¹⁵⁸ Infolge der Regulierung durch die Axa-Winterthur sind die Prämien für Haftpflichtversicherungen in der Tiefengeothermie weltweit gestiegen.¹⁵⁹

- 128** Probleme in der Schadensbewältigung sind kaum bekannt geworden. Das ist – auch in der Presse und in der Behördenwahrnehmung – auf eine kulante Regulierung der Schadensfälle durch die Axa-Winterthur zurückgeführt worden. Dies hat in Ausübung ihrer Regulierungsvollmacht die gemeldeten Schadensfälle unter Zuhilfenahme auch des technischen Knowhows des Ingenieurbüros Aegerter & Bosshardt selbst bearbeitet und reguliert.¹⁶⁰ Die Regulierung der Schäden erfolgte dabei vergleichsweise zügig: 2.200 der gemeldeten Schadensfälle wurden bis November 2007 bearbeitet (Erstschadensereignis war am 8.12.2006).¹⁶¹ Rund ein Drittel der Fälle wurde dabei durch die Versicherung per Auszahlung abgeschlossen.¹⁶² Von den über 1.000 Schadensmeldungen aus dem benachbarten Ausland wurden bis November 2007 immerhin ca. 749 für erledigt erklärt.¹⁶³ Besondere gerichtliche Aktivität im Nachgang ist nicht bekannt geworden.
- 129** Von öffentlicher Seite ist die Schadensabwicklung zwar beobachtet, aber nicht aktiv begleitet worden. Die sichtbarste staatliche Aktivität war die Einleitung eines (am Ende eingestellten) Strafverfahrens gegen die Betreibergesellschaft des Geothermieunternehmens und eines separaten (i. E. mit einem Freispruch endenden) Strafverfahrens gegen *Markus Häring*, den Geschäftsführer der Geothermal Explorers Ltd., der für die technische Durchführung allein verantwortlichen Fachperson. Streitschlichter oder Ombudsleute waren bei der Schadensbewältigung nicht beteiligt.
- 130** Die Basler Tiefengeothermieschäden wurden von einem großen Interesse in der regionalen, überregionalen und internationalen Presse begleitet. Darin wurde u. a. die Informationspolitik der Behörden und der Projekt-Betreiberin bzgl. der Risiken des Hot-Dry-Rock-Verfahren kritisiert.¹⁶⁴

2.2.2 Straßburg-Vendenheim

- 131** Das Tiefengeothermieschadensereignis, das in Deutschland immer noch mit besonderer Intensität diskutiert und als nahezu typisch für eine misslungene Schadensbewältigung

¹⁵⁷ Informationen zur Schadensabwicklung, Baudepartement des Kantons Basel-Stadt.

¹⁵⁸ Erdbeben-Knowhow kann ein Geschäft werden, Online Reports, 4. Dezember 2007, <https://www.onlinereports.ch/News.109+M5ff8bbc35d3.0.html>

¹⁵⁹ Die Beben kosteten 9 Millionen, Basler Zeitung http://www.eeg-eeg.ch/doc/9mio_schaden.pdf

¹⁶⁰ <https://www.tiefengeothermie.de/news/basel-schadenperimeter-nach-beben-erstellt>

¹⁶¹ Erdbeben-Knowhow kann ein Geschäft werden, Online Reports, 4. Dezember 2007, <https://www.onlinereports.ch/News.109+M5ff8bbc35d3.0.html>

¹⁶² Erdbeben-Knowhow kann ein Geschäft werden, Online Reports, 4. Dezember 2007, <https://www.onlinereports.ch/News.109+M5ff8bbc35d3.0.html>

¹⁶³ Erdbeben-Knowhow kann ein Geschäft werden, Online Reports, 4. Dezember 2007, <https://www.onlinereports.ch/News.109+M5ff8bbc35d3.0.html>

¹⁶⁴ <https://www.swissinfo.ch/ger/wissenschaft/zu-viele-offene-fragen-im-basler-geothermie-projekt/5674560>;
[https://www.srf.ch/audio/echo-der-zeit/freispruch-im-prozess-um-das-basler-geothermie-projekt?partid=10113973](https://www.srf.ch/audio/echo-der-zeit/freispruch-im-prozess-um-das-basler-geothermie-projekt?par-tid=10113973)

angesehen wird, ereignete sich zwischen den Jahren 2019 und 2021 im französischen Vendenheim. Dort betreibt die Fonroche Géothermie¹⁶⁵ eine Geothermiezentrale („GEOVEN“-Projekt¹⁶⁶), die geothermische petrothermale Bohrungen nach einem Verfahren durchführt, die derzeit so in Baden-Württemberg nicht geplant und daher auch derzeit nicht genehmigt werden.

- 132** Seit 2019 wurden in der Nähe der Anlage auf französischer und deutscher Seite eine Vielzahl von Erdbebenereignissen mit Magnituden von bis zu 3,6 namentlich am 12.11.2020 und 4.12.2020 erfasst.¹⁶⁷ Insgesamt hat der Landeserdbebendienst zwischen dem 6.5.2019 und dem 5.11.2022 insgesamt 108 Erdbebenereignisse in diesem Zusammenhang gemessen. Alle diese Erschütterungen waren jeweils auf hydraulische Maßnahmen zurückzuführen. Untersuchungen, die von französischen Behörden in Auftrag gegeben wurden, stellten „erhebliche Abweichungen von den behördlichen Auflagen“ durch den Betreiber fest: Es wurde zu tief gebohrt und zu hoher Injektionsdruck verwendet.¹⁶⁸ Zusätzlich kam es zu Nachbeben nach der Einstellung der hydraulischen Arbeiten, insbesondere zum Nachbeben vom 26.5.2021, das noch einmal eine Reihe von Schäden nach sich zog.¹⁶⁹ Bis ins Jahr 2023 lag der Landesregierung Baden-Württemberg keine Übersicht über die genaue Zahl erdbeben-induzierter Schäden und Geschädigten infolge der Vendenheimer Erschütterungen vor.¹⁷⁰ Anderweitig veröffentlichten Informationen lässt sich nicht mehr als ein grobes und nicht widerspruchsfreies Gesamtschadensbild entnehmen.
- 133** Vertreter der Interessengemeinschaft Geoven-Geschädigte (IGG) haben geschätzt, dass es insgesamt 3.000 Geschädigte gibt; 550 Schäden sollen dabei auf deutscher Seite angefallen sein mit Schadensschwerpunkten im Rheingau und in Kehl.¹⁷¹ Im Mai 2020 war in der französischen Presse bereits von 3.900 geltend gemachten Schadensersatzansprüchen die Rede.¹⁷² Das muss kein Widerspruch zu den Zahlen der IGG sein, da in den geltend gemachten Ansprüchen durchaus auch „Trittbrettfahrer“ enthalten sein könnten, die eine Verursachung von Schäden behauptet haben, ohne wirklich durch die hervorgerufenen Erschütterungen betroffen zu sein. In diesem Sinne registrierte die französische *Mission d’Information et d’Évaluation* (MIE) Mitte Juli 2021¹⁷³ 3.385 geltend gemachte Entschädigungsansprüche, davon 2.874 in Frankreich und 511 in Deutschland. Die deutsche Lokalpresse berichtet vor einem ähnlichen Zahlenhorizont

¹⁶⁵ Betrieben über die 100%-ige Tochtergesellschaft Geoven; Fonroche zwischenzeitlich umfirmiert zu Georhin, übernommen von Arverne Group und umfirmiert zu 2gré, vgl. <https://www.placeco.fr/nouvelle-aquitaine/strategie/article/fort-du-rachat-de-georhin-le-neo-aquitain-arverne-veut-devenir-le-champion-de-la-geothermie-2325>

¹⁶⁶ https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/9000/16_9511_D.pdf

¹⁶⁷ https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/3000/17_3648_D.pdf, S. 3, Beantwortung zu Frage 1.

¹⁶⁸ <https://www.badische-zeitung.de/gutachten-macht-bohrungen-fuer-strassburger-erdbeben-verantwortlich--212885002.html>; <https://www.rue89strasbourg.com/geothermie-vendenheim-rapport-scientifique-conclusions-accablantes-fonroche-233610>

¹⁶⁹ https://www.eurodistrict.eu/sites/default/files/doc/21%2011%2019_MIE_Geothermie_Abschlussbericht_DE.pdf, S. 19

¹⁷⁰ https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/3000/17_3648_D.pdf, S. 2.

¹⁷¹ https://www.stadtanzeiger-ortenau.de/ortenau/c-lokales/beweispflicht-liegt-bei-den-projekt-betreibern_a70579.

¹⁷² <https://france3-regions.francetvinfo.fr/grand-est/bas-rhin/strasbourg-0/seismes-autour-de-strasbourg-la-responsabilite-du-site-de-geothermie-fonroche-pointee-dans-un-rapport-2537276.html>

¹⁷³ https://www.eurodistrict.eu/sites/default/files/doc/21%2011%2019_MIE_Geothermie_Abschlussbericht_DE.pdf, S. 19.

von 600 betroffenen Immobilien in der Ortenau.¹⁷⁴ Die Gemeinde Willstätt gibt allerdings überraschenderweise an, dass dort allein insgesamt 2.200 Gebäudeschäden aufgetreten sein sollen, die der Geothermiebohrung in Vendenheim zuzurechnen sind,¹⁷⁵ die Gemeinde La Wantzenau (Bas-Rhin) will von 300 Schadensmeldungen in ihrer Gemarkung wissen.¹⁷⁶ Obwohl die Frist zur Schadensmeldung bei dem Unternehmen Fonroche anscheinend bereits Anfang 2021 abgelaufen ist,¹⁷⁷ dauert die Schadensbewältigung noch immer an.

- 134** Die französische Presse bezifferte im März 2022 unter Zitierung der Geschäftsleitung von Fonroche die bereits vom Versicherer der Gruppe beglichene Entschädigungssumme auf € 2,5 Mio.¹⁷⁸ Der Versicherer der Fonroche-Gruppe berichtete in diesem Zusammenhang, dass die durchschnittliche Summe der vorgenommenen Regulierungen € 1.973,- betrug.¹⁷⁹ Die deutsche Interessengemeinschaft IGG weist dabei auf die Spreizung der Schäden hin, die von wenigen hundert Euro bis hin zu € 30.000,- im Einzelfall gelegen haben.¹⁸⁰
- 135** Fonroche hatte die Deckungssumme seiner Haftpflichtversicherung für induzierte Seismizität von ursprünglich (Genehmigungsantrag vom 12.11.2014¹⁸¹) € 10 Mio. pro Versicherungsfall und € 20 Mio. für sämtliche Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode noch im Genehmigungsverfahren bis Oktober 2015 verdoppelt.¹⁸² Hinzu kam eine Deckungssumme (mit weiteren Sublimits für einzelne Verschmutzungen) von maximal € 50 Mio. pro Schadensfall für plötzliche und unfallbedingte Grundwasserverschmutzungen.
- 136** Die Schadensregulierung erfolgte im Szenario Vendenheim durch das Geothermieunternehmen und seinen Versicherer. Ombudsleute oder Schiedspersonen kamen nicht zum Einsatz. Eine Besonderheit bestand darin, dass das Geothermieunternehmen, um die Schadensregulierung zu beschleunigen und damit etwaigem Druck aus der Politik und der Bevölkerung zuvorzukommen,¹⁸³ eine Summe von € 500.000,- zur sofortigen Schadensregulierung zur Verfügung gestellt hat. Etwaige Zahlungen aus dieser Summe wurden als Vorschuss auf die spätere Schadensregulierung durch den Versicherer geleistet. Interessierte Geschädigte konnten ihre Ansprüche über einen Link im Internet,

¹⁷⁴ <https://bnn.de/mittelbaden/ortenau/rheinau/nach-erdbeben-geoven-geschaedigte-aus-der-ortenau-bangen-um-schadenersatz>

¹⁷⁵ <https://www.willstaett.de/de/Aktuelles/Aktuelle-Meldungen/Gemeindeinfo?view=publish&item=article&id=1066>

¹⁷⁶ <https://france3-regions.francetvinfo.fr/grand-est/bas-rhin/strasbourg-0/bas-rhin-habitants-wantzenau-prets-se-reunir-au-sein-collectif-apres-seismes-1917014.html>

¹⁷⁷ https://www.stadtanzeiger-ortenau.de/kehl-stadt/c-lokales/erdbebenschaden-jetzt-rasch-melden_a52458

¹⁷⁸ <https://france3-regions.francetvinfo.fr/grand-est/bas-rhin/strasbourg-0/geothermie-la-fermeture-definitive-du-puits-a-vendenheim-annulee-par-le-tribunal-de-strasbourg-2511668.html>

¹⁷⁹ https://www.eurodistrict.eu/sites/default/files/doc/21%2011%2019_MIE_Geothermie_Abschlussbericht_DE.pdf, S. 19; an keiner weiteren Stelle wird von mehreren Versicherungsunternehmen gesprochen.

¹⁸⁰ https://www.stadtanzeiger-ortenau.de/ortenau/c-lokales/beweispflicht-liegt-bei-den-projekt-betreibern_a70579.

¹⁸¹ https://www.bas-rhin.gouv.fr/contenu/telechargement/14814/100592/file/CE-III_2.pdf.

¹⁸² https://www.bas-rhin.gouv.fr/contenu/telechargement/17659/131061/file/CE-Fonroche_Vendenheim-Memoire.pdf.

¹⁸³ <https://www.puy-de-dome.gouv.fr/Actions-de-l-Etat/Environnement-eau-prevention-des-risques-energie/Geothermie/Geothermie-permis-et-travaux-miniers>.

auf den inzwischen nicht mehr zugegriffen werden kann, anmelden. Sie wurden zugleich aufgefordert, zu prüfen, ob der eigene Gebäudeversicherer einstandspflichtig ist.¹⁸⁴ Eine endgültige Regulierung der Schäden durch den Versicherer erfolgte (zumindest teilweise) nur gegen Verzicht einer Klage gegen das versicherte Unternehmen.¹⁸⁵ Den Geschädigten stand es frei, direkt gegen den Haftpflichtversicherer vorzugehen. Dazu kommt es nicht einmal darauf an, ob die Haftpflichtversicherung für Betreiber von Geothermieunternehmen nach französischem Recht eine Pflichtversicherung im deutschrechtlichen Sinne ist: Das französische Versicherungsrecht gewährt den geschädigten Dritten – unabhängig von einer etwaigen Insolvenz des haftenden Unternehmens – nach L. 124-3 S. 1 Code de Assurances ohne Weiteres einen direkten Anspruch gegen jedweden Haftpflichtversicherer – also auch im Falle des freiwilligen Abschlusses einer Haftpflichtversicherung (sog. *action directe*). Dabei handelt es sich um eine Besonderheit des französischen Rechts, die keine Entsprechung im deutschen Versicherungsvertragsrecht hat. Selbst gegen Pflicht-Haftpflichtversicherer können hierzulande geschädigte Dritte direkt nur in den drei Fällen des § 115 VVG vorgehen, gegen einen freiwilligen Haftpflichtversicherer nur, wenn sie zuvor den Deckungsanspruch des Schädigers gegen seinen Versicherer haben pfänden und an sich überweisen lassen.

137 Auf deutscher Seite haben sich die Betroffenen in der bereits erwähnten Interessengemeinschaft Geoven-Geschädigter (IGG) zur gemeinsamen Wahrnehmung der Schäden zusammengeschlossen.¹⁸⁶ Auf französischer Seite gab es zwar Gespräche über die Gründung einer solchen Organisation,¹⁸⁷ zu praktischen Auswirkungen hat das aber nicht geführt. Die deutsche IGG und die französische MIE¹⁸⁸ haben in Summe eine Reihe von Mängeln bei der Schadensbewältigung durch den Betreiber und seinen Haftpflichtversicherer beklagt:

- Das Verfahren zur Entschädigung sei langwierig (auch nach zwei Jahren noch ausstehende Entschädigungen¹⁸⁹) und für Gemeinden und Geschädigten oft unsicher und schwierig zu durchschauen.
- Schadensverschlimmerungen, die durch mögliche neue seismische Episoden hervorgerufen werden könnten, seien bei der Regulierung nicht berücksichtigt worden.
- Die Kosten der durchzuführenden Reparaturen würden vielfach nicht vollständig ersetzt. Das zielt auf den auch im französischen Schadensersatzrecht bekannten Abzug neu für alt ab (s. oben 1.6). Dessen Handhabung durch den Versicherer ist in Einzelfällen vollkommen misslungen. So sind im Rahmen der Regulierung von Schadensereignissen aufgrund der Geothermiebohrungen in Vendenheim Fälle bekannt

¹⁸⁴ https://www.eurodistrict.eu/sites/default/files/doc/21%2011%2019_MIE_Geothermie_Abschlussbericht_DE.pdf, S. 19.; <https://www.francebleu.fr/infos/societe/seismes-au-nord-de-strasbourg-apres-la-frayeur-l-evaluation-des-degats-1607271134>.

¹⁸⁵ https://www.eurodistrict.eu/sites/default/files/doc/21%2011%2019_MIE_Geothermie_Abschlussbericht_DE.pdf, S. 19.

¹⁸⁶ https://www.stadtanzeiger-ortenau.de/ortenau/c-lokales/beweispflicht-liegt-bei-den-projekt-betreibern_a70579.

¹⁸⁷ <https://france3-regions.francetvinfo.fr/grand-est/bas-rhin/strasbourg-0/bas-rhin-habitants-wantzenau-prets-se-reunir-au-sein-collectif-apres-seismes-1917014.html>.

¹⁸⁸ https://www.eurodistrict.eu/sites/default/files/doc/21%2011%2019_MIE_Geothermie_Abschlussbericht_DE.pdf, S. 20.

¹⁸⁹ <https://www.bo.de/lokales/kehl/geothermie-auch-zwei-jahre-nach-dem-beben-warten-viele-geschadigte> (Schlagzeile).

geworden, bei denen der Ersatzpflichtige zwar anerkannte, dass durch das Geothermievorhaben Gebäuderisse entstanden waren und deren Wiederbeschaffungswert € 7.000,- betrage. Für die Schadensbewertung wurde aber ohne jegliche Begründung und Erläuterung ein 97 %-iger Abzug „neu für alt“ angesetzt, sodass dem Geschädigten im Ergebnis nur eine Entschädigung in Höhe von € 200,- vorgeschlagen wurde.¹⁹⁰

- 138** Die (französische) öffentliche Hand engagierte sich bei der Schadensbewältigung vor allem durch eine umfassende offizielle Informationsseite mit Fragen und Antworten.¹⁹¹ Diese wurde von den Betroffenen als hilfreich wahrgenommen.
- 139** Die Presse berichtete sowohl auf französischer als auch auf deutscher Seite lebhaft über die Schäden von Vendenheim – und zwar lokal wie überregional (z. B. „Le Monde“ aber auch „Badische Neuste Nachrichten“). Auffällig ist, dass die Berichterstattung wenig reißerisch ausgefallen ist. Im Fokus der Kritik standen die Fehler auf Seiten des Unternehmens sowie die Schwierigkeiten und die Langwierigkeit der Schadensabwicklung, für die u. a. auch der Versicherer verantwortlich gemacht wurde.¹⁹² Ziel der Berichterstattung war vielfach offensichtlich, eine öffentliche Diskussion über die Risiken der Tiefengeothermie anzuregen, ohne dabei die Technologie als solche zu „verteufeln“. Der Fokus der Kritik war klar auf die vermeidbaren Fehler des Projekts gerichtet, die man auf zu unwissenschaftliches, gewinngetriebenes Arbeiten zurückführte. Besondere Nachwirkung hatte die zwischenzeitlich aufgekommene Sorge um eine mögliche Insolvenz des Geothermieunternehmens und deren etwaige Folgen für die Deckung noch nicht aufgetretener Folgeschäden. Von deutscher politischer Seite kam erstmals die Forderung nach einer Bürgschaft auf;¹⁹³ auf französischer Seite sind derartige Forderungen nicht laut geworden.

2.2.3 Landau

- 140** Das Schadensszenario Landau ist von besonderer Bedeutung, weil es sich um (vermeintliche) Schäden handelt, die während des Betriebs einer in Deutschland genehmigten Anlage der Tiefengeothermie ereignet haben. Das Geothermiekraftwerk Landau wurde 2007 am südlichen Stadtrand von Landau in der Südpfalz vom Betreiber geox errichtet. Es handelt sich um eine Anlage, mit der eine Thermalwasserförderung von 50–70 L/s bei 155° C (elektrische Leistung max. 4 MW) angestrebt wird.
- 141** In Veröffentlichungen von Bürgerinitiativen ist zu lesen, das Geothermiekraftwerk Landau habe in seinen „wenigen Betriebsphasen zwischen 2009 und 2023 60 induzierte Erdbeben ausgelöst.“¹⁹⁴ Die beiden stärksten Ereignisse fanden am 15.8.2009 mit einer Magnitude von 2,7 auf der Richterskala und am 14.09.2009 mit einer Magnitude von

¹⁹⁰ Schreiben des Versicherers von Geóven an einen Geschädigten vom 14.9.2021.

¹⁹¹ <https://www.puy-de-dome.gouv.fr/Actions-de-l-Etat/Environnement-eau-prevention-des-risques-energie/Geothermie/Geothermie-permis-et-travaux-miniers>.

¹⁹² <https://www.bo.de/lokales/kehl/geothermie-auch-zwei-jahre-nach-dem-beben-warten-viele-geschadigte>.

¹⁹³ Vgl. https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/4000/17_4810_D.pdf, S. 39.

¹⁹⁴ <https://big-geinsheim.de/das-geothermiekraftwerk-landau-steht-nicht-zum-ersten-mal-und-die-erde-bebt-trotzdem-weiter/>.

2,4 in einer Tiefe von etwa 2,8 km und in einer Entfernung von weniger als 2 km zu den Bohrloch-Landepunkten statt.¹⁹⁵ Zwischen dem 13.9. und 15.9.2009 ereigneten sich noch weitere fünf spürbare Erdbeben.“¹⁹⁶ Ein kausaler Zusammenhang zwischen den unter Landau aufgetretenen Erdbeben und dem Geothermiekraftwerk ist aufgrund des zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs unumstritten. Als wahrscheinlichste Ursache für die induzierten Erdbeben gilt eine Erhöhung des Porenwasserdrucks, die durch die Injektion von Wasser in tiefe Gesteinsschichten hervorgerufen wurde.¹⁹⁷ Als weiterer möglicher Grund für die beobachtete Druckzunahme wurden festgestellte Schwer- spatablagerungen im kalten Bereich der Leitungen des Kraftwerks erwogen, die sich wahrscheinlich auch in den Untergrund fortsetzten. Ähnliche Ablagerungsprobleme wurden auch an anderen Kraftwerken beobachtet.“¹⁹⁸ Die Erderschütterungen waren im ganzen Stadtgebiet spürbar. Der Kraftwerksbetrieb wurde infolge der Erdbeben vorübergehend eingestellt. Diverse Hauseigentümer stellten Risse im Putz der Häuser fest, in zumindest einem Fall kommen gerichtliche Gutachter allerdings später zu dem Ergebnis, dass diese Risse nicht auf die geschilderten Erdbeben zurückzuführen sind. Das Kraftwerk in Landau, das 2014 bereits für vier Jahre abgeschaltet war, wurde geschlossen, nachdem Isopentan ausgetreten war, 2017 aber wieder in Betrieb genommen.

142 Dem Betreiber der Geothermieanlage wurden zunächst insgesamt 63 Schäden gemeldet.¹⁹⁹ Einige der Betroffenen wurden teilweise entschädigt, mussten aber eine Vereinbarung unterzeichnen, wonach sie Dritten gegenüber über die Vereinbarung keine Angaben machen dürfen.²⁰⁰ Für andere Gebäudeschäden war das Erdbeben nach Angaben von Gutachtern des Landgerichts Landaus nicht die Ursache.²⁰¹ Allerdings wurden im Jahre 2014 Grundwasserbeeinträchtigungen (erhöhte Werte an Chlorid, Natrium und Arsen) gemeldet, die auf einen Zufluss von Thermalwasser in oberflächennahe Grundwasserleiter hinwiesen.²⁰² Im Nachhinein wurde zwar eine Wasserbelastung, aber keine Wassergefährdung festgestellt.²⁰³ Die Schadensabwicklung lief aus Sicht der Geschädigten zäh, was einer der Gründe war, warum sie sich später zu einer Bürgerinitiative zusammenschlossen. Im Jahr 2019 warteten noch zahlreiche Geschädigte auf ihre Entschädigung²⁰⁴

143 Das Schadenszenario in Landau ist auch dadurch besonders, dass bei der Bewältigung der Schäden von Seiten der Betroffenen, des Betreibers der Geothermieanlage und der Stadt Landau besondere Anstrengungen unternommen worden sind. Die Geschädigten engagierten sich z. B. in Bürgerinitiativen wie der Bürgerinitiative Geothermie Landau-

¹⁹⁵ Groos/Fritschen/Ritter, Bauingenieur 2013, 374 (376).

¹⁹⁶ https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/erdwaerme/landau_endbericht_101103_corr.pdf.

¹⁹⁷ https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/erdwaerme/landau_endbericht_101103_corr.pdf

¹⁹⁸ https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/erdwaerme/landau_endbericht_101103_corr.pdf

¹⁹⁹ https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/erdwaerme/landau_endbericht_101103_corr.pdf

²⁰⁰ 10. Jahrestag, Geothermie Landau, <https://www.geothermie-landau.de/artikel/10-jahrestag.html>

²⁰¹ Informationsportal Geothermie, <https://www.tiefegeothermie.de/news/schaeden-gebaeude-landau-nicht-von-geothermiekraftwerk-verursacht#:~:text=Schäden%20an%20Gebäude%20in%20Landau%20nicht%20von%20Geothermiekraftwerk%20verursacht,-24.11.2014%20%7C%20Jochen&text=Ein%20unabhängiger%20Sachverständiger%20hat%20festgestellt,AG%20in%20einer%20Pressemeldung%20mitteilt>.

²⁰² <https://big-geinsheim.de/das-geothermiekraftwerk-landau-steht-nicht-zum-ersten-mal-und-die-erde-bebt-trotzdem-weiter/>.

²⁰³ https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/news_dokumente/pdf/2014/2014_044014_11_.pdf

²⁰⁴ 10. Jahrestag, Geothermie Landau, <https://www.geothermie-landau.de/artikel/10-jahrestag.html>.

Südpfalz e. V.²⁰⁵ Die Stadt versuchte, die Schadensaufnahme und -abwicklung zu rationalisieren und dadurch das Konfliktpotential zu reduzieren. Sie drängte auf die Einsetzung eines neutralen „Ombudsmanns“, der zwischen den Parteien (Geschädigten, Gutachtern und Versicherer) vermitteln sollte.²⁰⁶ Die Wahl fiel mit *Dieter Morgenroth* auf einen 66-jährigen, ehemaligen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgerichts Zweibrücken.²⁰⁷ Finanziert wurden der Ombudsmann und die von ihm ausgewählten Gutachter vom Betreiber des Geothermie-Kraftwerkes in Landau, der geox GmbH.

- 144** Die öffentliche Hand, namentlich das Land Rheinland-Pfalz, setzte sich über die von der Stadt Landau mitorganisierte Streitschlichtung durch eine Ombudsperson auch im Bereich der Analyse des Bebensgeschehens, der Bürgerinformation und Hintergrundinformation ein. So wurde etwa die Expertengruppe „Seismisches Risiko bei hydrothermaler Geothermie“ auf Veranlassung des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz gegründet. Diese hatte den Auftrag, das Ereignis zu beschreiben, zu analysieren und zu bewerten, eine Einschätzung möglicher Ursachen abzugeben sowie Empfehlungen im Hinblick auf den zukünftigen Betrieb zu erarbeiten.²⁰⁸
- 145** Die Schadensereignisse in Landau haben ein reges Echo in der regionalen („SWR“, „Die Rheinpfalz“, etc.), aber auch in der überregionalen Presse (z. B. „Der Spiegel“) gefunden. Für eine erhebliche Sichtbarkeit haben auch Bürgerinitiativen und die von ihnen betriebenen Websites gesorgt.

2.4.4 Schwetzingen

- 146** Die relativ jungen Ereignisse in Schwetzingen stehen typisch für Szenarien, in denen noch überhaupt keine Geothermiebohrung niedergebracht worden ist, sich Schäden aber bereits im Rahmen der seismischen Voruntersuchungen (sog. „3-D-Seismik“) ergeben haben, deren Regulierung größere Aufmerksamkeit gefunden haben. Vergleichbare Szenarien hat es auch in Waghäusel gegeben.
- 147** In der Sache geht es um Gebäudeschäden infolge einer seismischen Untersuchung durch die GeoHardt GmbH im Januar 2023. Im Nachgang der Untersuchungen wurden zunächst bei ca. 70 Immobilien, bis Juni 2023 dann bei angeblich 127 Immobilien²⁰⁹ Schäden geltend gemacht, die auf die Durchführung der 3-D-Seismik zurückgeführt wurden. Im Großen und Ganzen handelt es sich um kleinere Schäden wie Risse in Wänden, Böden, Kellern und Türen. In zumindest einem Einzelfall wurde jedoch nach Medienberichten auch ein Großschaden im Umfang mehrerer € 10.000,- geltend gemacht.²¹⁰

²⁰⁵ <https://www.geothermie-landau.de/information-zur-tiefen-geothermie.html>.

²⁰⁶ https://www.mannheimer-morgen.de/metropolregion_artikel,-metropolregion-erdbeben-konflikt-stadt-und-kraftwerksbetreiber-stellen-ombudsmann-fuer-geothermie-in-_arid.113025.html

²⁰⁷ <https://www.landau.de/Verwaltung-Politik/Pressemitteilungen/Geothermie-Ombudsmann-soll-Ansprechpartner-für-Bürger-sein.php?object=tx,2644.5.1&ModID=7&FID=1815.1435.1&NavID=2644.13.1>

²⁰⁸ https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/erdwaerme/landau_endbericht_101103_corr.pdf

²⁰⁹ <https://www.bi-tiefengeothermie-schwetzingen.de>

²¹⁰ https://www.rnz.de/region/metropolregion-mannheim_artikel,-Schwetzingen-Haben-Geothermie-Vibrotrucks-Haus-Schaeden-verursacht-_arid.1105211.html.

- 148** Die Regulierung der Schäden wurde vom Projektträger der geplanten Geothermieanlage selbst unter Zuhilfenahme eines Bausachverständigen und unter nachrichtlicher Beteiligung seines Haftpflichtversicherers QBE betrieben und wurde sowohl von den Geschädigten als auch vom Schädiger als schwierig empfunden. Auf Seiten des Schädigers beklagte man sich über Trittbrettfahreffekte. Das Betreiberunternehmen hatte vor Durchführung der seismischen Untersuchungen alle Wegstrecken der Vibro-Trucks mit Kameras erkundet. Aus dem Bildmaterial ließ sich entnehmen, dass in etlichen Fällen Risse in Häusern und Straßen, die später auf die 3-D-Seismik zurückgeführt wurden, tatsächlich schon zuvor vorhanden waren.²¹¹
- 149** Umgekehrt wurde auf Geschädigtenseite bemängelt, dass die Schadensabwicklung lange dauere und teils mehrfache Besuche von Schadenssachverständigen notwendig gewesen seien. Des Weiteren fand die Art und Weise der Schadensregulierung Kritik: Da die GeoHardt GmbH selbst regulierte, schickte sie eigene Sachverständige, die einen Regulierungsvorschlag unterbreiteten. Der Versicherer QBE agierte lediglich nachgelagert und gab Zahlungen frei. Die Geschädigten, denen ein solcher Vorschlag unterbreitet wurde, störten sich daran, dass sie bei Annahme des Entschädigungsvorschlags auf die Geltendmachung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche verzichten sollten. Außerdem kam es zumindest in Einzelfällen dazu, dass der Sachverständige zunächst in einem ersten Gutachten eine bestimmte Haftungssumme in Aussicht stellte, dies jedoch in einem zweiten Schreiben ohne nähere Begründung mit Hinweis auf Schätzungsfehler jeweils zu Lasten der Geschädigten kürzte. Ein Beispiel dafür liegt dem Gutachten als Anlage 2 bei. Zudem wurde, wiederum in einzelnen Fällen, die Handhabung des Abzugs „neu für alt“ kritisch gesehen. Bemängelt wurden weiterhin die fehlenden Informationen durch den Betreiber des Geothermievorhabens über den Beginn, den Umfang und die betroffenen Gebiete von der seismischen Untersuchung. Viele Schwetzingener Haushalte sollen von der Durchführung erst am selben Tag durch den Einwurf von Flyern in die Hausbriefkästen erfahren haben.²¹² Das mag indes auch auf eine gewisse Informationsträgheit der Haushalte zurückgehen, da der Projektträger bereits deutlich zuvor Online-Informationsveranstaltungen durchgeführt hatte.
- 150** In Schwetzingen bildete sich aufgrund der geschilderten Vorkommnisse eine Bürgerinitiative, die über die Bewältigung der Schadensfälle hinaus zum kritischen Umgang mit dem Thema „Tiefengeothermie“ aufrief, mit Ständen auf dem Wochenmarkt auftrat und sich sogar in den Kommunalwahlkampf 2024 einbrachte. Die Schwetzingener Schadensfälle wurden in der Lokalpresse aufgegriffen – dies aber durchaus rege. Verlautbarungen der Bürgerinitiative wurden dabei teils im Wortlaut nachgedruckt.

2.2.5 Poing

- 151** Eine letzte Gruppe von Schadensszenarien bilden solche, in denen Schäden, die vermeintlich auf tiefengeothermische Aktivitäten zurückgehen, in der Presse große Auf-

²¹¹ <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/mannheim/geo-hardt-vibrationsmessungen-entschaedigungen-100.html>.

²¹² https://www.schwetzingener-zeitung.de/orte/schwetzingen_artikel,-schwetzingen-ehenaar-georgi-aus-schwetzingen-zur-geothermie-versagen-in-der-kommunikation-_arid.2044874.html.

merksamkeit finden, obwohl sich später herausstellt, dass die Schäden in ihrer Gesamtheit andere Ursachen haben – man könnte von „Pseudo-Geothermieschäden“ sprechen. Typisch für diese Fallgruppe ist das Geothermievorhaben im bayerischen Poing.

- 152** Seit 2012 wird dort von der Bayernwerk Natur GmbH ein Geothermiekraftwerk betrieben.²¹³ Im Jahre 2016 ereignete sich während des Betriebs der Anlage am 7. und 20. Dezember jeweils ein Erdbeben, im September 2017 gab es ein drittes Erdbeben in Poing und in der Nachbargemeinde Pliening. Nachdem 2016 keine Schadensfälle gemeldet worden waren, machten 2017 48 Poinger Bürgerinnen und Bürger Schadensfälle beim Betreiber der Anlage geltend.²¹⁴ ²¹⁵ Es handelte sich jeweils um Risse in Hauswänden und Fliesen; Angaben zur jeweiligen Höhe, zur Durchschnittshöhe und zum Gesamtschaden ließen sich nicht ermitteln.²¹⁶
- 153** Das Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik in Hannover (LIAG) wurde im Februar 2017 damit beauftragt, ein Gutachten bzgl. der Erdbeben aus dem Jahre 2016 zu erstellen. Auf der Grundlage dieses Gutachtens wurde die Geothermie – nachdem sie vorübergehend im Jahre 2017 wegen der erneuten Erdbeben am 9.9.2017 stillgelegt wurde – wieder in Betrieb genommen.²¹⁷ Eine eindeutige Ursache für die Mikrobeben konnte nicht identifiziert werden. Allerdings konnte das Beben eindeutig als ungefährlich eingestuft werden.²¹⁸ Zudem bestätigte ein unabhängiger Gutachter, dass die Gebäudeschäden in Poing nicht auf die Bodenbewegungen und Schwingungen im Zusammenhang mit den Mikrobeben zurückzuführen waren, da diese für die fraglichen Schäden zu schwach waren. Auslöser für die Rissbildungen seien Bauteilspannungen²¹⁹. In 10 von rund 50 Fällen wurde von einem unabhängigen Gutachter der Versicherung der Bayernwerk Natur GmbH ein jeweils individuelles Gutachten erstellt.²²⁰ Gerichtlich wurde nicht geklagt.

2.3 Analyse der Schadensszenarien

2.3.1 Mangelnde Differenzierung in der Wahrnehmung von Gefahren

- 154** Auffällig an den geschilderten Schadensszenarien ist, dass Betroffene häufig den Vergleich zu anderen Schadensszenarien suchen, der teilweise auch in der Presse hergestellt wird. Dabei werden wichtige Unterschiede oft nicht benannt. So wurde etwa die viel beachtete Bohrung im französischen Vendenheim als petrothermales Projekt in einem

²¹³ <https://www.merkur.de/lokales/ebersberg/poing-ort29300/erdbeben-in-poing-polizei-poing-meldet-erstmal-schaden-an-gebaeude-geothermie-in-verdacht-8669264.html>.

²¹⁴ <https://www.br.de/nachrichten/bayern/forscherin-will-poinger-erdbeben-aufklaeren-QcFeMbT>.

²¹⁵ <https://www.mynewsdesk.com/de/bayernwerk/pressreleases/geothermie-poing-bayernwerk-natur-erhoeht-die-zahl-der-messstellen-2574608>.

²¹⁶ <https://www.merkur.de/lokales/ebersberg/poing-ort29300/landkreis-will-schadenersatz-erdbeben-beschadigt-poinger-schule-8701511.html>.

²¹⁷ https://www.leibniz-liag.de/fileadmin/user_upload/S4/Downloads/induzierteseismizitaet_im_geothermischen_betrieb_gab_22mar2018.pdf; <https://www.tiefegeothermie.de/news/erdbeben-poing-sind-nicht-ursache-fuer-gebaeudeschaeden>; <https://www.abendzeitung-muenchen.de/muenchen/umland/erdbeben-in-poing-ist-die-geothermie-schuld-art-414393>.

²¹⁸ <https://www.wochenanzeiger.de/article/mwa196496>.

²¹⁹ <https://www.augsburger-allgemeine.de/bayern/Oberbayern-Erdbeben-in-Poing-Betreiber-schaltet-Geothermieanlage-ab-id42636176.html>.

²²⁰ <https://www.tiefegeothermie.de/news/erdbeben-poing-sind-nicht-ursache-fuer-gebaeudeschaeden#:~:text=Die%20sich%20in%20den%20Jahren,und%20eins%20im%20September%202017>.

Verfahren niedergebracht, das unter den bekannten Rahmenbedingungen des Projekts in Baden-Württemberg in gleicher Form nicht genehmigungsfähig gewesen wäre. Zudem wurde dort zur Vorerkundung des Untergrunds nur eine vergleichsweise unaufwendige, aber auch ungenaue 2D-Seismik durchgeführt, während sich in Deutschland die 3D-Seismik als Standard der seismischen Vorerkundung durchgesetzt hat. Das sind zwei Umstände, die häufig nicht beachtet werden, aber für die Wahrnehmung der Gefährlichkeit tiefengeothermischer Aktivitäten im Allgemeinen und für die Wahrnehmung der Gefährdetheit eigener Rechtsgüter im Besonderen von Belang sind. Auffällig ist auch, dass in der öffentlichen Wahrnehmung zum Teil nicht einmal die Tiefengeothermie von der oberflächennahen Geothermie unterschieden wird, obwohl es sich um deutlich unterschiedliche Technologien mit anderen Gefahrenpotentialen und auch Haftungsgrundlagen handelt. So werden die schadensträchtigen Ereignisse in Staufen und Böblingen, bei denen es sich um Projekte der oberflächennahen Geothermie handelt, verschiedentlich in die Diskussion um die Tiefengeothermie eingebracht, ohne hinreichend zu differenzieren.²²¹ Das schafft insgesamt eine verzerrte Wahrnehmung der Gefahren, die drohen.

2.3.2 Haftung ist ein zentrales Thema in der Wahrnehmung der Tiefengeothermie

155 Aus den geschilderten Schadensszenarien geht hervor, dass nicht nur dort, sondern bereits im Vorfeld tiefengeothermischer Aktivitäten die Haftung im Schadensfall und deren Versicherung ein ganz zentrales Thema sind. Dieses aktiv – bereits im Vorfeld – und ggf. auch wiederholt anzusprechen ist für Betreiber geothermischer Anlagen, aber auch für die öffentliche Hand wichtig, da sich Fehlvorstellungen über einen möglichen Umfang der Haftung und geltende Haftungsgrundlage bzw. deren Inhalt herausgebildet haben und verbreiten. 2017 ist von *Borg/Bauer* das Kommunikationskonzept „Tiefe Geothermie“ (TIGER“) entwickelt worden. Darin spielt die Auseinandersetzung mit Haftung und Versicherung nur eine ganz untergeordnete Rolle. Insoweit ist dringend eine Ergänzung geboten – auch um die Erwartungen der Bürger nicht in eine unrealistische Richtung laufen zu lassen.

2.3.3 Geschwindigkeit der Schadensabwicklung

156 In beinahe sämtlichen dargestellten Szenarien haben die Geschädigten die Dauer der Schadensbewältigung bemängelt. Die Erwartungshaltung geht offenbar dahin, nach Art einer Eigenversicherung, die nach der Schadensursache nicht oder nur bedingt fragt (weil sie für die eigene Einstandspflicht unerheblich ist), umgehend Ersatz zu erhalten. Diese Erwartung wird sich nie vollständig erfüllen lassen, da in Haftpflichtsverhalten nach den unter 1.6 geschilderten Grundsätzen zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang überhaupt Ersatz zu leisten ist. Im Szenario Landau ist ein Ombudsmann eingesetzt worden. Auch dieser hat Kritik auf sich gezogen, was die Dauer der Ermittlungen zum Sachverhalt anbelangt.

2.3.4 Richtigkeit der Schadensermittlung

²²¹ Siehe z. B. <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.geothermieschaeden-in-der-erdwaermeliga-steigt-das-land-ab.67f1ea5c-9c3c-4dc5-945b-fe9a7c3ded61.html>.

- 157** Weiterhin ist in vielen Szenarien die Richtigkeit der Schadensbemessung hinterfragt worden. Wie in Haftpflichtsachverhalten typisch, sind die Schäden (meist, wenn sie innerhalb des Selbstbehalts lagen) vom Schädiger selbst oder von dessen Haftpflichtversicherer ermittelt worden. Das hat Zweifel an der objektiven Richtigkeit der Feststellungen zur Ursache der Schäden und zu deren Umfang hervorgerufen. Es besteht offenbar der Verdacht, die Verursacher wollten sich aus der Verantwortung stehlen. Dieser Eindruck ist insbesondere dort entstanden, wo bereits getroffene Feststellungen zu Schäden später wieder revidiert worden sind. In Landau, wo eine Ombudsperson eingesetzt wurde, haben sich Zweifel an der Neutralität der Schadensfeststellung auch Bahn gebrochen; sie sind aber weniger deutlich und weniger umfangreich ausgefallen als in anderen Szenarien.
- 158** Bei vielen Geschädigten, die Ersatz erhalten haben, besteht dennoch der Eindruck, dieser sei „nicht vollständig“ ausgefallen. Die Erwartungshaltung geht mitunter dahin, wie bei einer Eigenversicherung auf den Neuwert der beschädigten Sache entschädigt zu werden. Es herrscht vielfach Unwissen, dass dies weder die Regeln des Schadenersatzrechts noch diejenigen des Haftpflichtversicherungsrechts erlauben. Des Weiteren wird der Abzug „neu für alt“ teilweise in seinem Gerechtigkeitsgehalt nicht verstanden, teilweise in seiner Handhabung kritisiert. Was Letzteres anbelangt, ist Abhilfe geboten, weil insbesondere im Zusammenhang mit dem Schadensszenario Vendenheim in der Tat Handhabungen des Grundsatzes bekannt geworden sind, die mit Recht und Gesetz nicht in Einklang stehen. Tatsächlich dürfte die in der Öffentlichkeit breit diskutierte Differenz zwischen Zeitwert- und Neuwertentschädigung in erster Linie auf (vermeintlich) schlechte Erfahrungen mit unzulässig hohen Abzügen „neu für alt“ in vergangenen Schadensfällen zurückgehen.

2.3.5 Bürgerinitiativen als fester Bestandteil der Regulierungslandschaft

- 159** Es hat sich gezeigt, dass bereits eine geringere Anzahl von Schadensfällen zu einer Organisation der Betroffenen in Interessengemeinschaften und Bürgerinitiativen führt. Teilweise werden solche Bürgerinitiativen sogar schon nach Bekanntwerden von Explorationsvorhaben gegründet, also bereits bevor es überhaupt zu Schadensereignissen kommt. Mit ihrer Präsenz ist daher bei Schadensszenarien zu rechnen und sie sind kommunikativ in den Prozess der Schadensbewältigung zu integrieren.

2.3.6 Ausreichende Deckung in der Haftpflichtversicherung

- 160** Zumindest bei den Schadensszenarien in Basel und in Vendenheim handelt es sich um Großschadensereignisse mit einem Gesamtschaden im hohen einstelligen Millionenbereich. Dennoch hätten die derzeit üblichen Deckungssummen in der Geothermiehaftpflichtversicherung ausgereicht, um die Schadensfälle vollständig zu decken. Die Höchstsumme pro Versicherungsfall wäre nicht einmal zur Hälfte ausgeschöpft gewesen. Die übrigen betrachteten Schadensszenarien haben Gesamtschäden verursacht, die deutlich unter den Werten von Basel und Vendenheim lagen. Es ist daher davon auszugehen, dass die derzeit vereinbarten Summen angemessen kalkuliert sind und den Anforderungen gerecht werden. Es lässt sich tendenziell ein Aufwachsen der Deckungssummen feststellen (vom selben Anbieter im Verlaufe eines Jahrzehnts etwa von € 20 Mio. auf € 25 Mio.). Diese Erhöhung ist mit Inflationseffekten zu erklären, da die Bau-

preise in den letzten 10 Jahren einer besonderen Teuerung unterlegen haben, die durchschnittlich oberhalb der allgemeinen Inflationsrate lag. Es sollte auch künftig dafür Sorge getragen werden, dass die Deckungssummen in den Haftpflichtversicherungen der Betreiber von Projekten der Tiefengeothermie nicht durch Inflation an Deckungskraft verlieren.

Kapitel 3: Verbesserungspotential

3.1 Ausgestaltung von Haftpflichtversicherungsprodukten

3.1.1 Erweiterung des Deckungsschutzes auf zwingenden Neuwerterersatz

- 161** Ein Begehren, dass immer wieder von Betroffenen und Bürgerinitiativen geltend gemacht wird, ist, dass die Schädiger und ihre Versicherer auf eine Berufung auf einen Abzug neu für alt verzichten und in jedem Einzelfall Neuwerterersatz leisten sollen. Ein solcher Ersatz widerspräche freilich den im 1. Kapitel unter VI. geschilderten Prinzipien der Haftpflichtversicherung, deren Aufgabe es ist, den Versicherungsnehmer von haftungsrechtlichen Verpflichtungen freizustellen, die nach den Regeln des Privatrechts gegen ihn bestehen, darüber hinaus aber keinen Ersatz an geschädigte Dritte zu leisten. In diesem Prinzip spiegeln sich wiederum die Grundsätze des Schadensersatzrechts wider, namentlich die Totalreparation und das Bereicherungsverbot, die einen hohen Stellenwert einnehmen. Haftpflichtversicherung soll Haftung absichern, keine dauerhafte Bereicherung des Geschädigten ermöglichen. Auf eine solche liefe aber der zwingende Neuwerterersatz hinaus. Würde er gewährt, ergäbe sich dadurch ein starker Anreiz, möglichst zum Kreise der Geschädigten zu gehören, um auf diesem Wege eine kostenfreie Verbesserung wertvoller Sachen, namentlich von Immobilien, zu Lasten der Versicherungsgemeinschaften zu erhalten. Das würde ohnehin vorhandene Trittbrettfahreffekte bei Schadensereignissen im Zusammenhang mit tiefengeothermischen Projekten noch verstärken.
- 162** Wenig überraschend hat der GDV in einer schriftlichen Erklärung vom 15.7.2024, erklärt, dass er selbst und seine Mitgliedsunternehmen keinen Anlass sehen, an dem Grundsatz „Haftpflichtversicherung folgt der Haftung“ etwas zu verändern. In der Antwort wird deutlich, dass – nicht zu Unrecht – ein „Dammbruch“ befürchtet wird: Würde in einem Nischenprodukt wie der Geothermiehaftpflichtversicherung Ersatz über die Regeln des Schadensersatzrechts hinaus geleistet, drohte das auch in anderen Bereichen der Haftpflichtversicherung. Das wäre nicht nur kostspielig für die Versichertengemeinschaften, sondern auch rechtsphilosophisch fragwürdig. Ein Verzicht auf den Einwand des Ersatzes neu für alt würde dazu führen, dass versicherte Schädiger weitergehend haften würden als unversicherte, dass Haftpflichtversicherung, mit anderen Worten, Haftung begründet und sie nicht nur absichert. Das entspricht weder den Prinzipien des Versicherungsrechts noch ist es wünschenswert.
- 163** Einzuräumen ist, dass auch das bestehende Recht der Haftpflichtversicherung in einigen wenigen Einzelfällen Deckung ohne Haftung gewährt. Der wohl bekannteste Fall ist die Deckung von Schäden, die von deliktsunfähigen Kindern hervorgerufen worden sind, in den besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung einiger Anbieter. Hier geht es um die Sicherung des sozialen Friedens in Fällen, in denen auch die Eltern selbst nicht aus § 832 BGB verantwortlich sind. Sowohl betragsmäßig als auch von den Fallgestaltungen handelt es sich allerdings um eine sehr begrenzte Ausnahme. Ein Verzicht auf die Berufung auf das schadensrechtliche Bereicherungsverbot in Fällen der Versicherung der Haftung von Geothermieunternehmen hätte eine vollkommen andere Dimension.

- 164** Insoweit teilweise vermutet wird, in der Versicherungsvermittlerschaft habe es Gedanken gegeben, den Deckungsschutz in der Haftpflichtversicherung auf einen Neuwerterersatz durch den Versicherer zu erweitern, handelt es sich um ein Missverständnis. Dort ist sehr wohl über sog. „Poolösungen“ nachgedacht worden, d. h. einen bestimmten Geldbetrag, der von einem oder mehreren Betreibern von Geothermieanlagen zur Abmilderung des Abzugs neu für alt zur Verfügung gestellt wird. Die Entschädigung soll nach diesem Denkansatz allerdings aus dem Pool erfolgen, nicht als Teil der Leistung des Versicherers.
- 165** Durch bestimmte Ausgestaltungen der Haftpflichtpolice, ließe sich allerdings auch dieser „Entschädigungs-Pool“ versichern. Das ließe sich mit einer sog. „Exzedentenversicherung“ bewerkstelligen. Bei dieser wird der Versicherungsschutz in verschiedene Schichten unterteilt. In der einfachst möglichen Ausgestaltungsform bestünde die erste Schicht der Deckung in der gewöhnlichen Haftpflichtversicherung, die nach den im 1. Kapitel geschilderten Grundsätzen Ersatz leistet. Die zweite Schicht wäre dann die Poolabsicherung, die ihrer Natur nach keine Haftpflichtversicherung wäre, sondern nach Art einer Kreditversicherung die Füllung des Pools absichern würde. Ob eine solche Lösung erstrebenswert ist, bleibt indes fraglich, da ein solcher Pool und ggf. seine Versicherung nichtsdestotrotz dazu führen würde, dass Schadensereignisse planmäßig zu einer Bereicherung der Geschädigten führen würden. Das widerspricht aber dem deutschen *ordre public*.

3.1.2 Erhöhung der Deckungssummen

- 166** Ein zweiter Ansatz aus der Diskussion um die bestehenden Produkte in der Haftpflichtversicherung geht dahin, die bestehenden Deckungssummen zu erhöhen. Hintergrund ist die Befürchtung, dass mit der Zunahme der Anzahl der tiefeingeothermischen Projekte, die sich eine Deckungssumme teilen, bei mehreren Schadensfällen in einer Versicherungsperiode die Deckungssumme nicht mehr auskömmlich sein könnte. Dazu ist zunächst zu bemerken, dass die geschilderten Policen nach der derzeit praktizierten Genehmigungspraxis der Bergbehörde in Baden-Württemberg projektbezogen sind. Das bedeutet, dass die Deckungssumme einer Police nicht den gesamten Geschäftsbetrieb des Unternehmens abdecken muss, sondern lediglich die Gefahren eines bestimmten Geothermieprojekts. Soll vom selben Unternehmen ein weiteres solches Projekt betrieben werden, verlangen die Behörden, dass es eine separate Haftpflichtversicherung in selbem Umfang abschließt. Durch diese Genehmigungspraxis erhöht sich der zur Verfügung stehende Deckungsschutz automatisch mit der Anzahl der betriebenen Projekte: Wird eine Geothermieanlage projektiert, ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von € 20 – 25 Mio. zu nehmen, wird eine zweite projektiert, stehen zwei Haftpflichtversicherungen mit zweimal € 20 – 25 Mio. Mindestdeckungsumfang zur Verfügung. Eine Erhöhung der Deckungssummen tritt also bei Beibehaltung dieser Praxis ohne Weiteres ein. Im Sinne der Gleichbehandlung der geschädigten Dritten ist bei dieser Praxis lediglich darauf zu achten, dass das Bedingungsmerk der einzelnen Versicherungen, die auch bei unterschiedlichen Versicherungsgesellschaften genommen werden können, auch jenseits der Deckungssummen im Wesentlichen (also etwa, was die Definition des Versicherungsfalls anbelangt) übereinstimmt. Es mag insoweit zu Diskrepanzen kommen, wenn zwischen dem ersten genehmigten Projekt und dem nächsten längere Zeit verstreicht.

- 167** Um dieser Gefahr zu begegnen, ließe sich daran denken, die Genehmigungspraxis dahingehend zu ändern, dass sämtliche für ein Unternehmen genehmigten Projekte in einem einheitlichen Versicherungsvertrag abzusichern sind. Die Betrachtungen im 2. Kapitel haben gezeigt, dass die derzeit auf dem Markt üblichen Deckungssummen gut geeignet sind, auch größere Schadensereignisse abzufedern – allerdings nur einzelne solcher Ereignisse. Die übliche zweifache Maximierung der Höchstsumme für einzelne Versicherungsfälle für die gesamte Versicherungsperiode mag aber in der Tat bei einer Vielzahl geothermischer Projekte, welche sich die gesamte Maximierung eines einzelnen Versicherungsvertrags teilen, zu gering ausfallen. Die Bergbehörden hätten es bei der alternativen Handhabung des Versicherungsschutzes freilich in der Hand, wenn sie einem Anbieter den Betriebsplan genehmigen, zu überprüfen, wie viele andere geothermische Projekte dieser betreibt. Sollte diese Zahl hoch erscheinen (vielleicht ein halbes Dutzend), könnte die Bergbehörde empfehlen, die Höchstsumme für sämtliche Versicherungsfälle innerhalb einer Versicherungsperiode hochzusetzen (etwa um weitere € 20 – 25 Mio. pro weiterem Projekt). Das wäre empfehlenswert und würde eine vergleichbare Absicherungssumme zur Verfügung stellen wie nach der derzeitigen Genehmigungspraxis.
- 168** Insgesamt erscheint es indes ratsam, die derzeitige Genehmigungspraxis beizubehalten. Die unter Rn. 167 beschriebene alternative Genehmigungspraxis hat zwar den Vorteil, dass sämtliche Versicherungsfälle – unabhängig davon, bei welchem Projekt sie anfallen, sicher einem einheitlichen Bedingungsnetz unterliegen. Diesem Vorteil steht aber der Nachteil gegenüber, dass es in der alternativen Ausgestaltung häufiger zur Anwendung der Serienschadensklausel kommen wird, die für die geschädigten Dritten ungünstig ist (siehe oben Rn. 111 f.). Dieser Nachteil ergibt sich bei der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht, bei der es nur in Ausnahmefällen, in denen es bei einem einzigen Projekt mehr als die beiden üblichen Bohrungen (Injektion und Förderung) gibt, überhaupt zur Anwendung der Serienschadensklausel kommt.

3.1.3 Ausgestaltung als Pflichtversicherung

- 169** Die Haftpflichtversicherung für Betreiber von Geothermieunternehmen zu einer Pflichtversicherung zu machen, stellt sich als prüfungswürdige Möglichkeit dar. In Kapitel 1 hat sich bereits gezeigt, dass die bestehende Praxis die Versicherungsverträge nicht in den Anwendungsbereich des § 113 VVG und damit in den Schutzbereich des § 117 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 VVG bringt. Auch ein Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer, den es bei einer freiwilligen Haftpflichtversicherung nicht gibt, wäre nach § 115 Abs. 1 VVG in seiner geltenden Fassung zumindest im Falle der Insolvenz des Geothermieunternehmens als Versicherungsnehmer eröffnet. Das schuf zwar noch nicht die unter Rn. 136 beschriebene, den Geschädigten günstige Rechtslage, die in Frankreich nach L. 124-3 S. 1 Code de Assurances vorherrscht. Wie die Umsetzung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungs-Richtlinie (EU) 2021/2118 im Jahre 2024 gezeigt hat, scheint eine Erweiterung des Direktanspruchs aus § 115 VVG allerdings derzeit politisch nicht durchsetzbar.²²² Wäre die Haftpflichtversicherung der Betreiber von Geothermieanlagen Pflichtversicherung, wären die Geschädigten neben dem Direktanspruch im Insolvenzfall aber immerhin, was den Zugriff auf die Versicherungssumme anbelangt, gegenüber Fehlern im Innenverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer (dazu oben Rn. 104) geschützt und erhielten bei unzureichender Versicherungssumme

²²² Siehe dazu BR-Drucks. 229/23.

im Übrigen Zugriff auf das im Verhältnis zu § 109 VVG günstigere Verteilungsverfahren nach § 118 VVG.

- 170** Pflichtversicherungen sind in der Haftpflichtversicherung nicht unüblich, aber begründungsbedürftig, da der durch Rechtsvorschrift angeordnete Zwang, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, in die verfassungsrechtlich garantierte Vertragsfreiheit eingreift, und zwar sowohl in die Inhalts- als auch in die Abschlussfreiheit der Parteien.²²³ Eine Durchsicht der Tatbestände der Pflichthaftpflichtversicherung zeigt, dass sich im Haftungsrecht keine einzelne, zwingende Bedingung aufzeigen lässt, welche die Anordnung einer Pflichthaftpflichtversicherung hinreichend legitimiert. Es gibt vielmehr eine Reihe von Umständen, die indiziengleich für die Anordnung einer Pflichthaftpflichtversicherung sprechen.²²⁴ Je mehr dieser Umstände zusammentreffen, desto eher erscheint die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung legitim.²²⁵ Anerkannt sind die Anordnung einer Gefährdungshaftung auf der Ebene des Haftungsrechts und die Gefährdung besonders wichtiger Rechtsgüter als tragende Gründe für die Anordnung einer Pflichtversicherung. Das lässt es als möglich erscheinen, die Haftpflichtversicherung für tiefergeothermische Projekte als Pflichtversicherung auszugestalten.
- 171** Dazu bedürfte es freilich eines tauglichen Regelungsrahmens. Da, wie im 1. Kapitel aufgezeigt, das Bergrecht das Kernhaftungsregime darstellt, könnte man auf den ersten Blick denken, das BBergG könne ein tauglicher Ort für die Anordnung einer Pflichtversicherung sein. Systemkonform könnte dort aber nur eine Pflichtversicherung der Haftung nach § 114 BBergG geregelt werden. Das griffe zu kurz – es soll ja die gesamte im 1. Kapitel geschilderte Haftung versichert werden. Daher wird man eine separate bundesgesetzliche Regelung anstreben müssen. Das in Planung befindliche²²⁶ GeoWG (dort nach § 7) könnte eine mögliche Heimstatt sein. Eine Pflicht für die Betreiber, Haftpflichtversicherung zu nehmen, ließe sich nach Inkrafttreten des Gesetzes ohne Weiteres nachträglich einfügen. Dabei sollten auch Angaben zu projektspezifischen Mindestsummen für den Deckungsumfang der betreffenden Pflichtversicherungen im Gesetz festgelegt werden.

3.2 Entschädigungsfonds (sog. „Landesbürgschaft“)

3.2.1 Rechtsnatur und Ergänzung des Haftungssystems

- 172** Durchaus verbreitet ist auch die Forderung nach einer sog. „Landesbürgschaft“, mit welcher der Schutz potenziell Geschädigter durch Haftung und Versicherung ergänzt werden soll. Auffällig ist, dass Rechtsform und genauer Inhalt dieser „Landesbürgschaft“ zumeist im Dunkeln bleiben. Gesucht ist nach einer zusätzlichen Haftungsmasse neben dem Vermögen des Geothermieunternehmens und dem seines Versicherers, so dass man häufig den Eindruck gewinnt, dass eher ein Entschädigungsfonds als eine echte Bürgschaft gefordert wird.

²²³ Beckmann/Matusche-Beckmann/E. Lorenz, *VersR-HdB*, 3. Aufl. 2015, § 1 Rn. 104; *Reiff*, *TranspR* 2006, 15 (16).

²²⁴ *Büchner* Zur Theorie der obligatorischen Haftpflichtversicherung, 1970, S. 37; *Deiters*, FS f. Schmidt, 1976, 379 (393); *Reiff*, *TranspR* 2006, 15 (20); *Hersch/Hersch*, *r+s* 2016, 541 (542).

²²⁵ *MünchKomm-VVG/Brand*, 3. Aufl. 2024, Vor §§ 113 ff. Rn. 4.

²²⁶ Siehe Regierungsentwurf vom 30.9.2024, BT-Drucks. 20/13092, S. 1.

- 173** Landesbürgschaften sind eine durchaus nicht unübliche Handlungsform der öffentlichen Hand. Das Land Baden-Württemberg reicht solche Bürgschaften z. B. aus, um Investitionen (z. B. zum Zwecke der Erweiterungen oder Modernisierung bestehender mittelständischer Unternehmen) und Konsolidierungsmaßnahmen zu fördern. Sämtliche Bürgschaften beziehen sich dabei auf bestimmte Finanzierungsformen, insbes. Investitions- und Betriebsmittelkredite von Hausbanken sowie Förderkredite.²²⁷ Landesbürgschaften werden u. a. in Niedersachsen auch im Zusammenhang mit der Geothermie eingesetzt, und zwar zur Absicherung des sog. Fündigkeitsrisikos.²²⁸ Dieser Überblick zeigt bereits, dass mit der für die Tiefengeothermie in Baden-Württemberg verschiedentlich geforderte „Landesbürgschaft“ keine herkömmliche Landesbürgschaft gemeint sein kann.
- 174** Die Bürgschaft ist ein einseitig verpflichtender Vertrag, bei dem sich eine Person (der Bürge) dazu bereiterklärt, im Notfall die finanziellen Verpflichtungen eines Dritten (des Hauptschuldners) zu übernehmen. In besonderen Konstellationen kann die Bürgschaft auch so ausgestaltet sein, dass der Bürge gleichrangig mit dem Hauptschuldner (sog. „selbstschuldnerische Bürgschaft“) oder sogar vorrangig vor diesem (sog. „Bürgschaft auf erstes Anfordern“) in Anspruch genommen werden kann. Letzteres wäre im Falle der Haftung für Schäden im Zusammenhang mit geothermischen Aktivitäten nicht sinnvoll. Dann wäre die staatliche Gemeinschaft im Umfange ihrer „Bürgschaft“ vorrangig vor den eigentlichen Verantwortlichen für die Schäden einstandspflichtig. Das geschilderte, diffizile System von Haftung und Versicherung hätte nur eine nachrangige Bedeutung und die staatliche Gemeinschaft würde die finanzielle Verantwortung für die Schäden vollständig fühlen, während die Gewinne aus der unternehmerischen Tätigkeit im Unternehmen verblieben. Außerdem wäre die bisherige Genehmigungspraxis, welche die Betriebsplanerlaubnis vom Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig macht, ad absurdum geführt, da primäre Haftungsmasse dann das Staatsvermögen wäre. Eine gleichrangige Verantwortlichkeit von Staat und Unternehmen würde nicht zu so flagranten Verwerfungen führen, aber immer noch das System von Haftung und Versicherung empfindlich stören. Es wäre vor diesem Hintergrund auch mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz begründungsbedürftig, warum der Staat sich ausgerechnet in der Tiefengeothermie derart gravierend in das Haftungsregime einmischt, bei anderen bergbaulichen Aktivitäten aber nicht.
- 175** Eigentlich kann also nur eine nachrangige Eintrittspflicht des Staates gemeint sein, wie sie § 765 BGB auch als Regelfall für die Bürgschaft vorsieht. Eine solche nachrangige Pflicht würde erst zu dem Zeitpunkt einsetzen, zu dem ein Geschädigter erfolglos versucht hat, Ersatz vom Geothermieunternehmen, seinem Versicherer und auch der Bergschadensausfallkasse zu erlangen. Angesichts der im 2. Kapitel herausgearbeiteten Beschwerden, was die Dauer der Entschädigungsverfahren anbelangt, ist fragwürdig, ob den Bürgerinnen und Bürgern damit geholfen wäre. Der Staat würde schließlich erst nach Durchlauf sämtlicher Versuche der Schadensbeseitigung durch die drei anderen Instanzen und insbesondere auch nach Insolvenz des schädigenden Unternehmens eintrittspflichtig. Das dürfte nach dem Ablauf mehrerer Kalenderjahre der Fall sein, so dass zumindest einer raschen Schadensbewältigung kein Vorschub geleistet wäre. Man hat

²²⁷ <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/buergschaftsprogramme>.

²²⁸ <https://www.tiefengeothermie.de/news/niedersachsen-will-geothermieprojekt-mit-landesbuergschaft-absichern>.

den Eindruck, der erstrebten „Landesbürgschaft“ wird oft die Funktion zugeschrieben, die in Wirklichkeit die Bergschadensausfallkasse wahrnimmt, deren Existenz in der Öffentlichkeit oft nicht oder nicht hinreichend zur Kenntnis genommen wird. Da sich in Kapitel 1 gezeigt hat, dass bereits das jetzige Haftungs- und Versicherungssystem mit dem Dreiklang: Haftpflichtversicherung, Unternehmen, Bergschadensausfallkasse, hinreichend kapitalisiert ist, um den Risiken der Tiefengeothermie zu begegnen und unter 3.1.2 hervorgehoben worden ist, dass sich der Versicherungsschutz höhenmäßig durchaus noch anpassen lässt, erscheint der Bedarf für eine nachrangige zusätzliche Ausfallbürgschaft des Landes gering.

- 176** Eine solche Landesbürgschaft könnte sogar kontraproduktiv sein. Sie zeitigt nämlich das Risiko, die Betreiber riskanter Projekte dazu zu ermutigen, Genehmigungen einzuholen.²²⁹ Anbieter, die derzeit nicht auf dem Markt aktiv sind und mit vergleichsweise unzuverlässigen Methoden arbeiten, könnten versuchen, bei der Existenz von Landesbürgschaften in den Markt einzutreten und versuchen, mit dem minimalen Deckungsschutz durch eine eigene Haftpflichtversicherung eine Genehmigung zu erhalten und auftretende Schadensfälle ggf. zu sozialisieren – vor allem in Fällen, in denen die „Landesbürgschaft“ vorrangig angeboten würde.
- 177** In einer Anhörung des Unterausschusses des Landestags von Baden-Württemberg vom 26.9.2024 ist noch eine weitere, untechnische Form der „Landesbürgschaft“ erörtert worden: Dabei soll es sich um eine pauschale Zusage des Landes handeln, betragsmäßig unbeschränkt einzustehen, wenn sich im Schadensfall das geschilderte Haftungs- und Versicherungssystem als lückenhaft erweist, d. h. wenn einzelne Geschädigte ganz oder teilweise ihre Schäden aus eigenen Mitteln decken müssen. Auch eine solche Initiative des Landes ist mit Zurückhaltung zu begegnen. Zum einen setzte eine solche Zusage fragwürdige Anreize. Die Anbieter könnten versuchen, sich Anpassungen der Deckungssummen ihrer Haftpflichtversicherungen mit dem Hinweis zu entziehen, dass für den Opferschutz auch anderweitig gesorgt ist. Gebäudeeigentümer könnten es zudem in dem Vertrauen darauf, staatliche Hilfen zu erhalten, unterlassen, sinnvollen Eigenversicherungsschutz zu zeichnen. Zudem würde eine solche „Landesbürgschaft“ auch in der praktischen Umsetzung auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Dafür nur drei Beispiele: Sollten tatsächlich auch Schäden vom Land ersetzt werden, für die deswegen keine Haftung übernommen wird, weil den Geschädigten ein Mitverschulden nach § 254 BGB zur Last fällt? Ist die Mittelvergabe an 1:1-Wiederaufbau-Verpflichtungen geknüpft? Wie ist mit denjenigen zu verfahren, die keinen Bedarf haben, weil sie sich durch Eigenversicherung selbst geschützt haben? Erhalten sie zumindest eine Prämie dafür, dass sie die staatliche Gemeinschaft durch Eigenleistungen entlastet haben. Diese und weitere Schwierigkeiten stellen sich zwangsläufig bei einer pauschalen Einstandspflicht des Landes. Wie groß die Schwierigkeiten dabei sind, zeigt die Ausschüttung von Mitteln der öffentlichen Hand zur Beseitigung der (unversicherten) Folgen des Ahrtal-Hochwassers im Jahre 2021.

²²⁹ Siehe Antwort der Landesregierung Baden-Württemberg auf die Anfrage der FDP/DVP, LT-Drucks. 17/3648.

3.2.2 Absicherung des Neuwertersatzes

- 178** Eine andere gewünschte Einsatzform der „Landesbürgschaft“ ist die Erstattung der Differenz zwischen dem Ersatz, den das schädigende Unternehmen (ggf. mithilfe seines Versicherers) leistet und dem Neuwert der geschädigten Sache. Wie bereits zuvor geschildert, ist es schon prinzipiell fraglich, ob der Ersatz dieser Differenz aus irgendeiner Vermögensmasse überhaupt angezeigt ist, da es sich um eine planmäßige Bereicherung der Geschädigten handelt. Diese gerade aus Steuermitteln zu bewirken erscheint höchst problematisch, zumal sich zwingend Gleichbehandlungsfragen stellen, warum ausgerechnet Geothermiegeschädigte diese staatlichen Zahlungen erhalten sollten.
- 179** Zudem wäre spätestens bei einem solchen Einsatz der Charakter einer Bürgschaft gesprengt, da der staatliche Ersatz erst beginnen würde, wo die Einstandspflicht des Hauptschuldners aufhört, nämlich jenseits der Naturalrestitution. Eine solche „Landesbürgschaft“ wäre ein schlichter Restitutionsfonds mit aus Sicht des Unterzeichners zweifelhaftem Entschädigungsziel. Eine „Landesbürgschaft“ ist daher zur Konfliktlösung nicht zu empfehlen, da sie dazu schon nicht geeignet ist.

3.3 Formalisierung, Rationalisierung und Institutionalisierung der Streitschlichtung

3.3.1 Hintergrund der Empfehlung

- 180** Die Betrachtung der Schadensereignisse auf dem Gebiet der Tiefengeothermie im 2. Kapitel hat gezeigt, dass schon die Art und Weise, wie Schäden und ihre Kausalbeziehung zu geothermischer Tätigkeit bisher in der Praxis ermittelt worden sind, zu Verstimmungen bei den Geschädigten geführt haben. Bei Schäden in der Explorationsphase, die in aller Regel durch den Einsatz von Vibro-Fahrzeugen entstehen, haben die Schadensereignisse in Schwetzingen gezeigt, dass Misstrauen entsteht, wenn Schäden zunächst von Sachverständigen im Auftrag von Geothermieunternehmen oder von deren Mitarbeitern ermittelt und im Nachhinein in der Höhe korrigiert werden (oben Rn. 149). Das hat Zweifel an der Redlichkeit der Schadensbemessung aufkommen lassen. Umgekehrt vertrauen die Betreiber tiefengeothermischer Projekte nach eigenen Aussagen der Schadensermittlung durch eigene Mitarbeiter und äußern eine Präferenz, diese Art der Schadensfeststellung beizubehalten.
- 181** Ein weiterer Kritikpunkt der Geschädigten (insbesondere bei Schäden infolge des Geothermie-Vorfalles in Straßburg-Vendenheim, oben Rn. 142 f.) war die Dauer der Schadensbewältigung, die z. T. mehrere Jahre gedauert hat.

3.3.2 Abhilfe durch Neutralität bei der Schadensermittlung

- 182** Abhilfe verspricht eine neutrale Instanz bei der Schadensermittlung, welche von den Parteien unabhängig ist und zwischen diesen vermitteln kann. Solche neutralen Instanzen sind auch in anderen Zusammenhängen bekannt und werden für gewöhnlich als „Schlichtungsstellen“ oder „Ombudspersonen“ bezeichnet.

3.3.2.1 Positive Erfahrungen mit Ombudspersonen

- 183** In den Kohleregionen Nordrhein-Westfalens und des Saarlands, vor allem aber auch in Niedersachsen mit der „Schlichtungsstelle Bergschaden“,²³⁰ werden solche Schlichtungsstellen schon seit geraumer Zeit bei der Regulierung von Bergschäden eingesetzt. Sie sind entweder bei staatlichen bzw. kommunalen Organisationen oder bei Industrie- und Handelskammern angesiedelt. Als Schlichter sind Personen mit Befähigung zum Richteramt qualifiziert und tatsächlich auch für gewöhnlich ehemalige Richterinnen und Richter. Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag von Geschädigten tätig, wenn nach einer abschließenden Beurteilung der Bergschäden durch das Bergbauunternehmen eine Einigung über die Ursache der Schäden oder deren ersatzfähigen Umfang nicht erzielt werden kann. Finanziert werden die Schlichtungsstellen in der Regel durch die jeweiligen Bergbauunternehmen, in Nordrhein-Westfalen sogar gemeinschaftlich von mehreren Bergbauunternehmen.
- 184** Eine solche Schlichtungsstelle könnte auch helfen, die Schadensabwicklung bei Projekten der Tiefengeothermie zu beschleunigen und Unzufriedenheiten auf Seiten der Geschädigten abzubauen. Bei den Schäden im Zusammenhang mit dem Geothermie-Projekt Landau ist etwa ein Ombudsmann eingesetzt worden.²³¹ Das hat zwar nicht dazu geführt, dass Beschwerden über die Schadensabwicklung unterblieben. Das mag aber an den Kompetenzen der Ombudsperson und der Art und Weise ihres Einsatzes gelegen haben. Hier gibt es Optimierungspotential:
- 185** Voraussetzung dafür, dass der Einsatz einer Ombudsperson Erfolg verspricht, ist, dass er neutral ist und von den Beteiligten auch als neutral angesehen wird. Das ist nur dann der Fall, wenn die Ombudsperson nicht an Weisungen des Geothermieunternehmens - oder ihres Versicherers gebunden ist. Zugleich muss die Finanzierung der Ombudsperson oder die Gewähr einer Aufwandsentschädigung an sie so ausgestaltet werden, dass dies nicht die Neutralität gefährdet. Insoweit ist bereits der Prozess der Bestellung der Ombudsperson in den Blick zu nehmen. In Landau wurde die Ombudsperson, ein pensionierter Richter am Oberlandesgericht Zweibrücken, gemeinsam vom Betreiber des Geothermieunternehmens und der Stadt Landau als Vertreterin der Allgemeinheit ausgewählt. Die Geschädigten waren an der Auswahl nicht beteiligt. Dadurch kam im Nachgang die Forderung auf, Ombudspersonen möchten von beiden Parteien einvernehmlich eingesetzt werden.²³² Ein solches Verfahren, an dem beide „Parteien“ beteiligt sind, funktioniert allerdings nur, wenn es nur ein schädigendes Unternehmen und einen organisierten, örtlichen Kreis der Geschädigten gibt. Schon das ist nicht überall gewährleistet. Überdies ließe sich mit einem Verfahren der Auswahl der Ombudsperson, an dem (ausschließlich) Geschädigte und Schädiger eines bestimmten Ereignisses sowie ggf. örtliche Behörden beteiligt sind, die im 2. Kapitel beschriebene, in Schwetzingen bemängelte Vergleichbarkeit der Regulierung mit derjenigen in anderen Regionen nicht gewährleisten. Dazu bedarf es eines Bestellungsverfahrens der Ombudsperson, das – anders als in Landau geschehen –, das nicht nur die Besonderheiten des individuellen Schadensereignisses in den Blick nimmt, sondern auch die Berücksichtigung anderer,

²³⁰ <https://lbeg.info/?pgId=263&WilmaLogonActionBehavior=Default>.

²³¹ https://www.mannheimer-morgen.de/metropolregion_artikel,-metropolregion-erdbeben-konflikt-stadt-und-kraftwerksbetreiber-stellen-ombudsmann-fuer-geothermie-in-arid,113025.html.

²³² <https://www.geothermie-landau.de/artikel/ombudsmann-geothermie-zwischenbilanz.html>.

vergleichbarer Schadensereignisse und eine übergreifende Gleichbehandlung gewährleistet.

3.3.2.2 Organisation als Verein

- 186** Es gäbe aber durchaus eine praktisch erprobte Alternative, die diesem Einwand Rechnung tragen könnte: Die Organisation der Ombudsperson, die „Geothermie-Ombudsmann/-frau“ heißen könnte, als bürgerlich-rechtlichen Verein. So ist etwa die Versicherungsombudsfrau organisiert, ein Verein, der seit 2002 äußerst erfolgreich und von Versicherern und Versicherungsnehmern gleichermaßen anerkannt jährlich bis zu 14.900 Beschwerden bearbeitet.²³³ Mitglied in dem Verein „Geothermie-Ombudsmann/-frau“ sollten sämtliche Unternehmen sein, die in Baden-Württemberg (vor allem im Oberrheingraben und im Molassebecken) Vorhaben der Tiefengeothermie verfolgen.
- 187** Die Organisation als Verein hat einen vierfachen Vorteil: Die Betreiber von Geothermieanlagen könnten als Mitglieder zum einen kraft Vereinssatzung an die Entscheidungen der Ombudsperson gebunden werden. Zum anderen erfolgt die Streitschlichtung bei allen Schadensfällen in der Region unabhängig vom betroffenen Unternehmen und den beteiligten Gemeinden nach einer einheitlichen Verfahrensordnung. Das räumt Bedenken bezüglich einer Gleichbehandlung der Geschädigten im Schadensfall im Vergleich zu Geschädigten anderer Geothermievorfälle aus, wie sie z. B. in Schwetzingen geäußert worden sind. Ein dritter Vorteil besteht darin, dass die Organisation als Verein es ermöglicht, nicht nur eine Person mit ihren naturgemäß beschränkten Fähigkeiten zur Streitschlichtung einzusetzen, sondern im Bedarfsfall technischen und juristischen Sachverstand verschiedener Personen im Namen des Vereins mit der Schadensfeststellung und -abwicklung zu betrauen. Auch die Versicherungsombudsfrau ist keine Einzelperson. Der Verein beschäftigt eine Vielzahl von Personen, um die fünfstellige Anzahl von Verfahren pro Jahr bewältigen zu können. Schließlich leistet die Organisation als Verein der Beschleunigung der Schadensregulierung Vorschub. In Landau etwa, wo es zum Einsatz einer Ombudsperson kam, musste eine solche nach Eintritt der Schäden erst in einem Dialogverfahren der Beteiligten gesucht und es mussten auch Regeln für ihren Einsatz vereinbart werden. Es dauerte entsprechend geraume Zeit, bis die Ombudsperson tatsächlich mit der Regulierung von Schäden beginnen konnte. Bei einer Organisation als Verein bestünde der Vorteil, dass die Ombudsperson bereits benannt und nach einem bereits bekannten und in ihrer Satzung veröffentlichten Regelwerk einsatzbereit ist, wenn sich Schäden, die es zu regulieren gilt, ereignen. Da Schnelligkeit der Regulierung ein zentrales Petikum der Geschädigten ist, wiegt dieser Vorteil schwer.
- 188** Die Vereinssatzung könnte auch noch weitere Regelungen enthalten, welche für die Mitglieder verbindlich sind, z. B. den Umfang der abzuschließenden und aufrecht zu erhaltenden Haftpflichtversicherungen und/ oder die Mitgliedschaft in der Bergschadensausfallkasse sowie Verfahrensvorgaben für die Schadensfeststellung und -regulierung einschließlich der Handhabung eines Abzuges „alt für neu“ oder auch Verfahren für die Information der Bürger im Vorfeld der Erschließung eines geothermischen Projekts.

²³³ <https://www.versicherungsombudsmann.de/kontakt/>.

189 Die Ombudsperson sollte für die Regulierung sämtlicher Schäden, die zu einem Schadensereignis gehören, zuständig sein, gleich ob diese ein Verbraucher oder ein Unternehmer erlitten hat. Allein dies gewährleistet die Vergleichbarkeit der Entscheidungen der Ombudsperson. Damit ginge ihre Kompetenz über diejenige der Versicherungsombudsfrau hinaus. Diese hört nicht jeden Geschädigten, sondern lediglich Verbraucher. Nach § 2 Abs. 1 S. 3 VomVO 2016 kann die Versicherungsombudsfrau allerdings auch Beschwerden von Personen in verbraucher-ähnlicher Lage hören. Gemeint sind Kleingewerbetreibende i. S. d. HGB.²³⁴ Diese Beschränkung liegt freilich an der großen Vielzahl der versicherungsrechtlichen Streitigkeiten und am Regelungsvorbild des Financial Ombudsman im Vereinigten Königreich, dessen Kompetenz in ähnlicher Art und Weise beschränkt ist. Eine vergleichbare Beschränkung erscheint für die Geothermieombudsperson nicht wünschenswert, schon um zu verhindern, dass Vorwürfe der Ungleichbehandlung dadurch entstehen, dass Schäden von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch die Ombudsperson, solche von Unternehmen aber vom Geschädigten bzw. dessen Haftpflichtversicherer festgestellt werden. Eine einheitliche Feststellung durch die Ombudsperson ist die beste Lösung, um zu gewährleisten, dass die Geschädigten in der Art und Weise der Schadensfeststellung und -abwicklung wirklich gleichbehandelt werden.

3.3.2.3 Entscheidungskompetenz

190 Fraglich ist, zu welchem Zeitpunkt die Ombudsperson eingesetzt werden sollte und wie weit ihre Kompetenzen reichen sollten. Was den Zeitpunkt der Einsetzung anbelangt, ließe sich daran denken, schon die Erstermittlung der Schäden und die Ermittlung der Kausalität zwischen dem Schaden und der Tätigkeit des Geothermieunternehmens der Ombudsperson zuzuweisen. Das würde Bedenken der Geschädigten, was die Neutralität bei der Schadensermittlung anbelangt, begegnen und zu einem einstufigen Verfahren führen, wie dies auch die Versicherungsombudsfrau führt, die allein den Sachverhalt ermittelt und eine Entscheidung dazu trifft. Es ließe sich aber auch nach dem Vorbild der Schlichtungsstellen Bergschaden ein zweistufiges Verfahren vorstellen, bei dem das Geothermieunternehmen zunächst die Schäden durch eigene Mitarbeiter oder Sachverständige feststellt und die Ombudsperson nur bei verbleibenden Streitfällen hinzugezogen wird. Das entspräche einer Präferenz der Geothermieunternehmen und würde es der Ombudsperson erlauben, ihre Aufmerksamkeit auf streitige Sachverhalte zu konzentrieren.

191 Die Zentralforderung nach Neutralität bei der Schadensermittlung spricht stark für den ersten Lösungsweg. Des Weiteren wäre eine Schadensfeststellung (auch in Fällen der Schädigung in der Phase der Exploration) durch die neutrale Geothermieombudsperson ein probater Ausgleich dafür, dass Schäden, die bei der Durchführung der 3-D-Seismik entstehen, nicht von der Bergschadensvermutung erfasst werden (oben Rn. 21). Sieht die Satzung eine Bindung der Geothermieunternehmen an die Entscheidungen der Ombudsperson vor, die sich auf Feststellungen zur Schadensverursachung erstreckt, wäre den Geschädigten der mitunter schwierige Nachweis der Schadensverursachung durch den Anspruchsgegner abgenommen, ohne dass sie sich – wie bisher – auf Untersuchungen der potenziellen Schädiger selbst verlassen müssten. Das dürfte etliche der im 2. Kapitel angesprochenen Bedenken auf Seiten der Geschädigten ausräumen.

²³⁴ MünchKomm-VVG/Looschelders, 3. Aufl. 2023, § 214 Rn. 12.

- 192** Indes steht hinter der Präferenz der Geothermieunternehmen für eine eigene Schadensermittlung ein versicherungsrechtliches Problem, welches sich dem ersten Lösungsweg stellt: Die Bindung des Versicherers an die Entscheidungen der Ombudsperson. Wie im 1. Kapitel geschildert, besitzt der Versicherer Regulierungsvollmacht: Sobald sich eine Person glaubhaft eines Anspruchs gegen den Versicherungsnehmer berührt, liegt ein Versicherungsfall vor und die Vertretung seiner Interessen obliegt dem Versicherer. Das heißt auch, dass der Versicherer im Rahmen seiner aus dem Versicherungsvertrag abzuleitenden Verfahrenshoheit darüber entscheiden kann, welche Verfahren zur (Teil-)Abwendung unbegründeter Ansprüche er für sinnvoll und (kosten)effektiv erachtet. Die Teilnahme an außergerichtlicher Streitbeilegung ist in der Regel nicht in den Versicherungsbedingungen verbindlich vorgesehen. Die Mitwirkung an diesen Verfahren wird vom Versicherer vielmehr anhand des Einzelfalls entschieden. Das hindert den Versicherungsnehmer, das Geothermieunternehmen, nach ganz h. M. nicht – etwa durch eine Ombudsperson – den Schaden nach eigenen Maßstäben regulieren zu lassen. Diese Regulierung wirkt aber nicht zulasten des Versicherers. Das bedeutet, dass sich der Versicherer nicht vorab verpflichtet, die Kosten dieser Verfahren zu übernehmen und die Entscheidungen, die in einem solchen Verfahren getroffen werden, anzuerkennen. Er behält sich vor, das Verfahren anhand des Einzelfalls zu prüfen und bei Verfahren ohne seine Mitwirkung das Ergebnis im Rahmen des Versicherungsschutzes nur soweit zu tragen, soweit er eine gesetzliche Haftpflicht für gegeben ansieht.²³⁵
- 193** Man könnte diesem Problem Herr werden, indem auch die Versicherer der Geothermieanbieter beitragsfreie Mitglieder des Vereins „Geothermieombudsmann/-frau“ werden, um auch die Versicherer durch die Vereinssatzung an dessen Festlegungen zu binden. Dazu könnten die Versicherer bereit sein, auch ohne zwingend ein eigenes Mitspracherecht bei der Auswahl der Ombudsperson zu erhalten, wenn die anderweitige neutrale Auswahl der Person gewährleistet und ihre Satzung so ausgestaltet ist, dass sie eine neutrale, effiziente Schadensregulierung gewährleistet. Ist dies der Fall, ergeben sich für den Versicherer Kosten- und Effizienzvorteile, welche hinreichen dürften, um ihn davon zu überzeugen, die Schadenserfassung und -regulierung gegen sich gelten zu lassen.
- 194** Hilfsweise ließe sich auch an einen Passus in der Vereinssatzung denken, wonach jedes Vereinsmitglied, also jedes Geothermieunternehmen, sofern es einen Schadensfall verursacht hat, aus eigenen Mitteln einen bestimmten Betrag (z. B. € 500.000,-) zur Verfügung zu stellt, aus dem nach Maßgabe der Festlegungen der Ombudsperson primär Ersatz geleistet wird. Der Ausgleich mit dem Versicherer erfolgte in diesem Fall rein im Innenverhältnis und auf Risiko des Unternehmens. Das mag ein zusätzlicher finanzieller Aufwand für das Unternehmen sein. Dieser wird derzeit aber zum einen teilweise schon freiwillig betrieben,²³⁶ wäre also nicht vollkommen neuartig; zum anderen würde er maßgebliche Kritik an den bisherigen Entschädigungsverfahren begegnen. Das würde die Wirkmacht der Ombudsperson freilich auf den Bereich des festgesetzten Fixbetrags beschränken. Dieser Betrag kann, insbes. wenn sich Schäden in der Bohr- oder Betriebsphase ereignen, u. U. nicht ausreichen, um alle kausal verursachten Schäden vollständig auszugleichen. Dann müsste es zu einem Verteilungsverfahren nach dem Vorbild desjenigen nach § 109 VVG kommen. Außerdem bliebe die Regulierung von Schäden, die den der Ombudsperson zugewiesenen Betrag übersteigen, dem Versicherer überlassen.

²³⁵ Meckling-Geis, VersR 2016, 79.

²³⁶ <https://www.geothermie-landau.de/artikel/ombudsmann-geothermie-zwischenbilanz.html>.

Das würde wiederum eine Vergleichbarkeit der Regulierungsergebnisse gefährden, so dass eine Beteiligung der Versicherer am Verein vorzugswürdig erscheint.

- 195** Es ist weiterhin wichtig, dass die Ombudsperson Ersatzleistungen für das Geothermieunternehmen bindend festlegen kann. Das bedeutet, dass Geothermieunternehmen und *idealerweise* ihre Versicherer eine Entscheidung der Ombudsperson umsetzen müssen, d. h. den von ihr ermittelten Entschädigungsbetrag auskehren müssen, ohne dagegen gerichtlich oder außergerichtlich vorgehen zu können. Das ergäbe sich aus der verpflichtenden Mitgliedschaft der Unternehmen/Versicherer im Verein, der die Ombudsperson trägt. Dessen Satzung könnte und sollte eine entsprechende Bindungswirkung vorsehen, wie dies auch bei der Versicherungsombudsfrau der Fall ist. Die Geschädigten wären – ebenfalls in Analogie zu den Regelungen in der Satzung der Versicherungsombudsfrau – hingegen nicht an die Entscheidungen der Ombudsperson gebunden. Die Bindungswirkung sollte sich dabei auch auf Feststellungen der Ombudsperson zur Verursachung der Schäden beziehen. Vorschläge, die darauf abzielen, dass die Schadensfeststellung alternativ durch die Ombudsperson oder das schädigende Unternehmen bzw. dessen Versicherer erfolgt, haben den Nachteil, dass durch diese Alternativität die Neutralität der Regulierung und ihre Vergleichbarkeit leiden. Das sollte und kann vermieden werden, wenn die Ombudsperson auch für die Schadensfeststellung allein zuständig ist. Dass es sich dabei um eine systemgerechte Entscheidung handelt, zeigt sich daran, dass die Versicherungsombudsfrau den Sachverhalt ebenfalls einschließlich etwaiger Kausalitätsfragen nach § 6 Abs. 2 ihrer Verfahrensordnung ausschließlich selbst ermittelt.
- 196** Eine solche Entscheidungsmacht ist Ombudspersonen nicht notwendig eigen. Der Ombudsmann für die private Krankenversicherung etwa kann seiner Satzung nach nur Empfehlungen aussprechen. Das hat aber zur Folge, dass seine Wirkung auf die Zufriedenheit der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht annähernd so hoch ausfällt, wie diejenige der Versicherungsombudsfrau, die verbindliche Entscheidungen treffen kann. Da es Ziel der Einrichtung einer Geothermieombudsperson wäre, die Unzufriedenheit potenziell Geschädigter mit dem bisherigen Vorgehen bei der Schadensermittlung und -bereinigung abzubauen, empfiehlt sich eine Orientierung an dem Streitschlichtungssystem, das in der Praxis höhere Zufriedenheitswerte generiert hat.
- 197** Die Geothermieombudsperson sollte Schäden einheitlich regulieren können, gleich ob sie versichert sind oder unter einen Selbstbehalt fallen und vom Schädiger selbst zu tragen sind. Eine solche einheitliche Entscheidungskompetenz vermeidet Probleme in Grenzfällen, in denen Teile des entstandenen Schadens in den Selbstbehalt fallen und andere Teile versichert sind, und fördert zugleich die von den Geschädigten in den im 2. Kapitel untersuchten Fällen verlangte Gleichbehandlung von Schadensfällen. Eine solche wäre gefährdet, wenn etwa Schadensfälle innerhalb des Selbsthalts von den betroffenen Unternehmen selbst nach einem eigenen Verfahren und versicherte Schäden durch die Geothermieombudsperson nach einem anderen Verfahren reguliert würden.
- 198** Die Bindungswirkung der Entscheidungen der Geothermieombudsperson könnte betragsmäßig begrenzt sein. Beträge für die betragsmäßige Begrenzung sind aus der Praxis der Schadensbewältigung von Vorhaben der Tiefengeothermie bereits bekannt. Nach dem Eckpunktepapier zur Einsetzung einer Ombudsperson durch VER vom 23.11.2022 soll über Ersatzleistungen bis zu einem Kostenaufwand von € 5.000,- unmittelbar von

einer Ombudsperson entschieden werden können. Die Mediation „Tiefe Geothermie Vorderpfalz“ hat in ihren am 12.3.2012 formulierten „Akzeptanzbedingungen“ vorgeschlagen, die Ombudsperson solle über bis zu € 3.500,- je Einzelschaden verbindlich entscheiden können. Angesichts der zwischenzeitlich eingetretenen Inflation und um die Wirkung für die Zukunft zu sichern, wird vorgeschlagen, initial einen Grenzbetrag von € 5.000,- vorzusehen und in der Satzung der Ombudsperson die Landesregierung Baden-Württemberg zu ermächtigen, im Verordnungswege alle 5 Jahre diesen Betrag entweder der zwischenzeitlichen allgemeinen Inflation oder der zwischenzeitlichen Baupreisentwicklung anzupassen.

- 199** Für Schäden die über einen Betrag von € 5.000,- hinausgehen, soll die Ombudsperson eine Empfehlung abgeben. In einigen Sachverhalten (Landau) war die Berechtigung einer dort eingesetzten Ombudsperson, Empfehlungen abzugeben, betragsmäßig beschränkt (€ 250.000,-). Eine solche Beschränkung kennt auch die Verfahrensordnung der Versicherungsombudsfrau in § 2 Abs. 4 lit. a). Dort besteht die betragsmäßige Schranke sogar schon bei € 100.000,-. Es erscheint aber fraglich, ob eine solch niedrige betragsmäßige Schranke bei Ombudspersonen für Schadensfälle der Tiefengeothermie sinnvoll ist. Die Verfahrensordnung der Versicherungsombudsfrau ist darauf ausgerichtet, zu verhindern, dass der dauerhaft mit einer fünfstelligen Zahl von Verfahren pro Jahr stark belastete Verein personell überfordert wird. Diesem Ziel dient auch der Schwellwert für Verfahren, zu denen Empfehlungen ausgesprochen werden können. Mit einer vergleichbaren Belastung ist bei Schadensfällen der Tiefengeothermie nicht zu rechnen, so dass es auch keiner betragsmäßigen Beschränkung des Empfehlungsrechts bedarf. Das gilt erst recht, wenn der Verein „Geothermieombudsperson“ seiner Satzung nach nur bis zu einer Summe von € 500.000,- pro Schadensereignis tätig werden können sollte (dazu oben Rn. 194), was aus den genannten Gründen aber nicht empfehlenswert ist.

3.3.2.4 Abzug neu für alt

- 200** Die Ombudsperson sollte auch verbindlich über einen Abzug neu für alt nach einem einheitlichen, vorgefertigten und transparent einsehbaren Entscheidungskatalog entscheiden. Dabei ist die Beachtung der Regeln der Bürgerlichen Rechts zur Unzumutbarkeit eines solchen Abzugs selbstverständlich und Mindestvoraussetzung. Es wäre vorstellbar, für Ausgleichsforderungen mit einem Kostenaufwand bis zu einer bestimmten Schwelle generell auf einen Abzug zu verzichten und diesen ab dieser Schwelle zu pauschalieren. Man könnte mit Blick auf die Vielzahl an kleineren Schäden, zu denen es insbesondere bei der 3D-Seismik kommen kann, an eine Summe von € 1.500,- denken, bis zu der ein Abzug neu für alt nicht stattfindet. Die Mediation „Tiefe Geothermie Vorderpfalz“ hat in ihren am 12.3.2012 formulierten „Akzeptanzbedingungen“ unter Punkt 5.2 (5.) sogar von einem solchen Abzug bis zu einer Summe von € 3.500,- Abstand nehmen wollen.²³⁷ Pauschalierungen sind dem deutschen Schadensersatzrecht nicht fremd und sorgen für eine deutlich schnellere Abwicklung von Schadensfällen. Da eine schnellere Schadensabwicklung eine der Kernforderungen der Geschädigten, in den im 2. Kapitel behandelten Schadensszenarien war, sollte die Satzung der Geothermieombudsperson entsprechende Pauschalierungen vorsehen.

²³⁷ https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/08/Abteilung_2/8203/Meditation_Tiefe_Geothermie_Vorderpfalz_Verhandlungsphase/8_Sitzung_12.03.2012.pdf.

3.3.2.5 Hemmung der Verjährung

201 Schließlich sollte während der Dauer des Ombudsverfahrens die Verjährung der Ansprüche, über die zu befinden ist, gehemmt werden, damit den Geschädigten kein Rechtsverlust droht und sie Vertrauen in die Regulierung durch die Ombudsperson fassen können. Da es sie noch nicht gibt, ist die Geothermieombudsperson naturgemäß in der Hemmungsvorschrift des § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB nicht erwähnt. Das ließe sich aber durch eine Regelung in der Satzung des Vereins kompensieren, die dahin gehen müsste, dass die Vereinsmitglieder die Hemmung gegen sich gelten zu lassen. Das war auch eine für den Versicherungsombudsmann vor der Rechtsänderung des § 204 BGB im Jahre 2016 diskutierte Lösung.²³⁸

3.3.2.6 Finanzierung

202 Die Geothermieombudsperson müsste durch die Vereinsmitglieder finanziert werden. Dabei ist ein anderes Finanzierungsverfahren anzustreben als bei der Versicherungsombudsfrau. Dieser Verein muss dauerhaft und vergleichsweise umfangreich mit Personal ausgestattet sein, weil er ständig eine fünfstellige Anzahl von Verfahren zu betreuen und abzuwickeln hat. Mit einem vergleichbaren, dauerhaften Fallaufkommen ist bei der Geothermieombudsperson nicht zu rechnen. Um die Kosten für die Geothermieunternehmen möglichst gering zu halten und eine Mitgliedschaft in diesem Verein für sie im Vergleich zum *status quo* attraktiv zu machen, ist daher eine andere Art der Finanzierung vorzugswürdig. Vorbild könnte die Vergütung der Prämien- und Bedingungstrehänder in der Lebens- und Krankenversicherung sein. Diese werden anlass- und aufwandsbezogen zu zuvor festgelegten Stundensätzen vergütet. Entsprechend könnte auch das Personal der Geothermieombudsperson nur dann besoldet werden, wenn es tatsächlich tätig wird. Es würde genügen, Personen zu finden, die – vergleichbar den genannten Treuhändern – zeitlich in der Lage sind, im Bedarfsfall sogleich die vergütete Tätigkeit aufzunehmen, ohne im Zeitraum, in welchem keine Schadensfälle zu bearbeiten sind, Kosten zu verursachen.

203 Die Kosten für das Tätigwerden der Geothermieombudsperson und der ggf. von ihr bemühten Sachverständigen sollten dabei auf die einzelnen zahlenden Mitglieder (also die Geothermieunternehmen, nicht die Versicherer) nach den von ihnen jeweils in den Verein eingebrachten Risiken verteilt werden, d. h. nach der Anzahl der Geothermieprojekte, welche das einzelne Vereinsmitglied betreibt. Zur Finanzierung herangezogen werden sollten nur solche Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses bereits Mitglied waren. Umgekehrt sollte die Vereinssatzung festlegen, dass zur Finanzierung verpflichtet bleibt, wer zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses Mitglied im Verein war, auch wenn er später ausgetreten ist.

3.4 Unterstützungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand

3.4.1 Anreiz zu oder Auflage der Mitgliedschaft im Ombudsverein

²³⁸ MünchKomm-VVG/Looschelders, 3. Aufl. 2023, § 214 Rn. 20.

- 204** Durch Etablierung eines Ombudsvereins nach Maßgabe der Kriterien, die unter 3.3 geschildert wurden, wäre sichergestellt, dass es zu einem neutralen, vergleichbaren, transparenten und durch die Verbindlichkeit der Entscheidungen vergleichsweise raschen Ausgleichsverfahren kommt. Steht die Vereinsmitgliedschaft, wie geschildert, unter der Bedingung, dass die Mitglieder die in der Satzung beschriebene Haftpflichtversicherung halten und Mitglied in der Bergschadensausfallkasse sind, kann die bisher teilweise berichtete Praxis der Bergbehörden, den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und/oder die Mitgliedschaft in der Bergschadensausfallkasse im Rahmen des Betriebsplanverfahrens zu fordern,²³⁹ entfallen.
- 205** An ihre Stelle kann nach geltendem Recht zwar nicht die Auflage der Mitgliedschaft im Ombudsverein treten oder die Mitgliedschaft gar zu einer Bedingung i. S. d. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG gemacht werden. Das liegt schon daran, dass es sich bei einer Betriebsplanzulassung um eine gebundene Entscheidung handelt. § 36 Abs. 1 VwVfG besagt dazu, dass ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, nur dann mit einer Nebenbestimmung versehen werden kann, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Insoweit ist auf § 56 Abs. 2 BBergG zu blicken, in welchem derzeit, naturgemäß von einer Mitgliedschaft im Ombudsverein keine Rede ist, weil ein solcher erst noch zu gründen wäre. Es ist vor diesem Hintergrund an eine Änderung des BBergG zu denken (dazu unten Rn. 218 f.).
- 206** Bis dahin könnte die öffentliche Hand auf Grundlage des geltenden Rechts allerdings Anreize für die Mitgliedschaft im Ombudsverein setzten, z. B. ein Gütesiegel „Verantwortliche Geothermie“ oder – etwas neutraler – „Mitglied des Geothermieombudsvereins“ an Mitglieder verleihen unter der Voraussetzung, dass diese ihrer Mitgliedspflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung und dem Beitritt zur Bergschadensausfallkasse nachgekommen sind.

3.4.2 Ausgestaltung und Unterstützung des Ombudsvereins

- 207** Die öffentliche Hand könnte darüber hinaus auch noch in anderer Art und Weise bei dem Ombudsverein mitwirken. So könnte das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Umweltministerium, als einmalige Leistung die Satzung für die Geothermieombudsperson entwerfen und laufend bei der Auswahl der Ombudsperson mitwirken oder in der Vereinsatzung sogar zur Ernennung derselben ermächtigt werden. Da das Land die Qualifikation und die Unabhängigkeit etwaiger Kandidatinnen und Kandidaten neutral prüfen kann, würde durch seine Mitwirkung die Unabhängigkeit der Ombudsperson besonders deutlich. Zudem würde durch eine Entscheidung auf Ministerialebene die Relevanz der zu schaffenden Schlichtungsinstanz besonders deutlich.
- 208** Da die Abwicklung von Schadensfällen im Kern eine juristische Aufgabe ist, sollte an der Spitze des Vereins eine Person mit Befähigung zum Richteramt und nach Möglichkeit mit haftungs- und versicherungsrechtlichen Vorkenntnissen stehen. Was die tatsächlichen Fragen der Schadensentstehung und der Kausalität anbelangt, wird die Ombudsperson zusätzliches Personal benötigen, das über die entsprechende technische

²³⁹ Antwort der Landesregierung BW auf die Anfrage der FDP, LT-Drucks. 17/3648, S. 5.

Qualifikation verfügt. Bei der Auswahl dieses Personals sollte das Land ebenfalls mitwirken, um die Neutralität der Schadensfeststellung zu gewährleisten. Damit nach dem unter Rn. 202 f. umrissenen Vergütungsmodell sichergestellt ist, dass sich hinreichend viele Personen mit der benötigten technischen Qualifikation zur Mitwirkung bereitfinden, könnte das Land ein weiteres Gütesiegel bzw. einen Titel verleihen (z. B. „Vertrauensperson des/der Geothermieombudsmanns/frau“), der auch werblich eingesetzt werden kann.

- 209** Des Weiteren könnte das Land Baden-Württemberg der jederzeitigen Einsatzbereitschaft der Ombudsperson Vorschub leisten, die für eine Beschleunigung der Schadensregulierung wichtig ist. Das könnte das Land tun, indem es bei einer Landesbehörde die notwendige Infrastruktur (Büroräume und -ausstattung, Telekommunikations- und Netzwerkinfrastruktur, ggf. Büropersonal und den Zugang zu technischer und juristischer Literatur) vorhält, auf welche die Geothermieombudsperson zugreifen kann, sobald sie tätig werden muss. Wäre das Land zu einer solchen infrastrukturellen Unterstützung bereit, würde dies zugleich die Kosten für den Einsatz der Ombudsperson für die Geothermieunternehmen, die den Ombudsverein finanziell tragen, senken und seinen Einsatz damit im Vergleich zur bisherigen Praxis der Schadensregulierung attraktiver machen.

3.4.3 Unterstützende Kommunikationsleistungen

- 210** In dem „Kommunikationskonzept Tiefe Geothermie“ (TIGER) von *Borg/ Bauer* aus dem Jahre 2017 wird verschiedentlich betont, dass in den einzelnen Phasen eines Geothermieprojekts, aber auch bei Schadensereignissen, der offenen, raschen Kommunikation zwischen dem Betreiber des Vorhabens, den Behörden und der interessierten bzw. betroffenen Öffentlichkeit besondere Bedeutung zukommt. Als Absender der Information wird dabei primär der Betreiber der Anlage benannt, flankierend aber auch die öffentliche Hand.²⁴⁰ Insoweit wäre in der Tat eine am besten internetbasierte und in der Tagespresse/den sozialen Medien beworbene Informationsseite des Landes zu Schadensereignissen im Zusammenhang mit der Tiefengeothermie empfehlenswert. Sie nicht auf lokaler Ebene der betroffenen Gemeinden zu organisieren hat den Vorteil, dass die Gleichheit der Information nicht nur bei Schadensereignissen, die das Gebiet mehrerer Gemeinden betreffen, gewährleistet wäre, sondern auch die Gleichheit der Informationen im Vergleich zu anderen Schadensereignissen. Auf der Seite ließe sich zugleich eine Verbindung zu dem hier zur Gründung empfohlenen Ombudsverein schaffen und dadurch die Schadensbewältigung beschleunigen.
- 211** Der Verbesserung der Schadensbewältigung kann auch dadurch Vorschub geleistet werden, dass neu genehmigte Geothermievorhaben der Versicherungswirtschaft und den Versicherungsvermittlern über ihre Dachverbände mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder mitgeteilt werden. Dadurch kann ein Anlass geschaffen werden, aufgrund dessen die Versicherer nach § 6 Abs. 4 VVG verpflichtet wären, ihre Gebäudeversicherungsnehmern über etwaige Deckungslücken bzgl. „unbenannter Gefahren“ aufzuklären. Das könnte zu einer Erhöhung des Eigenversicherungsschutzes gegen Schäden aus tiefengeothermischer Tätigkeit führen.

²⁴⁰ *Borg/Bauer*, TIGER – Kommunikationskonzept Tiefe Geothermie, 2017, S. 13 f.

3.4.3 Schaffung eines Runden Tisches „Versicherung der Tiefengeothermie“

- 212** Des Weiteren könnte die Landesregierung einen jährlich stattfindenden „runden Tisch“ mit denjenigen Unternehmen, die auf dem Gebiet der Tiefengeothermie Haftpflichtversicherungsschutz anbieten oder dies in Zukunft tun wollen, deren Rückversicherern und dem Branchenverband GDV sowie der auf diesem Gebiet tätigen Vermittlerschaft ins Leben rufen. Ziel dies Tisches wäre, die Anzahl der Anbieter zu erhöhen und damit einen stärkeren Produkt- und Preiswettbewerb auszulösen, der zu billigeren und besseren Versicherungslösungen führt. Das könnte erreicht werden, indem der Informationsfluss zur Genehmigungspraxis und zur Risikoeinschätzung auf Seiten des Landes verbessert wird, so dass die Versicherungswirtschaft ihrerseits ihre Risiken besser einschätzen und kalkulieren kann. Dazu ist insbesondere die Einbindung der Rückversicherungswirtschaft wichtig. In umgekehrter Richtung könnte auch das Land in ihrer Genehmigungspraxis von den Risikoerwägungen der Versicherungswirtschaft lernen und dadurch die Rahmenbedingungen für den Erhalt von Versicherungsschutz verbessern und ihre Genehmigungsverfahren optimieren. Des Weiteren könnten Probleme bei der Schadensregulierung oder auch *best practices* in diesem Zusammenhang besprochen und ausgetauscht werden.

3.4.5 Beteiligung an Rückversicherungslösungen

- 213** Im Zusammenhang der Diskussion um eine mögliche Pflichtversicherung für Elementarschäden an Gebäuden ist der Vorschlag bekannt und dann auch laut geworden, die öffentliche Hand möge eine Versicherung erleichtern und vor allem verbilligen, indem sie sich an der Rückversicherung entsprechender Produkte durch die Abgabe einer sog. „Stop-Loss-Garantie“ beteiligt.²⁴¹ Hintergrund dieses Gedankens ist, dass die Kosten für die Rückversicherung einen erheblichen Einfluss auf die Höhe der Prämien hat, die den Kunden der Erstversicherer von Gebäuden angeboten werden können. Eine Stop-Loss-Garantie bewirkt, dass die Einstandssumme der Erstversicherer auf hohem Niveau gekappt wird. Die Terrorversicherung „Extremus“ wurde als Vorbild für die staatliche Übernahme von Spitzenschäden gehandelt. Die Rede war insoweit in Bezug auf eine Pflichtversicherung für Elementarschäden an Gebäuden mit Blick auf die Schadenssumme der Ahrtalüberflutungen im Jahre 2021, die auf ca. € 40 Mrd. geschätzt werden, an eine Summe von mindestens € 20 – 30 Mrd. Ab dieser Höhe würde allein die öffentliche Hand für Schäden eintreten mit der Folge, dass die Erstversicherer für darüber hinausgehende Schäden keinen Rückversicherungsschutz mehr suchen müssten, ihre Produkte entsprechend billiger anbieten und so einen Anreiz setzen könnten, dass mehr Gebäudeeigentümer Schutz gegen Elementarschäden zeichnen.
- 214** Zu überlegen ist, ob eine „Stop-Loss-Garantie“ durch die öffentliche Hand auch bei der Versicherung von Schäden infolge tiefengeothermischer Ereignisse sinnvolle Anreize setzen könnte. Insoweit ließe sich sowohl an eine „Stop-Loss-Garantie“ für die Haftpflichtversicherung der Geothermieunternehmen als auch an eine „Stop-Loss-Garantie“ für die Mitversicherung unbenannter Risiken in der Eigenversicherung der Gebäudeeigentümer denken. Was beide Ansätze anbelangt, stellen sich indes schon grundsätzliche

²⁴¹ Siehe nur *Groß/Wagner*, WD 2023, Heft 8, S. 570 (574 f.).

Bedenken – insbesondere was den Vergleich mit der Pflichtversicherung von Elementarschäden anbelangt. So ist das Instrument einer „Stop-Loss-Garantie“ bei der Absicherung von Geothermieschäden in der Eigenversicherung schon vergleichsweise weniger zielgenau. Während eine solche Garantie zugunsten der Versicherung von Elementarschäden unmittelbar dazu führt, dass sich die Versicherung genau der Gefahr verbilligt, welche die öffentliche Hand versichert sehen will, würde bei einer „Stop-Loss-Garantie“ zugunsten der Versicherung „unbenannter Gefahren“ auch andere Risiken als solche, die durch geothermische Aktivitäten verursacht werden, verbilligt, z. B. Schäden, die durch herabstürzende Himmelskörper verursacht werden.

- 215** Zudem ist fraglich, ob das Land Baden-Württemberg überhaupt die geeignete Gebietskörperschaft ist, um die Garantie abzugeben. Bei der Pflichtversicherung von Elementarschäden ist an die Bundesrepublik Deutschland als Garantiegeber gedacht. Das liegt daran, dass die Garantie zugunsten sämtlicher Versicherungsnehmer von Gebäudeversicherungspolice wirken soll – gleich bei welcher Gesellschaft sie Versicherungsschutz gegen Elementarschäden nehmen und wo sie ihren Wohnsitz haben. Das setzt voraus, dass der Garantiegeber auch für bundesweit eintretende Schäden einstehen will. Das bietet sich für ein Bundesland nicht an, dass die aufgewandten Steuermittel dann auch für Schadensfälle in anderen Bundesländern einsetzen müsste. Das ließe sich nur dann vermeiden, wenn die Versicherer Versicherungsnehmern in Baden-Württemberg andere Konditionen anbieten würden als in anderen Bundesländern. Das würde aber erhebliche Schwierigkeiten für den Vertrieb mit sich bringen und zumindest solche Versicherer, die als VVaG organisiert sind, ggf. auch in Konflikt mit dem Gleichbehandlungsgebot aus § 177 VAG setzen. Deshalb wird die Versicherungswirtschaft einer solchen Idee eher ablehnend gegenüberstehen.
- 216** In der Versicherung von Elementarschäden ist eine staatliche „Stop-Loss-Garantie“ auch deswegen angedacht worden, um zu verhindern, dass es zu Marktaustritten von Versicherern kommt. In den USA haben sich infolge des Klimawandels nämlich bereits erste Versicherer aus dem Wohngebäudeversicherungsmarkt zurückgezogen, weil immer häufiger auftretende Großschäden die Geschäftsaussichten trübten.²⁴² Eine Stop-Loss-Garantie sollte dem entgegenwirken. Ein vergleichbares Szenario stellt sich weder in der Haftpflichtversicherung geothermischer Tätigkeit noch in der Versicherung unbenannter Gefahren von Wohngebäuden. Letztere werden von vielen Anbietern zu vertretbaren Konditionen auf dem Markt angeboten. Insoweit es zum Rückzug einzelner Versicherer aus dem Haftpflichtversicherungsmarkt für Geothermieanbieter gekommen ist, lag dies weniger an einer Verschlechterung des zu versichernden Risikos als an der geringen Größe des Nachfragemarktes.
- 217** In Summe scheint eine „Stop-Loss-Garantie“ jedenfalls aus der Hand des Bundeslandes Baden-Württemberg keine sinnvolle Stärkung des Versicherungsschutzes, auf den Geschädigte zurückgreifen können.

3.5 Änderungen des BBergG

²⁴² <https://www.nytimes.com/2023/07/14/business/farmers-homeowners-insurance-florida.html>.

- 218** Es hat sich nach den Ausführungen unter Rn. 204 ff. gezeigt, dass die derzeitige Fassung des BBergG es nicht erlaubt, die Mitgliedschaft in dem zu schaffenden Ombudsvereins sowie die Mitgliedschaft in der Bergschadensausfallkasse im Genehmigungsverfahren zu einer Auflage oder einer Bedingung i. S. d. § 36 Abs. 2 VwVfG zu machen. Stattdessen sind nur Anreize in diese Richtung möglich, wie etwa das vorgeschlagene Gütesiegel „Verantwortungsvolle Geothermie“. Es wäre allerdings effektiver, wenn die betreffenden Mitgliedschaften zur Auflage gemacht werden könnten, da dann sichergestellt wäre, dass die drängendsten der geltend gemachten Bedenken aus dem Kreise der Geschädigten bei tiefeingeothermischen Projekten ausgeräumt sind. Der Gesetzgeber irrte, als er annahm, es bedürfe im BBergG keiner Ermächtigung zu einer weitergehenden Absicherung privatrechtlicher Schadensersatzansprüche durch Auflagen oder Bedingungen, weil dazu die Existenz der Bergschadensausfallkasse genüge. Das mag mit Blick auf die Absicherung der Ansprüche dem Umfang nach der Fall sein, nicht aber was das Verfahren und die Durchführung des Ersatzes anbelangt. Dass gerade diesbezüglich Lücken im Schutz potenziell Geschädigter bestehen, hat der Gesetzgeber nicht gesehen. Eine Rechtsänderung ist angezeigt, um diesen Fehler zu korrigieren.
- 219** Um den Bergbehörden die Rechtsmacht zur Verhängung der genannten Auflagen oder Bedingung zu verschaffen, ließe sich an eine Ergänzung des § 56 BBergG denken. Fraglich ist aber, welche Form der Nebenbestimmung – Auflage oder Bedingung – die empfehlenswerte Handlungsform ist. Grundsätzlich belastet eine Auflage die Normunterworfenen weniger stark als eine Bedingung und sollte gewählt werden, wenn dem keine rechtlichen Bedenken entgegenstehen. Eine Auflage kann kraft Gesetzes angeordnet werden – und zwar auch in konkreter Form.²⁴³ Der Verwaltungsakt, also die Betriebsplanzulassung, gilt dann kraft Gesetzes als mit der dort niedergelegten Auflage versehen. Die Aufnahme der Auflage in den entsprechenden Bescheid der Bergbehörde hat in einem solchen Fall lediglich deklaratorische Wirkung, d. h. sie hat keinen eigenen Regelungsgehalt, sondern erläutert bloß das bestehende Recht. Das ist wichtig für den Fall, dass die Bergbehörde irrtümlich vergessen sollte, eine entsprechende Anordnung in der Betriebsplanzulassung zu treffen. Das wäre unschädlich, weil die gesetzliche Anordnung der Auflage die Zulassung automatisch belastet. Eine Ergänzung des § 56 BBergG um gesetzlich konkretisierte Auflagen erscheint damit eine effektive Lösung, um die Schadensbewältigung bei Geothermievorfällen durch außergerichtliche Streitbeilegung und Vergrößerung der Haftungsmasse in Form der Bergschadensausfallkasse zu verbessern.
- 220** Die erforderlichen Auflagen ließen sich im Gesetz durch eine Ergänzung des § 56 Abs. 1 BBergG um einen neuen Satz 2 (vor dem bisherigen Satz 2) oder alternativ durch eine Ergänzung des § 56 Abs. 2 BBergG um einen neuen Satz 4 verankern. Diese Ergänzung könnte lauten:

„Die Zulassung eines Betriebsplans, der die Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme zum Gegenstand hat, ist mit der Auflage zu versehen, dass der Betrieb die Mitgliedschaft in einer Bergschadensausfallkasse i. S. d. § 122 Abs. 1 erwirbt und aufrechterhält und sich an Verfahren der außergerichtlichen Streitschlichtung beteiligt.“

²⁴³ Stelkens/Bonk/Sachs/Stelkens, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 36 Rn. 33; zu einem Beispiel BVerwGE 47 (51): Beachtung der Pflichten gemäß den §§ 5 und 6 Abs. 1 TEHG.

221 Eine weitere Änderung des BBergG, die man sich vorstellen könnte, wäre eine Erstreckung der Bergschadensvermutung auf die Explorationsphase, also die 3-D-Seismik, ggf. auch unter Anpassung der EinwirkungsBergV. Das hätte für die Geschädigten den Vorteil, dass sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit Projekten der Tiefen Geothermie in allen seinen Phasen auftreten, nach einem einheitlichen Haftungsregime abgewickelt werden würden. Eine solche Erstreckung der Bergschadensvermutung würde allerdings tief in die Funktionsweise des Bergrechts und in die Grenzziehung zum allgemeinen Bürgerlichen Recht eingreifen. Solange die Schadensfeststellung, wie hier vorgeschlagen, auch für Schäden in der Explorationsphase nicht durch den Schädiger, sondern durch die Ombudsperson erfolgt, dürfte sich allerdings das Problem der Nichtgeltung der Bergschadensvermutung relativieren, da eine neutrale Schadensfeststellung sichergestellt ist.

3.6 Zusammenfassung 3. Kapitel

222 Eine Haftpflichtversicherung kann keinen zwingenden Neuwertersatz vorsehen. Das verstieße gegen Prinzipien des Versicherungsrechts (Rn. 161 ff.). Eine Erhöhung der Deckungssummen erscheint aufgrund der derzeitigen Genehmigungspraxis der Bergbehörde in Baden-Württemberg, die vorhabenbezogene Haftpflichtversicherungen verlangen, nicht angezeigt.

223 Die Haftpflichtversicherung von Geothermieunternehmen könnte zur Pflichtversicherung i.S.d. § 113 VVG gemacht werden, um den Schutz der geschädigten Dritten zu verbessern (§ 117 VVG) und sicherzustellen, dass jeder Betreiber von Anlagen der Tiefengeothermie angemessen versichert ist (Rn. 169 ff.).

224 Es empfiehlt sich für das Land nicht, einen Entschädigungsfonds für Geschädigte von „Geothermievorfällen“ (sog. „Landesbürgschaft“) einzusetzen (Rn. 172 ff.). Eine solche Bürgschaft würde Fehlanreize setzen, Schäden unnötig sozialisieren und zudem das ausgewogene System von Haftung und Versicherung stören. In der naheliegendsten Form der Ausgestaltung als nachrangige Verantwortlichkeit des Landes würde sie zudem erst zu spät Wirkung entfalten.

225 Es sollte ein Ombudsverein zur außergerichtlichen Streitbeilegung gegründet werden, in dem sämtliche Betreiber von Anlagen der Tiefengeothermie und idealiter auch ihre Versicherer Mitglied sind (Rn. 186 ff.). Durch die Satzung des Vereins ließen sich die Mitglieder an einheitliche Standards der Schadenserfassung und -regulierung binden, u. a. auch für Streitfragen wie den Abzug „neu für alt“ (Rn. 200). Zudem würde mit der Ombudsperson, die über die alleinige Befugnis zur Schadensregulierung verfügen sollte, eine neutrale Institution geschaffen, die sich unabhängig vom Einzelfall, schnell, zuverlässig und gleichmäßig um die Schadensbewältigung kümmert – und zwar gleich ob die Schäden im Endeffekt von den Schädigern oder von ihren Versicherern zu tragen sind.

226 Das Land Baden-Württemberg könnte die Verbesserung der Schadensregulierung bei Geothermievorfällen unterstützen, indem sie dem Ombudsverein bei der Auswahl der Ombudsperson und ihres Hilfspersonals sowie organisatorisch und infrastrukturell zur

Seite steht und Anreize für einen Beitritt setzt (Rn. 204 ff.), durch neutrale Information über Schadensereignisse der Tiefengeothermie und die Möglichkeiten zur Vorsorge den Diskurs in der Bevölkerung rationalisiert (Rn. 210 f.) und einen Round Table mit der Versicherungswirtschaft zum Zweck der Verbesserung des Angebots an Versicherungsschutz und der Durchführung der Schadensregulierung ins Leben ruft (Rn. 212).

- 227** Das Angebot einer Stop-Loss-Garantie des Landes empfiehlt sich nicht, da das Land nicht der richtige Anbieter einer solchen Lösung ist und diese auch – anders als bei der Versicherung von Elementarschäden nicht die richtigen Anreize setzt (Rn. 213 ff.).
- 228** Das BBergG sollte in § 56 ergänzt werden, indem es der Bergbehörde erlaubt wird, die Mitgliedschaft in dem zu schaffenden Ombudsvereins sowie die Mitgliedschaft in der Bergschadensausfallkasse im Genehmigungsverfahren zur Auflage zu machen (Rn. 216 ff.)

Mannheim, 4.12.2024

(Prof. Dr. Oliver Brand, LL.M.)